

Statistischer Bericht



Bodennutzung und Ernte im Freistaat Sachsen

Feldfrüchte, Baumobst, Strauchbeeren und Gemüse
2021

C II 2 – j/21

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck

Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss

März 2022

Bezug

Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge

jährlich

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht C II 2 - j/21
Bodennutzung und Ernte im Freistaat Sachsen
Feldfrüchte, Baumobst, Strauchbeeren und Gemüse
2021

[Titel](#)

[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Erträge ausgewählter Getreidearten in Deutschland und Getreideerträge nach Ländern 2011 bis 2021](#)
2. [Erträge ausgewählter Getreidearten 2011 bis 2021](#)
3. [Anbau und Ernte von Feldfrüchten und Grünland](#)
4. [Anbau und Erträge ausgewählter Fruchtarten und des Grünlandes nach regionaler Gliederung](#)
5. [Anbau und Ernte von Obst](#)
6. [Anbau und Ernte von Gemüse auf dem Freiland](#)
7. [Anbau und Ernte von Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern](#)
8. [Anbau und Ernte von Speisepilzen](#)
9. [Proberodungen bei Kartoffeln nach ausgewählten Sorten 2011 bis 2021](#)
10. [Verteilung der Proben ausgewählter Fruchtarten nach der Größe der Erntefläche 2011 bis 2021](#)
11. [Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Feuchtigkeitsgehalt 2011 bis 2021](#)
12. [Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Auswuchs 2011 bis 2021](#)
13. [Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Schwarzbesatz 2011 bis 2021](#)
14. [Druschzeitpunkte ausgewählter Fruchtarten 2011 bis 2021](#)

Abbildungen

1. [Getreideerträge im Freistaat Sachsen 2005 bis 2021](#)
2. [Erträge ausgewählter Getreidearten im Freistaat Sachsen 2021](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht für die [Ernte- und Betriebsberichterstattung \(EBE\): Feldfrüchte und Grünland](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-ebe.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 26.03.2021

[Ernte- und Betriebsberichterstattung \(EBE\): Baumobst](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-baumobst-ebe.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 02.06.2021

[Strauchbeerenerhebung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/strauchbeerenerhebung.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 07.02.2022

[Gemüseerhebung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/gemueseerhebung.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 21.02.2022

[Speisepilzerhebung](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/speisepilzerhebung.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 11.03.2022

[Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung \(BEE\)](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/ernte-qualitaet-bee.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 26.03.2021

Zusätzliche Erläuterungen

Die Datenaufbereitung erfolgte zum Gebietsstand 31. Dezember 2021 nach dem Betriebsprinzip.

Differenzen im Zahlenmaterial entstehen durch unabhängiges Runden.

Die Anbauflächen auf dem Ackerland, die der Ermittlung der Erträge zugrunde liegen, wurden im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung 2021 repräsentativ in über 4 000 Betrieben erhoben. Eine weitere Veröffentlichung enthält ausführliches Material zur Bodennutzung in den landwirtschaftlichen Betrieben des Freistaates Sachsen 2021 (Statistischer Bericht C I 2 - j/21).

Die Daten zum Anbau und zur Ernte von Gemüse sind die hochgerechneten Ergebnisse der repräsentativen Gemüseerhebung. Berechnungsgrundlage für die Erntemengen beim Baumobst (vgl. Tab. 5) sind die Baumbestände und Flächen der Baumobst-anbauerhebung 2017 (Statistischer Bericht C I 8 - 5j/17). Die Anbauflächen wurden jährlich durch Meldungen der Berichtersteller bis zur Erhebung 2022 fortgeschrieben. Die Baumobstanbauerhebung findet im Abstand von fünf Jahren statt. Differenzen zu früher veröffentlichten Obstdaten entstanden durch Veränderungen des Fragekataloges.

Die Ergebnisse wurden rückwirkend entsprechend des aktuellen Fragekataloges angepasst.

Zudem wird jährlich die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) für ausgewählte Feldfrüchte (Winter- und Sommergerste, Roggen, Winterweizen, Winterraps und Kartoffeln) von den Außendienstmitarbeitern des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vorgenommen. Dabei entfielen in Sachsen im Berichtsjahr 109 Proben auf Winterweizen, 70 auf Roggen, 80 auf Wintergerste, 60 auf Sommergerste, 86 auf Winterraps und 50 auf Kartoffeln. Die ausgewiesenen Getreideerträge wurden auf 14 Prozent und die Rapsenerträge auf 9 Prozent Feuchtigkeit umgerechnet.

Seit 2019 wird in Sachsen kein Hafer mehr beprobt, dafür Winterraps.

Das in den Tabellen 9 bis 14 veröffentlichte Zahlenmaterial ist vollständig der BEE entnommen.

Erhebungsbögen

Mustererhebungsbögen für die aktuell laufenden Erhebungen stehen in unserem Internetangebot als PDF-Dateien zum Download bereit. Über den folgenden Link gelangen Sie zu diesen:

<https://www.statistik.sachsen.de/html/erhebungsbogen.html>

Mustererhebungsbögen zum Berichtsstand dieses Statistischen Berichtes sowie zu früheren Erhebungszeiträumen stellen wir Ihnen auf Anfrage gern bereit. Kontaktieren Sie dafür bitte unseren Auskunftsdienst unter folgender E-Mail-Adresse:

[Inhalt](#)**1. Erträge ausgewählter Getreidearten in Deutschland und Getreideerträge nach Ländern 2011 bis 2021**

| Getreideart Land | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | dt/ha | | | | | | | | | | |
| Deutschland | | | | | | | | | | | |
| Winterweizen | 70,6 | 74,0 | 80,3 | 86,8 | 81,5 | 76,9 | 76,9 | 67,7 | 74,5 | 78,8 | 73,5 |
| Sommerweizen | 52,3 | 62,7 | 62,1 | 60,0 | 54,7 | 52,9 | 55,0 | 47,0 | 47,7 | 55,5 | 51,4 |
| Hartweizen | 47,3 | 49,2 | 61,3 | 65,3 | 46,5 | 53,3 | 57,5 | 45,8 | 49,2 | 53,8 | 55,1 |
| Roggen und Wintermenggetreide | 41,1 | 54,7 | 59,8 | 61,2 | 56,6 | 55,6 | 50,9 | 42,1 | 50,9 | 55,2 | 52,7 |
| Wintergerste | 56,7 | 64,9 | 69,3 | 77,3 | 76,9 | 70,7 | 73,5 | 60,6 | 72,2 | 67,3 | 71,6 |
| Sommergerste | 49,0 | 56,4 | 54,2 | 59,8 | 54,2 | 52,4 | 54,0 | 49,5 | 51,2 | 54,9 | 50,9 |
| Hafer | 43,7 | 52,0 | 47,6 | 50,6 | 45,1 | 46,4 | 45,0 | 41,1 | 41,1 | 46,0 | 43,2 |
| Sommermenggetreide | 41,8 | 47,5 | 46,6 | 47,6 | 43,6 | 42,0 | 37,9 | 37,4 | 35,8 | 37,1 | 36,4 |
| Triticale | 52,4 | 61,8 | 65,7 | 71,1 | 64,7 | 60,5 | 59,6 | 54,1 | 61,3 | 59,7 | 58,1 |
| Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) | 107,2 | 105,5 | 89,1 | 107,6 | 88,8 | 96,5 | 105,3 | 81,4 | 88,1 | 95,9 | 103,6 |
| Getreide insgesamt | 64,6 | 69,7 | 73,2 | 80,5 | 75,1 | 71,8 | 72,7 | 61,8 | 69,5 | 71,3 | 70,0 |
| Getreide mit Körnermais insgesamt¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| Baden-Württemberg | 71,0 | 71,4 | 71,8 | 81,0 | 70,5 | 66,6 | 77,4 | 72,4 | 75,7 | 73,8 | 70,5 |
| Bayern | 66,5 | 68,1 | 68,7 | 79,2 | 71,9 | 72,3 | 74,5 | 67,8 | 72,5 | 75,4 | 70,0 |
| Brandenburg | 41,8 | 50,9 | 58,7 | 64,1 | 57,8 | 55,5 | 53,2 | 40,6 | 47,3 | 54,3 | 50,5 |
| Hessen | 66,6 | 61,2 | 74,9 | 75,7 | 72,8 | 69,2 | 70,6 | 62,8 | 72,5 | 69,3 | 67,9 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 60,4 | 69,5 | 78,8 | 84,0 | 83,0 | 62,3 | 72,4 | 54,1 | 73,3 | 73,5 | 71,9 |
| Niedersachsen | 70,3 | 73,8 | 79,1 | 83,4 | 82,2 | 76,7 | 76,5 | 61,6 | 72,3 | 72,0 | 72,8 |
| Nordrhein-Westfalen | 78,5 | 82,7 | 86,2 | 89,0 | 85,6 | 78,4 | 79,1 | 73,6 | 77,9 | 79,6 | 78,1 |
| Rheinland-Pfalz | 55,6 | 62,1 | 70,5 | 67,5 | 68,7 | 63,0 | 65,1 | 68,7 | 69,1 | 67,7 | 69,2 |
| Saarland | 50,9 | 58,4 | 62,4 | 59,4 | 59,4 | 51,4 | 54,5 | 57,7 | 57,5 | 51,2 | 53,9 |
| Sachsen | 60,9 | 66,3 | 63,6 | 80,7 | 73,2 | 75,6 | 70,6 | 60,4 | 67,0 | 70,2 | 70,7 |
| Sachsen-Anhalt | 59,3 | 69,8 | 71,9 | 80,8 | 68,6 | 77,3 | 68,4 | 52,9 | 57,0 | 63,1 | 66,3 |
| Schleswig-Holstein | 73,7 | 87,7 | 84,0 | 98,7 | 96,1 | 82,1 | 84,9 | 62,5 | 85,1 | 85,8 | 82,7 |
| Thüringen | 61,5 | 67,2 | 71,5 | 79,8 | 70,0 | 80,7 | 74,9 | 61,8 | 67,7 | 69,3 | 70,8 |

1) Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä).

[Inhalt](#)**2. Erträge ausgewählter Getreidearten 2011 bis 2021**

| Getreideart | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| | dt/ha | | | | | | | | | | |
| Winterweizen | 66,3 | 68,5 | 70,2 | 88,4 | 79,8 | 81,2 | 75,1 | 65,4 | 70,7 | 77,0 | 74,9 |
| Sommerweizen | 42,1 | 58,0 | 49,8 | 48,6 | 44,0 | 52,1 | 54,1 | 39,3 | 45,6 | 35,0 | 43,6 |
| Hartweizen (Durum) | 51,1 | 47,0 | 48,2 | 65,9 | 48,3 | 55,2 | 50,7 | 41,0 | 52,2 | 53,2 | 58,4 |
| Roggen und Wintermenggetreide | 40,4 | 56,2 | 54,8 | 59,3 | 50,4 | 58,9 | 50,9 | 47,4 | 53,3 | 60,6 | 53,0 |
| Wintergerste | 55,7 | 65,5 | 58,0 | 80,1 | 77,3 | 77,9 | 73,2 | 61,0 | 73,6 | 68,5 | 76,6 |
| Sommergerste | 52,7 | 57,6 | 49,1 | 63,7 | 57,8 | 54,7 | 54,0 | 54,0 | 49,4 | 60,3 | 47,9 |
| Hafer | 46,8 | 55,9 | 48,1 | 57,6 | 49,5 | 51,3 | 45,6 | 43,9 | 43,9 | 47,8 | 44,5 |
| Sommernenggetreide | 44,9 | 46,0 | 45,5 | 40,9 | 42,5 | 33,3 | 39,2 | 24,8 | 25,6 | 17,5 | 29,5 |
| Triticale | 48,2 | 56,2 | 57,6 | 64,9 | 57,8 | 59,8 | 56,1 | 46,8 | 54,4 | 57,3 | 55,2 |
| Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) | 99,7 | 95,8 | 82,0 | 98,3 | 79,3 | 89,8 | 96,5 | 64,5 | 73,2 | 76,8 | 95,9 |
| Getreide insgesamt | 60,9 | 66,3 | 63,6 | 80,7 | 73,2 | 75,6 | 70,6 | 60,4 | 67,0 | 70,2 | 70,7 |

[Inhalt](#)**3. Anbau und Ernte von Feldfrüchten und Grünland
2021**

| Fruchtart | Anbaufläche | Ertrag | Erntemenge |
|---|----------------|-------------|------------------|
| | ha | dt/ha | t |
| Getreide zur Körnergewinnung insgesamt einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix¹⁾ | 378 114 | 70,7 | 2 673 438 |
| Getreide zur Körnergewinnung zusammen ohne Körnermais und Corn-Cob-Mix ¹⁾ | 359 481 | 69,4 | 2 494 811 |
| Weizen zusammen | 186 071 | 74,5 | 1 385 929 |
| Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn | 182 625 | 74,9 | 1 367 348 |
| Sommerweizen (ohne Hartweizen) | 1 052 | 43,6 | 4 589 |
| Hartweizen (Durum) | 2 395 | 58,4 | 13 993 |
| Roggen und Wintermenggetreide | 29 566 | 53,0 | 156 727 |
| Triticale | 16 106 | 55,2 | 88 938 |
| Gerste zusammen | 112 901 | 70,6 | 797 543 |
| Wintergerste | 89 540 | 76,6 | 685 698 |
| Sommergerste | 23 361 | 47,9 | 111 845 |
| Hafer | 14 570 | 44,5 | 64 890 |
| Sommernenggetreide | 265 | 29,5 | 783 |
| Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) | 18 633 | 95,9 | 178 627 |
| Erbsen (ohne Frischerbsen) | 5 874 | 33,3 | 19 538 |
| Ackerbohnen | 2 102 | 34,6 | 7 265 |
| Süßlupinen | 2 623 | 23,6 | 6 189 |
| Sojabohnen | 730 | 30,2 | 2 208 |
| Kartoffeln | 5 834 | 417,7 | 243 676 |
| Zuckerrüben | 15 375 | 823,7 | 1 266 484 |
| Raps und Rübsen zusammen | 104 089 | 32,9 | 342 667 |
| Winterraps | 103 825 | 33,0 | 342 288 |
| Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen | 264 | 14,3 | 378 |
| Sonnenblumen | 2 274 | 28,9 | 6 569 |
| Silomais/Grünmais (einschl. Lieschkolbenschrot) ²⁾ | 87 081 | 443,4 | 3 861 050 |
| Getreide zur Ganzpflanzenernte ²⁾ | 3 255 | 279,3 | 90 930 |
| Raufutter insgesamt | 228 739 | 68,1 | 1 558 159 |
| Leguminosen zur Ganzpflanzenernte ^{3) 4)} | 25 317 | 81,8 | 207 121 |
| Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland ³⁾ | 18 600 | 84,3 | 156 770 |
| Wiesen ³⁾ | 64 402 | 63,9 | 411 480 |
| Weiden (einschl. Mähweiden und Almen) ³⁾ | 120 420 | 65,0 | 782 789 |

1) Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä).

2) Mit 35 % Trockenmasse.

3) Erträge von allen Schnitten in Trockenmasse berechnet.

4) Z. B. Klee, Klee gras, Luzerne.

[Inhalt](#)**4. Anbau und Erträge ausgewählter Fruchtarten und des Grünlandes nach regionaler Gliederung
2021**

| Kreisfreie Stadt Landkreis Land Jahr | Getreide insgesamt einschl. Körnermais und Corn-Cob-Mix ¹⁾ | | Weizen zusammen | | Roggen und Wintermenggetreide | | Triticale | |
|---|---|-------------|--------------------|-------------|----------------------------------|-------------|------------------|-------------|
| | | | Anbau- fläche | Ertrag | Anbau- fläche | Ertrag | Anbau- fläche | Ertrag |
| | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha |
| Chemnitz, Stadt | 2,7 | 70,2 | 1,3 | 76,4 | 0,2 | / | / | / |
| Erzgebirgskreis | 17,0 | 58,7 | 5,1 | 67,0 | 1,1 | 63,8 | 1,3 | 65,8 |
| Mittelsachsen | 59,5 | 74,4 | 31,9 | 77,3 | 2,0 | 70,6 | 1,4 | 59,9 |
| Vogtlandkreis | 19,5 | 56,7 | 7,8 | 60,8 | 0,6 | 32,7 | 1,4 | 57,3 |
| Zwickau | 21,2 | 70,0 | 10,5 | 71,7 | 0,8 | 61,5 | 0,5 | 66,4 |
| Dresden, Stadt | 1,7 | 79,1 | 0,8 | 86,2 | / | / | / | / |
| Bautzen | 42,0 | 67,4 | 18,1 | 71,3 | 5,7 | 49,5 | 2,1 | 49,7 |
| Görlitz | 35,9 | 69,6 | 17,6 | 75,7 | 4,3 | 45,0 | 1,6 | 51,1 |
| Meißen | 44,3 | 70,1 | 21,4 | 73,9 | 6,2 | 49,4 | 1,7 | 46,0 |
| Sächsische Schweiz- Osterzgebirge | 25,4 | 67,0 | 11,9 | 74,0 | 0,8 | 53,1 | 0,7 | 55,8 |
| Leipzig, Stadt | 3,4 | 83,7 | 2,1 | 83,3 | 0,2 | 83,1 | / | / |
| Leipzig | 46,9 | 78,4 | 28,8 | 77,7 | 1,6 | 67,4 | 1,5 | 60,6 |
| Nordsachsen | 58,6 | 73,3 | 28,5 | 75,1 | 6,0 | 53,7 | 3,7 | 54,3 |
| Sachsen 2021 | 378,1 | 70,7 | 186,1 | 74,5 | 29,6 | 53,0 | 16,1 | 55,2 |
| 2020 | 376,3 | 70,2 | 184,0 | 76,4 | 32,7 | 60,6 | 18,2 | 57,3 |
| 2019 | 389,0 | 67,0 | 194,7 | 70,3 | 33,4 | 53,3 | 17,3 | 54,4 |
| 2018 | 378,4 | 60,4 | 195,2 | 64,8 | 27,8 | 47,4 | 17,9 | 46,8 |
| 2017 | 378,4 | 70,6 | 190,6 | 74,5 | 24,2 | 50,9 | 17,8 | 56,1 |
| 2016 | 383,6 | 75,6 | 195,8 | 80,8 | 27,5 | 58,9 | 18,3 | 59,8 |
| 2015 | 398,5 | 73,2 | 196,8 | 79,4 | 33,4 | 50,4 | 21,3 | 57,8 |
| 2014 | 395,8 | 80,7 | 194,9 | 88,1 | 35,1 | 59,3 | 23,5 | 64,9 |
| 2013 | 398,7 | 63,6 | 191,8 | 70,0 | 44,1 | 54,8 | 22,0 | 57,6 |
| 2012 | 399,9 | 66,3 | 164,1 | 68,2 | 41,1 | 56,2 | 22,6 | 56,2 |
| 2011 | 405,3 | 60,9 | 198,2 | 65,9 | 34,7 | 40,4 | 22,2 | 48,2 |
| 2010 | 409,7 | 64,3 | 198,2 | 69,0 | 38,1 | 46,2 | 23,4 | 52,4 |
| 2009 | 422,6 | 66,4 | 190,7 | 71,7 | 44,2 | 52,5 | 23,3 | 54,4 |
| 2008 | 426,6 | 66,7 | 185,9 | 76,4 | 42,9 | 49,3 | 23,3 | 56,0 |
| 2007 | 399,1 | 62,2 | 175,8 | 68,7 | 39,6 | 44,2 | 22,8 | 51,8 |
| 2006 | 401,6 | 56,7 | 180,6 | 61,3 | 28,5 | 46,4 | 24,0 | 44,6 |
| 2005 | 412,0 | 65,7 | 177,5 | 74,1 | 31,2 | 54,5 | 33,3 | 53,3 |
| 2004 | 410,4 | 73,1 | 174,7 | 80,9 | 39,9 | 67,1 | 32,8 | 63,3 |
| 2003 | 402,3 | 44,9 | 167,4 | 49,2 | 32,3 | 37,4 | 30,3 | 37,0 |
| 2002 | 413,7 | 56,2 | 172,9 | 61,9 | 42,1 | 48,8 | 33,9 | 46,7 |

1) Ohne anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum, Buchweizen, Amaranth u. Ä).

2) Zum Beispiel Klee, Klee gras, Luzerne.

3) In Trockenmasse.

3) In Trockenmasse.

4) Bis 2009 Originalertrag, ab 2010 zu 35% Trockenmasse.

5) Der Ertrag der Weiden ist ab 2010 Bestandteil der Erhebung. Vor 2010 wurde deren Ertrag dem der Mähweiden gleichgesetzt.

| Darunter | | | | | | | | Erbsen | |
|--------------|-------------|--------------|-------------|-------------|-------------|---|-------------|-------------|-------------|
| Wintergerste | | Sommergerste | | Hafer | | Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) | | | |
| Anbaufläche | Ertrag | Anbaufläche | Ertrag | Anbaufläche | Ertrag | Anbaufläche | Ertrag | Anbaufläche | Ertrag |
| 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha |
| 0,6 | 79,5 | / | / | / | / | 0,1 | / | / | / |
| 2,8 | 65,2 | 5,0 | 47,1 | 1,5 | 46,2 | / | / | 0,1 | / |
| 12,6 | 78,9 | 5,6 | 47,9 | 2,3 | 47,3 | 3,7 | 99,5 | 0,9 | 36,7 |
| 3,9 | 67,0 | 3,8 | 50,6 | 2,0 | 38,0 | 0,1 | / | 0,5 | 20,7 |
| 5,4 | 78,9 | 2,0 | 48,2 | 1,2 | 47,5 | 0,7 | 91,1 | 0,4 | 25,9 |
| 0,3 | / | 0,2 | / | / | / | / | 90,6 | - | - |
| 11,1 | 73,4 | 0,7 | 18,4 | 1,5 | 43,7 | 2,8 | 93,4 | 0,8 | 33,7 |
| 9,7 | 75,0 | 0,8 | 42,3 | 1,0 | 46,5 | 0,9 | 90,3 | 0,7 | 32,2 |
| 9,5 | 70,9 | 0,3 | 56,1 | 0,8 | 34,5 | 4,3 | 96,5 | 0,3 | 47,7 |
| 5,7 | 71,0 | 3,4 | 48,3 | 1,8 | 42,2 | 1,0 | 93,0 | 0,6 | 29,1 |
| 1,0 | 87,4 | 0,0 | / | 0,1 | / | / | / | - | - |
| 11,8 | 85,8 | 0,7 | 55,3 | 1,3 | 52,1 | 1,0 | 105,2 | 0,9 | 39,2 |
| 15,1 | 79,0 | 0,5 | 69,6 | 0,9 | 42,8 | 4,0 | 94,0 | 0,8 | 32,6 |
| 89,5 | 76,6 | 23,4 | 47,9 | 14,6 | 44,5 | 18,6 | 95,9 | 5,9 | 33,3 |
| 91,3 | 68,5 | 23,4 | 60,3 | 12,8 | 47,8 | 13,5 | 76,8 | 5,2 | 38,8 |
| 94,7 | 73,6 | 24,1 | 49,4 | 10,7 | 43,9 | 13,8 | 73,2 | 5,1 | 27,3 |
| 89,9 | 61,0 | 24,9 | 54,0 | 10,4 | 43,9 | 11,8 | 64,5 | 5,7 | 28,9 |
| 90,5 | 73,2 | 26,4 | 54,0 | 10,4 | 45,6 | 18,1 | 96,5 | 9,1 | 35,9 |
| 93,7 | 77,9 | 23,4 | 54,7 | 8,4 | 51,3 | 16,3 | 89,8 | 8,8 | 31,2 |
| 93,2 | 77,3 | 25,6 | 57,8 | 8,8 | 49,5 | 19,0 | 79,3 | 9,3 | 38,4 |
| 92,6 | 80,1 | 22,3 | 63,7 | 8,5 | 57,6 | 18,5 | 98,3 | 4,3 | 35,7 |
| 91,8 | 58,0 | 24,5 | 49,1 | 8,5 | 48,1 | 15,6 | 82,0 | 4,4 | 33,5 |
| 84,7 | 65,5 | 46,9 | 57,6 | 9,3 | 55,9 | 30,7 | 95,8 | 6,2 | 34,3 |
| 86,1 | 55,7 | 31,8 | 52,7 | 10,3 | 46,8 | 21,5 | 99,7 | 5,9 | 30,2 |
| 97,9 | 67,9 | 26,9 | 49,6 | 9,6 | 42,7 | 15,3 | 82,8 | 6,7 | 28,1 |
| 107,2 | 69,0 | 31,8 | 47,8 | 10,3 | 50,4 | 14,1 | 92,3 | 5,5 | 29,7 |
| 104,4 | 67,7 | 40,7 | 43,5 | 11,5 | 41,8 | 17,0 | 87,0 | 5,6 | 26,1 |
| 98,6 | 64,5 | 36,5 | 45,1 | 9,9 | 42,3 | 15,0 | 91,8 | 8,4 | 26,6 |
| 99,0 | 58,6 | 46,4 | 46,7 | 10,1 | 44,3 | 11,1 | 71,7 | 12,1 | 29,8 |
| 98,0 | 64,1 | 44,2 | 47,2 | 9,9 | 48,9 | 16,8 | 90,4 | 15,9 | 32,6 |
| 93,8 | 72,7 | 41,2 | 55,9 | 11,6 | 55,7 | 15,5 | 82,9 | 15,2 | 39,3 |
| 83,2 | 41,0 | 57,9 | 45,1 | 14,6 | 38,4 | 14,1 | 58,5 | 17,9 | 25,9 |
| 97,1 | 55,6 | 41,6 | 42,3 | 12,1 | 42,8 | 13,4 | 88,8 | 18,5 | 26,6 |

| Ackerbohnen | | Süßlupinen | | Kartoffeln | | Zuckerrüben | | Winterraps | |
|------------------|-------------|------------------|-------------|------------------|--------------|------------------|--------------|------------------|-------------|
| Anbau- fläche | Ertrag | Anbau- fläche | Ertrag | Anbau- fläche | Ertrag | Anbau- fläche | Ertrag | Anbau- fläche | Ertrag |
| 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha |
| / | / | / | / | / | / | - | - | 0,9 | 32,9 |
| 0,1 | / | 0,1 | / | 0,2 | 445,1 | - | - | 4,3 | 27,5 |
| 0,7 | 35,2 | 0,1 | 25,0 | 1,0 | 368,4 | 2,4 | 840,1 | 18,6 | 32,9 |
| 0,3 | 22,6 | 0,4 | 12,1 | 0,1 | 368,4 | - | - | 5,2 | 27,1 |
| / | / | 0,2 | 30,9 | 1,1 | 420,0 | 0,3 | 722,1 | 6,6 | 32,8 |
| 0,0 | / | - | - | 0,1 | / | / | / | 0,5 | / |
| 0,2 | 35,4 | 0,6 | 29,5 | 0,2 | 371,7 | 1,2 | 739,5 | 10,1 | 30,6 |
| 0,1 | 39,8 | 0,2 | 21,6 | 0,5 | 482,0 | 1,0 | 731,3 | 9,2 | 34,4 |
| / | / | 0,2 | / | 0,5 | 462,4 | 2,9 | 879,7 | 10,7 | 32,8 |
| 0,2 | 32,4 | 0,2 | 26,8 | 0,2 | 330,5 | 0,0 | / | 7,5 | 29,8 |
| 0,0 | / | - | - | 0,0 | / | 0,3 | 829,0 | 1,3 | 41,3 |
| 0,1 | 51,3 | 0,1 | 34,8 | 1,4 | 425,9 | 3,3 | 824,9 | 13,5 | 37,2 |
| 0,1 | 34,8 | 0,4 | 22,8 | 0,7 | 440,1 | 3,9 | 828,4 | 15,3 | 34,6 |
| 2,1 | 34,6 | 2,6 | 23,6 | 5,8 | 417,7 | 15,4 | 823,7 | 103,8 | 33,0 |
| 1,9 | 36,2 | 1,8 | 21,1 | 6,2 | 342,8 | 14,2 | 641,6 | 101,9 | 35,6 |
| 2,4 | 20,2 | 1,2 | 14,8 | 6,1 | 343,7 | 16,2 | 655,3 | 96,9 | 33,5 |
| 3,2 | 23,5 | 1,1 | 15,6 | 5,9 | 315,3 | 16,1 | 534,5 | 125,9 | 30,4 |
| 4,1 | 38,8 | 1,5 | 19,3 | 6,2 | 453,6 | 15,8 | 809,3 | 129,2 | 33,3 |
| 3,4 | 38,2 | 1,2 | 21,2 | 6,3 | 422,6 | 12,7 | 713,5 | 129,6 | 37,1 |
| 3,5 | 38,1 | 1,0 | 15,9 | 6,4 | 401,7 | 10,7 | 710,4 | 126,6 | 38,5 |
| 1,3 | 42,4 | 0,8 | 19,0 | 6,9 | 488,7 | 13,0 | 845,7 | 131,9 | 46,0 |
| 1,4 | 39,0 | 0,9 | 18,9 | 6,5 | 281,1 | 12,0 | 588,1 | 135,0 | 36,8 |
| 1,1 | 44,1 | 0,9 | 21,2 | 6,8 | 435,5 | 14,2 | 683,2 | 133,0 | 37,2 |
| 1,3 | 39,6 | 1,1 | 20,5 | 7,4 | 445,5 | 14,4 | 724,7 | 126,6 | 31,5 |
| 1,2 | 30,8 | 1,3 | 15,8 | 7,0 | 396,6 | 12,5 | 656,1 | 136,8 | 38,5 |
| 1,0 | 45,6 | 1,0 | 15,4 | 7,1 | 431,0 | 14,1 | 689,9 | 133,8 | 41,6 |
| 1,1 | 30,9 | 0,6 | 17,5 | 7,2 | 396,7 | 13,0 | 608,0 | 129,2 | 36,1 |
| 1,0 | 36,2 | 0,9 | 19,0 | 8,0 | 432,0 | 15,5 | 664,2 | 141,6 | 32,8 |
| 1,8 | 29,5 | 1,4 | 15,3 | 7,3 | 321,6 | 13,5 | 511,3 | 130,0 | 34,9 |
| 1,7 | 43,3 | 1,6 | 21,5 | 7,4 | 422,8 | 16,0 | 607,1 | 121,1 | 37,7 |
| 1,6 | 43,8 | 1,4 | - | 8,1 | 397,8 | 16,7 | 589,9 | 117,7 | 41,8 |
| 2,8 | 22,5 | 1,6 | - | 8,0 | 277,2 | 16,4 | 446,4 | 117,2 | 26,1 |
| 2,9 | 32,0 | - | - | 8,3 | 343,9 | 17,0 | 553,8 | 122,8 | 28,4 |

| Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot ⁴⁾ | | Leguminosen zur Ganzpflanzenernte ²⁾ | | Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland | | Dauer- grünland zusammen | Darunter | | | |
|---|--------------|--|----------------------|---|----------------------|--------------------------------|------------------|----------------------|--|------------------------|
| | | | | | | | Wiesen | | Weiden (einschl. Mäh- weiden und Almen) | |
| Anbau- fläche | Ertrag | Anbau- fläche | Ertrag ³⁾ | Anbau- fläche | Ertrag ³⁾ | Anbau- fläche | Anbau- fläche | Ertrag ³⁾ | Anbau- fläche | Ertrag ³⁾⁵⁾ |
| 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha | 1000 ha | 1 000 ha | dt/ha | 1 000 ha | dt/ha |
| 0,6 | / | / | / | 0,1 | / | 1,5 | 0,2 | / | 1,3 | / |
| 4,8 | 349,4 | 4,6 | 101,3 | 2,3 | 101,5 | 26,9 | 7,1 | 69,7 | 19,4 | 67,7 |
| 11,5 | 444,5 | 3,3 | 84,3 | 3,0 | 94,0 | 26,2 | 6,2 | 67,9 | 19,7 | 62,8 |
| 5,2 | 398,5 | 2,5 | 77,8 | 1,3 | 80,5 | 18,9 | 8,9 | 65,9 | 9,8 | 64,5 |
| 4,4 | 390,9 | 1,0 | 29,2 | 1,4 | 92,1 | 10,0 | 2,5 | 69,8 | 7,1 | 67,0 |
| 0,6 | / | 0,1 | / | / | / | 1,8 | / | 72,1 | / | 65,1 |
| 9,6 | 438,8 | 1,8 | 85,0 | 2,4 | 72,7 | 21,5 | 8,7 | 66,4 | 12,2 | 64,7 |
| 9,7 | 444,8 | 1,0 | 76,1 | 1,5 | 72,7 | 21,1 | 8,2 | 63,5 | 12,5 | 76,8 |
| 8,4 | 446,2 | 2,4 | 81,2 | 1,3 | 82,0 | 12,6 | 6,3 | 57,4 | 5,7 | 69,4 |
| 5,3 | 425,5 | 2,6 | 83,0 | 2,6 | 85,3 | 25,3 | 5,7 | 61,8 | 19,1 | 60,6 |
| 0,7 | 471,5 | / | / | / | 51,6 | 1,7 | 0,6 | 50,5 | 0,9 | 54,1 |
| 12,2 | 480,0 | 2,8 | 79,9 | 1,1 | 76,5 | 9,9 | 3,9 | 58,0 | 5,6 | 63,7 |
| 14,1 | 474,3 | 3,0 | 71,9 | 1,4 | 64,4 | 12,7 | 5,6 | 57,6 | 6,0 | 53,7 |
| 87,1 | 443,4 | 25,3 | 81,8 | 18,6 | 84,3 | 190,1 | 64,4 | 63,9 | 120,4 | 65,0 |
| 93,4 | 318,3 | 25,0 | 68,2 | 20,1 | 74,1 | 184,6 | 65,1 | 51,8 | 119,5 | 53,4 |
| 90,9 | 298,4 | 23,9 | 62,9 | 20,8 | 67,7 | 191,3 | 62,5 | 47,4 | 123,0 | 47,7 |
| 80,7 | 272,7 | 21,0 | 56,8 | 17,7 | 57,2 | 191,0 | 61,6 | 40,0 | 124,2 | 42,2 |
| 76,4 | 454,7 | 19,0 | 82,4 | 16,5 | 88,6 | 191,2 | 62,6 | 66,3 | 123,3 | 67,6 |
| 79,2 | 429,7 | 18,7 | 89,5 | 17,4 | 93,6 | 191,0 | 61,3 | 65,1 | 124,3 | 80,6 |
| 79,2 | 369,2 | 17,4 | 80,9 | 18,6 | 85,0 | 188,0 | 60,4 | 58,2 | 123,0 | 59,3 |
| 81,5 | 438,9 | 20,2 | 95,4 | 28,8 | 94,7 | 183,7 | 58,3 | 73,5 | 118,3 | 76,1 |
| 80,0 | 319,2 | 19,5 | 79,7 | 27,5 | 77,0 | 185,0 | 59,0 | 59,9 | 118,1 | 59,0 |
| 75,5 | 428,4 | 20,4 | 85,4 | 29,9 | 80,8 | 184,2 | 58,2 | 67,7 | 118,3 | 64,7 |
| 74,6 | 443,8 | 19,0 | 88,8 | 29,8 | 87,0 | 184,5 | 57,9 | 69,6 | 118,7 | 70,0 |
| 69,0 | 358,2 | 18,3 | 83,1 | 27,1 | 86,8 | 186,6 | 58,1 | 59,7 | 119,9 | 60,1 |
| 67,5 | 428,0 | 15,0 | 84,6 | 23,3 | 81,3 | 188,0 | 59,0 | 63,9 | 122,6 | 67,7 |
| 66,2 | 420,4 | 15,6 | 85,0 | 29,9 | 75,5 | 187,7 | 54,1 | 60,0 | 128,5 | 63,8 |
| 61,2 | 449,9 | 15,5 | 89,8 | 25,7 | 82,2 | 190,3 | 53,2 | 63,1 | 132,2 | 65,5 |
| 63,1 | 347,2 | 15,5 | 67,5 | 24,6 | 65,6 | 183,8 | 49,3 | 48,7 | 130,1 | 52,6 |
| 58,5 | 442,5 | 15,1 | 87,8 | 21,0 | 84,0 | 186,7 | 50,2 | 63,8 | 132,0 | 67,2 |
| 63,8 | 388,0 | 13,0 | 90,9 | 16,4 | 91,9 | 181,5 | 49,5 | 62,4 | 127,8 | 69,3 |
| 63,6 | 318,2 | 11,7 | 62,4 | 14,7 | 61,3 | 184,3 | 48,2 | 39,8 | 132,7 | 45,6 |
| 56,2 | 429,1 | 12,9 | 96,0 | 14,1 | 98,4 | 187,8 | 51,6 | 60,8 | 132,3 | 66,8 |

[Inhalt](#)**5. Anbau und Ernte von Obst**

2021

| Obstart Jahr | Anbaufläche | Ertrag | Erntemenge |
|---|--------------|----------|----------------|
| | ha | dt/ha | dt |
| Äpfel | 2 310 | 293,2 | 677 136 |
| darunter | | | |
| Gala | 413 | 313,0 | 129 120 |
| Elstar | 303 | 192,7 | 58 344 |
| Jonagold | 190 | 285,0 | 54 190 |
| Pinova | 180 | 418,4 | 75 198 |
| Golden Delicious | 146 | 283,7 | 41 276 |
| Braeburn | 140 | 407,1 | 56 994 |
| Jonagored | 118 | 285,4 | 33 586 |
| Jonaprince | 99 | 383,8 | 37 996 |
| Idared | 89 | 381,4 | 33 998 |
| Shampion | 72 | 388,3 | 28 112 |
| Birnen | 89 | 257,1 | 22 904 |
| Süßkirschen | 151 | 28,9 | 4 367 |
| Sauerkirschen | 360 | 47,2 | 16 993 |
| Pflaumen, Zwetschen und Mirabellen/Renekloden | 113 | 96,3 | 10 925 |
| Baumobst zusammen | 3 024 | x | 732 325 |
| Rote und Weiße Johannisbeeren ¹⁾ | 27 | 55,1 | 1 484 |
| Schwarze Johannisbeeren ¹⁾ | 106 | . | . |
| Himbeeren ¹⁾ | 17 | 16,6 | 289 |
| Kulturheidelbeeren ¹⁾ | 30 | 27,4 | 826 |
| Schwarzer Holunder ¹⁾²⁾ | 4 | x | x |
| Holunderbeeren ¹⁾ | x | x | 22 |
| Stachelbeeren ¹⁾ | 14 | . | . |
| Brombeeren ¹⁾ | . | . | 12 |
| Aroniabeeren ¹⁾ | 176 | 46,2 | 8 109 |
| Sonstige Strauchbeeren ¹⁾ | . | x | . |
| Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutz- abdeckungen (einschl. Gewächshäusern) | 4 | x | 692 |
| Erdbeeren im Ertrag ¹⁾ | 333 | 56,1 | 18 664 |
| Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutz- abdeckungen (einschl. Gewächshäusern) | 8 | 194,9 | 1 586 |
| Beerenobst zusammen³⁾ | 728 | x | 35 091 |
| Baum- und Beerenobst insgesamt | 3 752 | x | 767 416 |
| 2020 | 3 945 | x | 554 040 |
| 2019 | 3 914 | x | 752 250 |
| 2018 | 4 007 | x | 862 545 |
| 2017 | 4 054 | x | 785 358 |
| 2016 | 4 070 | x | 1 054 373 |
| 2015 | 4 158 | x | 1 069 833 |
| 2014 | 4 116 | x | 1 054 315 |
| 2013 | 4 141 | x | 842 691 |
| 2012 | 4 064 | x | 1 048 286 |
| 2011 | 4 116 | x | 1 096 214 |
| 2010 | 4 330 | x | 842 417 |
| 2009 | 4 681 | x | 1 218 727 |
| 2008 | 4 737 | x | 1 031 857 |
| 2007 | 4 823 | x | 1 091 459 |
| 2006 | 4 907 | x | 1 090 140 |
| 2005 | 4 724 | x | 981 772 |
| 2004 | 4 687 | x | 1 102 091 |
| 2003 | 4 694 | x | 1 112 739 |
| 2002 | 4 693 | x | 953 133 |

1) Im Freiland.

2) Bei den Angaben zur Erntemenge sind die Holunderblüten nicht enthalten.

3) Strauchbeeren ab 2012 aus der Strauchbeerenerhebung.

[Inhalt](#)**6. Anbau und Ernte von Gemüse auf dem Freiland**

2021

| Gemüseart Jahr | Anbaufläche ¹⁾ | Ertrag | Erntemenge |
|---|---------------------------|----------|----------------|
| | ha | dt/ha | dt |
| Kohlgemüse | 162,3 | x | 60 384 |
| darunter | | | |
| Blumenkohl | 47,6 | 219,7 | 10 448 |
| Brokkoli | 3,8 | 109,1 | 412 |
| Chinakohl | 2,1 | 271,7 | 580 |
| Grünkohl | 4,3 | 148,8 | 640 |
| Kohlrabi | 15,7 | 243,6 | 3 818 |
| Rosenkohl | 4,7 | 110,6 | 519 |
| Rotkohl | 19,5 | 398,7 | 7 790 |
| Weißkohl | 53,0 | 666,0 | 35 283 |
| Wirsing | 11,7 | 76,5 | 893 |
| Blatt- und Stängelgemüse ¹⁾ | 235,4 | x | 21 095 |
| darunter | | | |
| Eichblattsalat | 5,1 | 174,7 | 891 |
| Eissalat | 1,2 | 236,9 | 279 |
| Endiviensalat | 1,9 | 369,3 | 687 |
| Feldsalat | 1,7 | 108,6 | 184 |
| Kopfsalat | 6,6 | 241,1 | 1 582 |
| Lollo Salat | 14,8 | 293,7 | 4 336 |
| Radicchio | 0,8 | 180,4 | 140 |
| Romanasalat (alle Sorten) | 1,2 | 338,6 | 400 |
| Rucolasalat | 0,6 | 109,2 | / |
| Sonstige Salate | 1,8 | 179,9 | / |
| Spinat | / | / | / |
| Rhabarber | 39,5 | 97,0 | 3 833 |
| Porree (Lauch) | 9,7 | 240,0 | 2 334 |
| Spargel (im Ertrag) | . | . | 5 174 |
| Stauden-/Stängensellerie | 0,7 | 285,6 | 186 |
| Wurzel- und Knollengemüse | 631,0 | x | 305 607 |
| darunter | | | |
| Knollensellerie | 8,9 | 261,4 | 2 333 |
| Möhren und Karotten | 79,3 | 384,2 | 30 470 |
| Radies | 2,1 | 141,9 | 296 |
| Rettich (alle Sorten außer Meerrettich) | 2,0 | / | / |
| Rote Rüben (Rote Bete) | 20,3 | 401,2 | 8 138 |
| Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln) | / | 200,3 | / |
| Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschl. Schalotten) | 517,6 | 509,8 | 263 880 |
| Fruchtgemüse | 39,5 | x | 7 790 |
| darunter | | | |
| Einlegegurken | . | . | . |
| Salatgurken | . | . | . |
| Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis) | 34,4 | 197,5 | 6 797 |
| Zucchini | 3,5 | 222,4 | 789 |
| Zuckermais | 1,1 | 153,1 | 170 |
| Hülsenfrüchte | 2 767,2 | x | 159 480 |
| darunter | | | |
| Buschbohnen | 309,4 | 97,6 | 30 215 |
| Stangenbohnen | 0,1 | 163,8 | 24 |
| Dicke Bohnen | / | 85,2 | 2 |
| Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen) | 2 457,5 | 52,6 | 129 229 |
| Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen) | / | / | / |
| Sonstige Gemüsearten | 15,2 | x | / |
| Insgesamt¹⁾ 2021 | 3 850,6 | x | 556 012 |
| 2020 | 3 673,4 | x | 407 899 |
| 2019 | 3 964,0 | x | 404 243 |
| 2018 | 4 029,9 | x | 338 770 |

| Gemüseart Jahr | Anbaufläche ¹⁾ | Ertrag | Erntemenge |
|-------------------|---------------------------|--------|------------|
| | ha | dt/ha | dt |
| 2017 | 4 196,9 | x | 598 663 |
| 2016 | 3 933,4 | x | 530 205 |
| 2015 | 3 903,3 | x | 556 125 |
| 2014 | 4 046,0 | x | 641 898 |
| 2013 | 3 775,2 | x | 483 172 |
| 2012 | 4 079,5 | x | 588 763 |
| 2011 | 4 246,9 | x | 585 291 |
| 2010 | 3 976,7 | x | 506 380 |
| 2009 | 4 726,7 | x | 649 012 |
| 2008 | 4 457,4 | x | 639 557 |
| 2007 | 4 448,2 | x | 672 709 |
| 2006 | 4 354,2 | x | 518 230 |
| 2005 | 4 555,3 | x | 672 458 |
| 2004 | 4 671,3 | x | 676 405 |
| 2003 | 5 017,7 | x | 497 773 |
| 2002 | 4 658,4 | x | 602 401 |
| 2001 | 4 412,6 | x | 577 497 |

1) Bis 2005 außer Spargel nicht im Ertrag, ab 2006 außer Spargel nicht im Ertrag und Chicoreéwurzeln.

[Inhalt](#)
7. Anbau und Ernte von Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
 2021

| Gemüseart Jahr | Anbaufläche | Ertrag | Erntemenge |
|-----------------------|----------------|-------------------|------------------|
| | m ² | kg/m ² | kg |
| Salatgurken | 151 186 | 25,4 | 3 845 137 |
| Tomaten | 62 473 | 8,9 | 553 013 |
| Feldsalat | 34 059 | 1,1 | 38 407 |
| Sonstige Salate | 15 734 | 2,6 | 40 289 |
| Paprika | 10 887 | 3,5 | 38 476 |
| Radies | 8 506 | 1,9 | 15 889 |
| Kopfsalat | 5 905 | 2,7 | 16 028 |
| Sonstige Gemüsearten | 19 259 | x | 74 473 |
| Insgesamt 2021 | 308 010 | x | 4 621 712 |
| 2020 | 274 302 | x | 2 878 081 |
| 2019 | 296 309 | x | 4 246 751 |
| 2018 | 277 830 | x | 3 031 014 |
| 2017 | 288 077 | x | 3 489 745 |
| 2016 | 326 996 | x | 3 632 176 |
| 2015 | 341 404 | x | 3 845 896 |
| 2014 | 381 704 | x | 3 766 195 |
| 2013 | 382 813 | x | 3 572 835 |
| 2012 | 388 160 | x | 3 861 100 |
| 2011 | 395 536 | x | 4 611 656 |
| 2010 | 426 342 | x | 5 076 701 |
| 2009 | 521 362 | x | 6 670 867 |
| 2008 | 562 408 | x | 7 092 603 |
| 2007 | 525 350 | x | 6 286 850 |
| 2006 | 489 236 | x | 6 259 906 |
| 2005 | 512 275 | x | 6 261 415 |
| 2004 | 507 962 | x | 6 452 309 |
| 2003 | 508 223 | x | 5 796 010 |
| 2002 | 418 358 | x | 5 333 317 |
| 2001 | 421 125 | x | 5 287 738 |

[Inhalt](#)**8. Anbau und Ernte von Speisepilzen**

2021

| Pilzart Jahr | Betriebe | Anbaufläche | Ertrag | Erntemenge |
|-----------------------|----------|----------------|-------------------|------------------|
| | Anzahl | m ² | kg/m ² | kg |
| Champignons | 2 | . | . | . |
| Shiitake | 1 | . | . | . |
| Kräuterseitlinge | 2 | . | . | . |
| Buchenpilze | 1 | . | . | . |
| Insgesamt 2021 | 4 | 71 454 | x | 2 285 393 |
| 2020 | 4 | 78 516 | x | 1 259 685 |
| 2019 | 4 | 48 345 | x | 883 469 |
| 2018 | 5 | 59 450 | x | 1 088 444 |
| 2017 | 4 | 78 576 | x | 1 369 066 |
| 2016 | 4 | 74 362 | x | 1 509 077 |
| 2015 | 4 | 52 772 | x | 984 506 |
| 2014 | 4 | 58 033 | x | 1 348 542 |
| 2013 | 3 | 34 310 | x | 1 092 456 |
| 2012 | 4 | 50 980 | x | 1 269 577 |

[Inhalt](#)

9. Proberodungen bei Kartoffeln nach ausgewählten Sorten 2011 bis 2021

| Sorte | Jahr | Proben | | Proberodungen | | Ertrag |
|-----------------------------|-------------|-----------|-------------|---------------|------------|--------------|
| | | Anzahl | % | Fläche | Anteil | |
| | | | | ha | % | dt/ha |
| Kartoffeln insgesamt | 2021 | 50 | 100 | 1 549 | 100 | 417,7 |
| | 2020 | 50 | 100 | 1 321 | 100 | 342,8 |
| | 2019 | 50 | 100 | 1 140 | 100 | 343,7 |
| | 2018 | 50 | 100 | 1 177 | 100 | 315,3 |
| | 2017 | 50 | 100 | 1 110 | 100 | 453,6 |
| | 2016 | 50 | 100 | 996 | 100 | 422,6 |
| | 2015 | 50 | 100 | 1 108 | 100 | 401,7 |
| | 2014 | 50 | 100 | 1 174 | 100 | 488,7 |
| | 2013 | 50 | 100 | 1 055 | 100 | 281,1 |
| | 2012 | 50 | 100 | 933 | 100 | 435,5 |
| | 2011 | 58 | 100 | 1 332 | 100 | 445,5 |
| Gala | 2021 | 5 | 10,0 | 133 | 8,6 | 483,3 |
| | 2020 | 6 | 12,0 | 123 | 9,3 | 376,6 |
| | 2019 | 11 | 22,0 | 257 | 22,6 | 330,5 |
| | 2018 | 12 | 24,0 | 262 | 22,3 | 331,2 |
| | 2017 | 6 | 12,0 | 96 | 8,6 | 510,6 |
| | 2016 | 13 | 26,0 | 169 | 17,0 | 460,6 |
| | 2015 | 11 | 22,0 | 181 | 16,3 | 446,2 |
| | 2014 | 6 | 12,0 | 75 | 6,4 | 489,1 |
| | 2013 | 9 | 18,0 | 159 | 15,1 | 302,6 |
| | 2012 | 8 | 16,0 | 118 | 12,7 | 444,5 |
| | 2011 | 8 | 13,8 | 190 | 14,2 | 457,7 |
| Laura | 2021 | - | - | - | - | - |
| | 2020 | 6 | 12,0 | 354 | 26,8 | 285,4 |
| | 2019 | 2 | 4,0 | . | . | . |
| | 2018 | 4 | 8,0 | 76 | 6,4 | 334,9 |
| | 2017 | 4 | 8,0 | 44 | 3,9 | 470,0 |
| | 2016 | 4 | 8,0 | 63 | 6,4 | 297,3 |
| | 2015 | 4 | 8,0 | 55 | 5,0 | 412,0 |
| | 2014 | 4 | 8,0 | 44 | 3,8 | 481,4 |
| | 2013 | 4 | 8,0 | 115 | 10,9 | 224,5 |
| | 2012 | 4 | 8,0 | 51 | 5,5 | 457,9 |
| | 2011 | 5 | 8,6 | 115 | 8,7 | 468,6 |
| Marabel | 2021 | 1 | 2,0 | . | . | . |
| | 2020 | 3 | 6,0 | 57 | 4,3 | 239,6 |
| | 2019 | 2 | 4,0 | . | . | . |
| | 2018 | - | - | - | - | - |
| | 2017 | 1 | 2,0 | . | . | . |
| | 2016 | 3 | 6,0 | 69 | 7,0 | 492,8 |
| | 2015 | 4 | 8,0 | 79 | 7,1 | 392,7 |
| | 2014 | 3 | 6,0 | 86 | 7,3 | 494,6 |
| | 2013 | - | - | - | - | - |
| | 2012 | 1 | 2,0 | . | . | . |
| | 2011 | 3 | 5,2 | 62 | 4,6 | 457,0 |
| Milva | 2021 | 2 | 4,0 | . | . | . |
| | 2020 | 3 | 6,0 | 35 | 2,7 | 518,8 |
| | 2019 | 2 | 4,0 | . | . | . |
| | 2018 | 4 | 8,0 | 66 | 5,6 | 347,2 |
| | 2017 | 2 | 4,0 | . | . | . |
| | 2016 | 4 | 8,0 | 97 | 9,7 | 491,6 |
| | 2015 | - | - | - | - | - |
| | 2014 | 4 | 8,0 | 64 | 5,4 | 567,1 |
| | 2013 | 5 | 10,0 | 116 | 11,0 | 250,3 |
| | 2012 | 6 | 12,0 | 123 | 13,2 | 540,6 |
| | 2011 | 4 | 6,9 | 90 | 6,8 | 440,8 |
| Corinna | 2021 | 4 | 8,0 | 64 | 4,1 | 417,7 |

| Sorte | Jahr | Proben | | Proberodungen | | Ertrag |
|---------|-------------|----------|------------|---------------|------------|--------------|
| | | Anzahl | % | Fläche | Anteil | |
| | | | | ha | % | dt/ha |
| Bernina | 2021 | 3 | 6,0 | 39 | 2,5 | 319,8 |
| | 2020 | 1 | 2,0 | . | . | . |
| | 2019 | 1 | 2,0 | . | . | . |

10. Verteilung der Proben ausgewählter Fruchtarten nach der Größe der Erntefläche 2011 bis 2021

| Fruchtart | Jahr | Größe der Erntefläche von ... bis unter ... t | | | | | | | |
|--------------|-------------|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|------------|-------------|
| | | unter 10 | 10 - 15 | 15 - 20 | 20 - 25 | 25 - 30 | 30 - 35 | 35 - 40 | 40 - 50 |
| | | Prozent | | | | | | | |
| Winterweizen | 2021 | 18,3 | 7,3 | 11,0 | 9,2 | 12,8 | 6,4 | 8,3 | 7,3 |
| | 2020 | 14,7 | 11,0 | 11,0 | 16,5 | 5,5 | 4,6 | 5,5 | 11,0 |
| | 2019 | 12,8 | 11,9 | 8,3 | 10,1 | 12,8 | 11,0 | 4,6 | 9,2 |
| | 2018 | 9,6 | 19,2 | 12,0 | 11,2 | 8,0 | 4,0 | 3,2 | 14,4 |
| | 2017 | 19,2 | 10,4 | 10,4 | 13,6 | 6,4 | 4,8 | 5,6 | 11,2 |
| | 2016 | 16,8 | 12,0 | 8,8 | 9,6 | 12,8 | 6,4 | 8,0 | 4,8 |
| | 2015 | 13,6 | 8,8 | 9,6 | 12,0 | 8,8 | 7,2 | 5,6 | 9,6 |
| | 2014 | 10,4 | 13,6 | 16,8 | 12,0 | 6,4 | 6,4 | 8,0 | 8,8 |
| | 2013 | 8,8 | 8,8 | 7,2 | 15,2 | 11,2 | 7,2 | 5,6 | 10,4 |
| | 2012 | 11,2 | 12,0 | 11,2 | 11,2 | 8,8 | 7,2 | 8,8 | 12,0 |
| 2011 | 7,4 | 7,4 | 11,9 | 8,1 | 8,9 | 12,6 | 5,2 | 13,3 | |
| Roggen | 2021 | 20,0 | 14,3 | 17,1 | 10,0 | 8,6 | 5,7 | 7,1 | 4,3 |
| | 2020 | 15,7 | 10,0 | 11,4 | 11,4 | 11,4 | 4,3 | 8,6 | 12,9 |
| | 2019 | 15,7 | 21,4 | 5,7 | 10,0 | 17,1 | 7,1 | 4,3 | 4,3 |
| | 2018 | 18,6 | 14,3 | 15,7 | 5,7 | 7,1 | 15,7 | 2,9 | 4,3 |
| | 2017 | 25,7 | 14,3 | 11,4 | 8,6 | 5,7 | 5,7 | 7,1 | 11,4 |
| | 2016 | 7,1 | 15,7 | 14,3 | 10,0 | 18,6 | 7,1 | 2,9 | 11,4 |
| | 2015 | 18,6 | 17,1 | 8,6 | 4,3 | 11,4 | 12,9 | 1,4 | 15,7 |
| | 2014 | 12,9 | 10,0 | 11,4 | 7,1 | 14,3 | 5,7 | 10,0 | 10,0 |
| | 2013 | 8,6 | 18,6 | 11,4 | 11,4 | 12,9 | 8,6 | 1,4 | 10,0 |
| | 2012 | 11,4 | 12,9 | 10,0 | 8,6 | 10,0 | 8,6 | 5,7 | 15,7 |
| 2011 | 12,9 | 17,1 | 17,1 | 11,4 | 11,4 | 8,6 | 7,1 | 7,1 | |
| Wintergerste | 2021 | 13,8 | 11,3 | 16,3 | 8,8 | 11,3 | 7,5 | 5,0 | 12,5 |
| | 2020 | 13,8 | 13,8 | 15,0 | 13,8 | 6,3 | 6,3 | 6,3 | 7,5 |
| | 2019 | 11,3 | 8,8 | 12,5 | 16,3 | 16,3 | 5,0 | 10,0 | 7,5 |
| | 2018 | 7,8 | 12,2 | 15,6 | 12,2 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 11,1 |
| | 2017 | 12,2 | 22,2 | 6,7 | 11,1 | 1,1 | 4,4 | 6,7 | 11,1 |
| | 2016 | 16,7 | 13,3 | 11,1 | 11,1 | 13,3 | 6,7 | 5,6 | 5,6 |
| | 2015 | 11,1 | 16,7 | 10,0 | 13,3 | 2,2 | 10,0 | 8,9 | 10,0 |
| | 2014 | 8,9 | 14,4 | 6,7 | 7,8 | 5,6 | 7,8 | 8,9 | 10,0 |
| | 2013 | 14,4 | 10,0 | 20,0 | 6,7 | 6,7 | 4,4 | 6,7 | 12,2 |
| | 2012 | 12,2 | 13,3 | 15,6 | 11,1 | 13,3 | 5,6 | 7,8 | 7,8 |
| 2011 | 15,2 | 13,3 | 11,4 | 7,6 | 12,4 | 4,8 | 11,4 | 6,7 | |
| Sommergerste | 2021 | 16,7 | 16,7 | 13,3 | 13,3 | 5,0 | 11,7 | 1,7 | 10,0 |
| | 2020 | 18,3 | 15,0 | 20,0 | 11,7 | 5,0 | 5,0 | 3,3 | 10,0 |
| | 2019 | 21,7 | 13,3 | 11,7 | 21,7 | 8,3 | - | 3,3 | 6,7 |
| | 2018 | 22,9 | 14,3 | 8,6 | 12,9 | 10,0 | 7,1 | 5,7 | 8,6 |
| | 2017 | 22,9 | 17,1 | 10,0 | 14,3 | 7,1 | 7,1 | 5,7 | 5,7 |
| | 2016 | 18,6 | 17,1 | 11,4 | 8,6 | 7,1 | 10,0 | 5,7 | 5,7 |
| | 2015 | 12,9 | 14,3 | 18,6 | 10,0 | 12,9 | 7,1 | 5,7 | 4,3 |
| | 2014 | 12,9 | 17,1 | 22,9 | 10,0 | 4,3 | 2,9 | 1,4 | 18,6 |
| | 2013 | 11,4 | 14,3 | 17,1 | 5,7 | 14,3 | 8,6 | 8,6 | 8,6 |
| | 2012 | 14,3 | 18,6 | 15,7 | 8,6 | 7,1 | 4,3 | 2,9 | 8,6 |
| 2011 | 15,7 | 12,9 | 10,0 | 17,1 | 11,4 | 8,6 | 2,9 | 7,1 | |
| Winterraps | 2021 | 16,3 | 17,4 | 8,1 | 14,0 | 7,0 | 4,7 | 5,8 | 5,8 |
| | 2020 | 12,8 | 11,6 | 8,1 | 11,6 | 10,5 | 4,7 | 12,8 | 9,3 |
| | 2019 | 7,0 | 16,3 | 11,6 | 10,5 | 3,5 | 10,5 | 5,8 | 10,5 |
| Hafer | 2018 | 40,0 | 12,0 | 14,0 | 8,0 | 4,0 | 6,0 | 2,0 | 6,0 |
| | 2017 | 28,0 | 22,0 | 20,0 | 8,0 | 8,0 | 2,0 | 4,0 | 2,0 |
| | 2016 | 38,0 | 8,0 | 20,0 | 14,0 | 6,0 | - | 2,0 | 8,0 |
| | 2015 | 40,0 | 14,0 | 20,0 | 6,0 | - | 4,0 | 8,0 | 6,0 |
| | 2014 | 26,0 | 14,0 | 20,0 | 10,0 | - | 10,0 | 4,0 | 10,0 |
| | 2013 | 20,0 | 28,0 | 20,0 | 10,0 | 12,0 | 2,0 | - | 4,0 |
| | 2012 | 16,0 | 22,0 | 12,0 | 12,0 | 6,0 | 2,0 | 10,0 | 12,0 |
| | 2011 | 28,0 | 24,0 | 18,0 | 12,0 | 6,0 | 4,0 | 4,0 | - |

| la | | | | | Durchschnitt | Minimalwert | Maximalwert | Jahr | Fruchtart |
|-------------|------------|------------|------------|------------|--------------|-------------|--------------|-------------|--------------|
| 50 - 60 | 60 - 70 | 70 - 80 | 80 - 90 | 90 u. mehr | | | | | |
| 7,3 | 3,7 | 5,5 | 0,9 | 1,8 | 31,6 | 2,7 | 132,8 | 2021 | Winterweizen |
| 5,5 | 6,4 | 1,8 | 3,7 | 2,8 | 32,3 | 3,5 | 121,7 | 2020 | |
| 11,0 | 3,7 | 1,8 | 0,9 | 1,8 | 31,3 | 3,3 | 114,1 | 2019 | |
| 4,0 | 4,8 | 4,8 | 3,2 | 1,6 | 32,3 | 2,8 | 153,1 | 2018 | |
| 5,6 | 2,4 | 2,4 | 2,4 | 5,6 | 33,0 | 2,0 | 198,1 | 2017 | |
| 4,0 | 6,4 | 4,0 | 2,4 | 4,0 | 33,4 | 1,1 | 136,7 | 2016 | |
| 9,6 | 4,8 | 7,2 | 1,6 | 1,6 | 34,8 | 2,3 | 177,3 | 2015 | |
| 4,8 | 3,2 | 3,2 | 1,6 | 2,4 | 32,3 | 3,4 | 141,5 | 2014 | |
| 8,8 | 9,6 | 4,0 | 0,8 | 2,4 | 36,3 | 2,0 | 191,3 | 2013 | |
| 6,4 | 4,0 | 2,4 | 0,8 | 4,0 | 33,1 | 1,2 | 151,8 | 2012 | |
| 6,7 | 6,7 | 2,2 | 5,2 | 4,4 | 39,1 | 2,4 | 156,5 | 2011 | |
| 2,9 | 2,9 | 2,9 | 1,4 | 2,9 | 27,1 | 1,3 | 131,1 | 2021 | Roggen |
| 7,1 | 4,3 | 1,4 | - | 1,4 | 29,9 | 1,2 | 146,6 | 2020 | |
| 7,1 | 4,3 | - | - | 2,9 | 26,8 | 2,8 | 93,5 | 2019 | |
| 5,7 | 5,7 | 2,9 | 1,4 | - | 27,1 | 3,1 | 83,5 | 2018 | |
| 1,4 | 4,3 | 1,4 | 2,9 | - | 25,7 | 2,7 | 88,0 | 2017 | |
| 4,3 | 4,3 | - | 2,9 | 1,4 | 30,6 | 2,2 | 177,0 | 2016 | |
| 4,3 | 1,4 | - | - | 4,3 | 29,4 | 2,3 | 154,8 | 2015 | |
| 10,0 | 1,4 | 2,9 | 2,9 | 1,4 | 33,0 | 2,5 | 166,9 | 2014 | |
| 10,0 | - | - | 1,4 | 5,7 | 31,2 | 5,8 | 122,0 | 2013 | |
| 5,7 | 5,7 | 2,9 | 1,4 | 1,4 | 32,0 | 3,5 | 90,8 | 2012 | |
| 5,7 | 1,4 | - | - | - | 24,4 | 2,3 | 65,9 | 2011 | |
| 5,0 | 2,5 | 3,8 | - | 2,5 | 29,2 | 2,4 | 98,1 | 2021 | Wintergerste |
| 3,8 | - | 1,3 | 5,0 | 7,5 | 34,7 | 0,1 | 157,0 | 2020 | |
| 5,0 | 2,5 | 1,3 | 2,5 | 1,3 | 29,3 | 3,4 | 100,3 | 2019 | |
| 6,7 | 2,2 | 5,6 | 3,3 | 3,3 | 34,0 | 2,4 | 110,8 | 2018 | |
| 6,7 | 6,7 | 3,3 | 3,3 | 4,4 | 34,5 | 1,1 | 130,5 | 2017 | |
| 4,4 | 4,4 | 1,1 | 2,2 | 4,4 | 29,8 | 0,1 | 108,2 | 2016 | |
| 8,9 | 3,3 | 1,1 | 2,2 | 2,2 | 31,2 | 1,4 | 114,5 | 2015 | |
| 5,6 | 10,0 | 6,7 | 1,1 | 6,7 | 39,6 | 2,2 | 133,8 | 2014 | |
| 7,8 | 4,4 | 1,1 | 2,2 | 3,3 | 31,6 | 2,2 | 111,3 | 2013 | |
| 5,6 | 1,1 | 1,1 | 2,2 | 3,3 | 29,5 | 4,5 | 112,5 | 2012 | |
| 7,6 | 2,9 | 2,9 | 1,9 | 1,9 | 30,3 | 1,1 | 116,7 | 2011 | |
| 5,0 | 3,3 | 3,3 | - | - | 26,1 | 3,4 | 76,7 | 2021 | Sommergerste |
| 1,7 | 3,3 | 1,7 | 1,7 | 3,3 | 31,9 | 1,6 | 310,8 | 2020 | |
| 5,0 | 1,7 | 1,7 | 1,7 | 3,3 | 27,8 | 1,4 | 152,9 | 2019 | |
| 2,9 | - | 1,4 | 2,9 | 2,9 | 26,8 | 1,9 | 129,7 | 2018 | |
| 1,4 | 2,9 | 2,9 | - | 2,9 | 25,6 | 2,8 | 131,1 | 2017 | |
| 4,3 | 1,4 | 1,4 | 2,9 | 5,7 | 30,8 | 2,2 | 175,8 | 2016 | |
| 8,6 | - | 2,9 | - | 2,9 | 27,5 | 2,3 | 110,3 | 2015 | |
| 2,9 | 4,3 | 1,4 | 1,4 | - | 27,2 | 5,0 | 88,5 | 2014 | |
| 4,3 | 1,4 | 1,4 | 2,9 | 1,4 | 29,0 | 4,4 | 124,7 | 2013 | |
| 4,3 | 5,7 | 4,3 | 2,9 | 2,9 | 31,0 | 4,6 | 110,7 | 2012 | |
| 5,7 | 2,9 | 5,7 | - | - | 27,5 | 1,4 | 77,5 | 2011 | |
| 10,5 | 1,2 | 7,0 | 2,3 | - | 29,6 | 4,1 | 84,4 | 2021 | Winterraps |
| 5,8 | 5,8 | 4,7 | - | 2,3 | 32,8 | 4,3 | 122,3 | 2020 | |
| 3,5 | 7,0 | 8,1 | - | 5,8 | 37,8 | 1,5 | 137,4 | 2019 | |
| 2,0 | 2,0 | - | - | 4,0 | 22,2 | 1,2 | 144,6 | 2018 | Hafer |
| 2,0 | - | 2,0 | - | 2,0 | 19,2 | 0,1 | 95,1 | 2017 | |
| - | - | 2,0 | 2,0 | - | 18,9 | 1,3 | 85,3 | 2016 | |
| 2,0 | - | - | - | - | 17,1 | 1,0 | 55,5 | 2015 | |
| 2,0 | 2,0 | - | - | 2,0 | 22,6 | 2,0 | 106,6 | 2014 | |
| 4,0 | - | - | - | - | 18,4 | 2,3 | 54,0 | 2013 | |
| 6,0 | - | 2,0 | - | - | 24,6 | 2,0 | 76,7 | 2012 | |
| 2,0 | - | - | - | 2,0 | 18,9 | 2,8 | 143,8 | 2011 | |

11. Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Feuchtigkeitsgehalt 2011 bis 2021

| Fruchtart | Jahr | Feuchtigkeitsgehalt | | | | | | | | |
|--------------|-------------|---------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------|-----------------|-------------------|------------------|------------------|
| | | bis 14 | über 14 bis 16 | über 16 bis 18 | über 18 bis 20 | über 20 | keine Angabe | Durch- schnitt | Minimal- wert | Maximal- wert |
| | | Prozent | | | | | | | | |
| Winterweizen | 2021 | 85 | 12 | 3 | - | - | - | 13,2 | 9,4 | 16,7 |
| | 2020 | 99 | 1 | - | - | - | - | 12,0 | 10,9 | 14,4 |
| | 2019 | 94 | 6 | - | - | - | - | 12,0 | 9,5 | 14,8 |
| | 2018 | 98 | 2 | - | - | - | - | 11,8 | 10,0 | 14,9 |
| | 2017 | 75 | 25 | - | - | - | - | 13,4 | 11,5 | 15,3 |
| | 2016 | 69 | 31 | - | - | - | - | 13,6 | 11,0 | 15,4 |
| | 2015 | 90 | 10 | - | - | - | - | 12,2 | 9,9 | 15,8 |
| | 2014 | 60 | 37 | 3 | - | - | - | 13,8 | 10,3 | 17,9 |
| | 2013 | 58 | 40 | 2 | - | - | - | 13,8 | 11,3 | 16,8 |
| | 2012 | 70 | 29 | 2 | - | - | - | 13,5 | 10,9 | 17,3 |
| | 2011 | 30 | 52 | 17 | 1 | - | - | 14,7 | 12,2 | 18,3 |
| Roggen | 2021 | 84 | 13 | 1 | 1 | - | - | 13,5 | 11,7 | 18,1 |
| | 2020 | 99 | 1 | - | - | - | - | 12,2 | 10,2 | 15,4 |
| | 2019 | 87 | 11 | 1 | - | - | - | 12,1 | 10,0 | 16,2 |
| | 2018 | 97 | 3 | - | - | - | - | 11,8 | 9,6 | 14,9 |
| | 2017 | 64 | 36 | - | - | - | - | 13,6 | 11,5 | 15,8 |
| | 2016 | 66 | 33 | 1 | - | - | - | 13,6 | 11,7 | 17,7 |
| | 2015 | 91 | 9 | - | - | - | - | 12,5 | 10,4 | 15,2 |
| | 2014 | 84 | 11 | 4 | - | - | - | 12,8 | 9,0 | 17,1 |
| | 2013 | 69 | 27 | 4 | - | - | - | 13,2 | 10,0 | 16,7 |
| | 2012 | 79 | 17 | 4 | - | - | - | 13,0 | 7,8 | 16,3 |
| | 2011 | 49 | 37 | 10 | 4 | - | - | 14,5 | 12,0 | 20,0 |
| Wintergerste | 2021 | 81 | 16 | 3 | - | - | - | 13,4 | 11,2 | 17,0 |
| | 2020 | 88 | 10 | - | 3 | - | - | 13,0 | 8,3 | 19,8 |
| | 2019 | 99 | 1 | - | - | - | - | 11,1 | 8,9 | 14,2 |
| | 2018 | 98 | 2 | - | - | - | - | 12,0 | 9,8 | 15,6 |
| | 2017 | 79 | 20 | 1 | - | - | - | 13,4 | 11,6 | 17,2 |
| | 2016 | 84 | 16 | - | - | - | - | 13,0 | 11,2 | 14,9 |
| | 2015 | 87 | 11 | 2 | - | - | - | 12,3 | 9,5 | 16,6 |
| | 2014 | 83 | 17 | - | - | - | - | 13,1 | 10,9 | 16,0 |
| | 2013 | 89 | 10 | 1 | - | - | - | 12,8 | 8,1 | 16,1 |
| | 2012 | 37 | 51 | 11 | 1 | - | - | 14,5 | 11,9 | 19,4 |
| | 2011 | 62 | 32 | 5 | 1 | - | - | 13,6 | 10,3 | 19,2 |
| Sommergerste | 2021 | 68 | 22 | 10 | - | - | - | 13,8 | 9,6 | 17,2 |
| | 2020 | 97 | 3 | - | - | - | - | 12,3 | 10,3 | 14,6 |
| | 2019 | 80 | 18 | 2 | - | - | - | 12,8 | 9,5 | 16,1 |
| | 2018 | 100 | - | - | - | - | - | 11,7 | 9,8 | 13,8 |
| | 2017 | 57 | 41 | 1 | - | - | - | 14,0 | 12,3 | 17,4 |
| | 2016 | 76 | 21 | 3 | - | - | - | 13,7 | 12,4 | 16,6 |
| | 2015 | 93 | 7 | - | - | - | - | 12,3 | 9,2 | 15,8 |
| | 2014 | 46 | 47 | 6 | 1 | - | - | 14,3 | 11,4 | 19,6 |
| | 2013 | 71 | 28 | 1 | - | - | - | 13,5 | 11,8 | 16,2 |
| | 2012 | 60 | 40 | - | - | - | - | 13,7 | 10,5 | 16,0 |
| | 2011 | 23 | 57 | 17 | 3 | - | - | 15,0 | 12,6 | 18,3 |
| Hafer | 2018 | 98 | - | 2 | - | - | - | 11,2 | 9,4 | 18,0 |
| | 2017 | 60 | 32 | 6 | 2 | - | - | 13,9 | 11,4 | 18,3 |
| | 2016 | 86 | 14 | - | - | - | - | 12,9 | 10,5 | 15,4 |
| | 2015 | 98 | 2 | - | - | - | - | 11,6 | 9,2 | 14,2 |
| | 2014 | 66 | 34 | - | - | - | - | 13,4 | 9,9 | 16,0 |
| | 2013 | 74 | 26 | - | - | - | - | 13,3 | 10,8 | 15,9 |
| | 2012 | 84 | 14 | 2 | - | - | - | 12,3 | 9,0 | 16,6 |
| | 2011 | 46 | 38 | 14 | 2 | - | - | 14,4 | 10,9 | 19,8 |

| Fruchtart | Jahr | Feuchtigkeitsgehalt | | | | | | | | |
|------------|-------------|---------------------|------------------|-------------------|-------------------|---------|-----------------|-------------------|------------------|------------------|
| | | bis 9 | über 9 bis 11 | über 11 bis 13 | über 13 bis 15 | über 15 | keine Angabe | Durch- schnitt | Minimal- wert | Maximal- wert |
| | | Prozent | | | | | | | | |
| Winterraps | 2021 | 93 | 5 | 1 | 1 | - | - | 7,6 | 5,4 | 14,4 |
| | 2020 | 99 | 1 | - | - | - | - | 6,4 | 5,2 | 10,4 |
| | 2019 | 94 | 5 | 1 | - | - | - | 7,0 | 4,0 | 11,8 |

12. Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Auswuchs 2011 bis 2021

| Fruchtart | Jahr | Auswuchs | | | | | | | | | | |
|--------------|-------------|------------|-----------|-------------------|-------------------|-----------------|------------------|---------|-----------------|-------------------|------------------|------------------|
| | | ohne | bis 1 | über 1 bis 2,5 | über 2,5 bis 6 | über 6 bis 8 | über 8 bis 13 | über 13 | keine Angabe | Durch- schnitt | Minimal- wert | Maximal- wert |
| | | Prozent | | | | | | | | | | |
| Winterweizen | 2021 | 83 | 11 | 4 | 1 | - | 1 | - | - | 0,2 | - | 12,6 |
| | 2020 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2019 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2018 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2017 | 86 | 12 | 1 | 1 | - | - | - | - | 0,1 | - | 4,3 |
| | 2016 | 90 | 10 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,6 |
| | 2015 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2014 | 82 | 11 | 2 | 2 | 1 | - | 1 | - | 0,4 | - | 19,2 |
| | 2013 | 95 | 5 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 1,0 |
| | 2012 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2011 | 71 | 17 | 7 | 2 | 1 | - | 1 | - | 0,5 | - | 13,2 |
| Roggen | 2021 | 90 | 4 | 4 | 1 | - | - | - | - | 0,2 | - | 4,8 |
| | 2020 | 97 | 3 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,1 |
| | 2019 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2018 | 99 | 1 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2017 | 91 | 7 | 1 | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 2,2 |
| | 2016 | 83 | 16 | 1 | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 1,1 |
| | 2015 | 99 | 1 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2014 | 93 | 6 | - | 1 | - | - | - | - | 0,1 | - | 3,3 |
| | 2013 | 99 | 1 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2012 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2011 | 69 | 11 | 6 | 6 | - | 3 | 6 | - | 1,8 | - | 28,9 |
| Wintergerste | 2021 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2020 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2019 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2018 | 99 | 1 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,1 |
| | 2017 | 99 | 1 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2016 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2015 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2014 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2013 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2012 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2011 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Sommergerste | 2021 | 72 | 25 | - | 2 | - | 2 | - | - | 0,3 | - | 9,9 |
| | 2020 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2019 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2018 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2017 | 99 | 1 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,1 |
| | 2016 | 99 | 1 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2015 | 99 | - | - | - | - | - | 1 | - | 0,2 | - | 17,1 |
| | 2014 | 99 | 1 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2013 | 97 | 3 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2012 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2011 | 89 | 10 | - | 1 | - | - | - | - | 0,1 | - | 3,6 |
| Winterraps | 2021 | 43 | 48 | 8 | - | - | 1 | - | - | 0,4 | - | 13,0 |
| | 2020 | 38 | 58 | 3 | - | - | - | - | - | 0,2 | - | 2,2 |
| | 2019 | 62 | 33 | 6 | - | - | - | - | - | 0,2 | - | 1,8 |
| Hafer | 2018 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2017 | 96 | 4 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2016 | 98 | 2 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,0 |
| | 2015 | 94 | 2 | - | 4 | - | - | - | - | 0,2 | - | 4,3 |
| | 2014 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| | 2013 | 90 | 10 | - | - | - | - | - | - | 0,0 | - | 0,8 |
| | 2012 | 100 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| 2011 | 66 | 30 | 2 | 2 | - | - | - | - | 0,2 | - | 3,4 | |

13. Volldruschproben ausgewählter Fruchtarten nach Schwarzbesatz 2011 bis 2021

| Fruchtart | Jahr | Schwarzbesatz | | | | | | | | | |
|--------------|-------------|---------------|-----------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|-----------|--------------|-------------|-------------|
| | | ohne | bis 0,5 | über 0,5 bis 1,0 | über 1,0 bis 1,5 | über 1,5 bis 2,0 | über 2,0 bis 3,0 | über 3,0 | Durchschnitt | Minimalwert | Maximalwert |
| | | Prozent | | | | | | | | | |
| Winterweizen | 2021 | - | 71 | 13 | 13 | 2 | 2 | - | 0,5 | 0,0 | 2,4 |
| | 2020 | - | 77 | 11 | 4 | 3 | 2 | 4 | 0,5 | 0,0 | 4,2 |
| | 2019 | - | 79 | 15 | 2 | 3 | 1 | 1 | 0,4 | 0,0 | 3,2 |
| | 2018 | - | 86 | 10 | 3 | - | - | - | 0,3 | 0,0 | 1,5 |
| | 2017 | - | 90 | 7 | 2 | - | - | 1 | 0,3 | 0,0 | 4,5 |
| | 2016 | - | 78 | 13 | 4 | 2 | 2 | 2 | 0,5 | 0,0 | 4,1 |
| | 2015 | 2 | 97 | 1 | - | - | 1 | - | 0,2 | - | 2,2 |
| | 2014 | 1 | 82 | 11 | 2 | 2 | - | 1 | 0,4 | - | 7,3 |
| | 2013 | - | 88 | 8 | 2 | 1 | 2 | - | 0,3 | 0,0 | 2,6 |
| | 2012 | - | 71 | 17 | 5 | 2 | 2 | 2 | 0,5 | 0,0 | 4,4 |
| | 2011 | - | 86 | 10 | 2 | 1 | - | 1 | 0,4 | 0,0 | 5,2 |
| Roggen | 2021 | - | 54 | 16 | 11 | 6 | 6 | 7 | 0,9 | 0,0 | 4,7 |
| | 2020 | - | 73 | 16 | 3 | 4 | 3 | 1 | 0,5 | 0,0 | 6,1 |
| | 2019 | 1 | 81 | 11 | 3 | 3 | - | - | 0,3 | - | 1,9 |
| | 2018 | - | 93 | 6 | 1 | - | - | - | 0,2 | 0,0 | 1,1 |
| | 2017 | - | 74 | 16 | 3 | 4 | 1 | 1 | 0,6 | 0,0 | 12,0 |
| | 2016 | - | 74 | 10 | 10 | 3 | 1 | 1 | 0,5 | 0,0 | 3,1 |
| | 2015 | - | 73 | 13 | 7 | 6 | 1 | - | 0,5 | 0,0 | 2,3 |
| | 2014 | 1 | 63 | 16 | 4 | 6 | - | 10 | 1,5 | - | 26,0 |
| | 2013 | - | 34 | 33 | 14 | 13 | - | 6 | 1,6 | 0,0 | 49,9 |
| | 2012 | - | 83 | 10 | 3 | 1 | 1 | 1 | 0,4 | 0,0 | 3,4 |
| | 2011 | - | 73 | 14 | 4 | 4 | 1 | 3 | 0,5 | 0,0 | 4,0 |
| Wintergerste | 2021 | - | 81 | 15 | - | 1 | - | 3 | 0,4 | 0,1 | 4,1 |
| | 2020 | - | 65 | 18 | 8 | 5 | 5 | - | 0,6 | 0,0 | 3,0 |
| | 2019 | - | 84 | 8 | 3 | 1 | 3 | 3 | 1,8 | 0,1 | 99,3 |
| | 2018 | - | 88 | 10 | 1 | 1 | - | - | 0,3 | 0,1 | 1,6 |
| | 2017 | - | 88 | 11 | - | - | 1 | - | 0,3 | 0,1 | 2,4 |
| | 2016 | - | 83 | 10 | 3 | 2 | 1 | - | 0,4 | 0,0 | 2,3 |
| | 2015 | - | 88 | 8 | 3 | - | 1 | - | 0,3 | 0,0 | 2,3 |
| | 2014 | - | 93 | 6 | 1 | - | - | - | 0,3 | 0,0 | 1,6 |
| | 2013 | - | 67 | 23 | 4 | 2 | - | 3 | 0,8 | 0,1 | 20,3 |
| | 2012 | - | 80 | 13 | 6 | - | 1 | - | 0,4 | 0,0 | 2,1 |
| | 2011 | - | 86 | 9 | 3 | 1 | 1 | 1 | 0,4 | 0,0 | 3,5 |
| Sommergerste | 2021 | - | 45 | 22 | 15 | 10 | 3 | 5 | 1,1 | 0,1 | 8,8 |
| | 2020 | - | 65 | 25 | 8 | - | 2 | - | 0,5 | 0,1 | 2,4 |
| | 2019 | - | 67 | 15 | 8 | 7 | - | 3 | 0,7 | 0,1 | 4,8 |
| | 2018 | - | 84 | 9 | 4 | - | 1 | 1 | 0,4 | 0,0 | 3,1 |
| | 2017 | - | 66 | 29 | 4 | - | - | 1 | 0,7 | 0,0 | 15,7 |
| | 2016 | - | 69 | 26 | 4 | - | - | 1 | 0,5 | 0,1 | 5,7 |
| | 2015 | - | 89 | 11 | - | - | - | - | 0,3 | 0,0 | 1,0 |
| | 2014 | - | 87 | 7 | 4 | - | 1 | - | 0,4 | 0,0 | 2,3 |
| | 2013 | - | 80 | 14 | 3 | 3 | - | - | 0,4 | 0,0 | 1,6 |
| | 2012 | - | 81 | 14 | 1 | - | 3 | - | 0,4 | 0,1 | 2,2 |
| | 2011 | - | 79 | 17 | 1 | - | 1 | 1 | 0,4 | 0,0 | 3,6 |
| Winterraps | 2021 | - | 9 | 31 | 19 | 9 | 14 | 17 | 1,8 | 0,0 | 9,1 |
| | 2020 | - | 6 | 9 | 12 | 24 | 21 | 28 | 2,7 | 0,0 | 10,5 |
| | 2019 | - | 42 | 12 | 13 | 12 | 8 | 14 | 1,6 | 0,0 | 12,7 |
| Hafer | 2018 | - | 32 | 26 | 16 | 12 | 4 | 10 | 1,4 | 0,1 | 10,7 |
| | 2017 | - | 24 | 36 | 18 | 4 | 6 | 12 | 1,2 | 0,1 | 4,3 |
| | 2016 | - | 26 | 26 | 14 | 18 | 8 | 8 | 1,3 | 0,1 | 6,3 |
| | 2015 | - | 44 | 32 | 10 | 4 | 2 | 8 | 1,1 | 0,0 | 8,6 |
| | 2014 | - | 34 | 34 | 30 | 2 | - | - | 0,8 | 0,1 | 1,6 |
| | 2013 | - | 30 | 28 | 26 | 10 | 2 | 4 | 1,2 | 0,2 | 12,0 |
| | 2012 | - | 48 | 14 | 24 | 10 | 2 | 2 | 0,9 | 0,2 | 4,2 |
| 2011 | - | 24 | 42 | 22 | 8 | 4 | - | 0,9 | 0,1 | 2,1 | |

14. Druschzeitpunkte ausgewählter Fruchtarten 2011 bis 2021

| Fruchtart | Jahr | Anzahl der Proben, die bis | | | | | | | | | |
|--------------|-------------|----------------------------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | 05.07. | 10.07. | 15.07. | 20.07. | 25.07. | 31.07. | 05.08. | 10.08. | 15.08. | 20.08. |
| Winterweizen | 2021 | - | - | - | - | 11 | 34 | 38 | 49 | 88 | 95 |
| | 2020 | - | - | 2 | 6 | 38 | 71 | 82 | 100 | 107 | 107 |
| | 2019 | 1 | 5 | 7 | 17 | 40 | 83 | 89 | 99 | 105 | 108 |
| | 2018 | 5 | 16 | 19 | 58 | 104 | 121 | 124 | 124 | 124 | 124 |
| | 2017 | - | - | - | 4 | 7 | 33 | 56 | 96 | 110 | 117 |
| | 2016 | - | - | 1 | 3 | 18 | 24 | 26 | 57 | 77 | 110 |
| | 2015 | - | - | - | 1 | 11 | 30 | 82 | 117 | 124 | 124 |
| | 2014 | - | - | - | 9 | 25 | 31 | 51 | 89 | 98 | 107 |
| | 2013 | - | - | - | - | - | - | 7 | 13 | 31 | 83 |
| | 2012 | - | - | - | - | 11 | 31 | 57 | 80 | 108 | 120 |
| | 2011 | - | 1 | 2 | 12 | 27 | 51 | 62 | 71 | 90 | 104 |
| Roggen | 2021 | - | - | - | - | 12 | 38 | 39 | 45 | 58 | 61 |
| | 2020 | - | 1 | 4 | 13 | 34 | 54 | 59 | 65 | 67 | 67 |
| | 2019 | 1 | 7 | 9 | 18 | 39 | 57 | 62 | 64 | 68 | 69 |
| | 2018 | 9 | 20 | 23 | 43 | 59 | 65 | 67 | 70 | - | - |
| | 2017 | - | - | - | 6 | 21 | 39 | 53 | 68 | 68 | 69 |
| | 2016 | - | - | - | 4 | 18 | 27 | 29 | 44 | 51 | 66 |
| | 2015 | - | - | - | 2 | 13 | 31 | 61 | 69 | 70 | - |
| | 2014 | - | - | - | 17 | 41 | 44 | 51 | 63 | 66 | 68 |
| | 2013 | - | - | - | 1 | 4 | 13 | 31 | 39 | 48 | 64 |
| | 2012 | - | - | - | 2 | 24 | 51 | 64 | 66 | 67 | 69 |
| | 2011 | - | - | 5 | 14 | 23 | 44 | 50 | 52 | 61 | 64 |
| Wintergerste | 2021 | 5 | 8 | 30 | 54 | 78 | 79 | 79 | 80 | - | - |
| | 2020 | 17 | 40 | 67 | 73 | 77 | 79 | 80 | - | - | - |
| | 2019 | 55 | 69 | 72 | 77 | 79 | 80 | - | - | - | - |
| | 2018 | 77 | 87 | 89 | 90 | - | - | - | - | - | - |
| | 2017 | 16 | 63 | 63 | 85 | 88 | 90 | - | - | - | - |
| | 2016 | 24 | 63 | 77 | 85 | 88 | 89 | 89 | 90 | - | - |
| | 2015 | 28 | 45 | 51 | 78 | 88 | 90 | - | - | - | - |
| | 2014 | 36 | 59 | 69 | 87 | 88 | 90 | - | - | - | - |
| | 2013 | - | 1 | 10 | 42 | 66 | 79 | 88 | 88 | 89 | 90 |
| | 2012 | 19 | 52 | 68 | 73 | 90 | - | - | - | - | - |
| | 2011 | 31 | 64 | 86 | 98 | 99 | 104 | 104 | 105 | - | - |
| Sommergerste | 2021 | - | - | - | - | 1 | 5 | 5 | 10 | 34 | 38 |
| | 2020 | - | 1 | 1 | 1 | 3 | 13 | 18 | 44 | 51 | 54 |
| | 2019 | 1 | 1 | 1 | 1 | 5 | 16 | 24 | 37 | 49 | 56 |
| | 2018 | - | 1 | 1 | 9 | 19 | 47 | 61 | 68 | 70 | - |
| | 2017 | - | - | - | 1 | 1 | 6 | 16 | 39 | 48 | 56 |
| | 2016 | - | - | - | 1 | 1 | 2 | 2 | 14 | 31 | 56 |
| | 2015 | - | - | - | 1 | 3 | 5 | 18 | 43 | 67 | 67 |
| | 2014 | - | - | 1 | 2 | 7 | 10 | 23 | 48 | 58 | 64 |
| | 2013 | - | - | - | - | - | - | 3 | 6 | 22 | 51 |
| | 2012 | - | - | - | - | - | 2 | 9 | 24 | 57 | 67 |
| | 2011 | - | - | - | 3 | 7 | 15 | 26 | 34 | 44 | 56 |
| Winterraps | 2021 | - | - | - | 7 | 26 | 50 | 52 | 69 | 80 | 81 |
| | 2020 | - | 3 | 10 | 24 | 50 | 68 | 75 | 81 | 85 | 85 |
| | 2019 | 2 | 5 | 6 | 27 | 48 | 72 | 82 | 85 | 85 | 85 |
| Hafer | 2018 | 1 | 1 | 1 | 8 | 17 | 33 | 37 | 40 | 47 | 49 |
| | 2017 | - | - | - | 1 | 1 | 7 | 15 | 26 | 30 | 35 |
| | 2016 | - | - | - | 2 | 4 | 7 | 10 | 16 | 23 | 28 |
| | 2015 | - | - | - | - | 3 | 8 | 17 | 31 | 42 | 43 |
| | 2014 | - | - | - | 2 | 4 | 8 | 13 | 25 | 33 | 42 |
| | 2013 | - | - | - | - | - | - | 1 | 3 | 17 | 26 |
| | 2012 | - | - | - | - | - | 1 | 2 | 6 | 21 | 38 |
| | 2011 | - | - | - | 1 | 2 | 3 | 6 | 9 | 14 | 20 |

| zum ... gedroschen wurden | | | | | | | | | | Jahr | Fruchtart | |
|---------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|--------|--------|-------------|--------------|--------|
| 25.08. | 31.08. | 05.09. | 10.09. | 15.09. | 20.09. | 25.09. | 30.09. | 05.10. | 15.10. | | | |
| 101 | 101 | 103 | 108 | 108 | 108 | 108 | 109 | - | - | 2021 | Winterweizen | |
| 109 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2020 | | |
| 109 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2019 | | |
| 125 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2018 | | |
| 124 | 125 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2017 | | |
| 120 | 125 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2016 | | |
| 124 | 125 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2015 | | |
| 122 | 123 | 123 | 123 | 123 | 124 | 125 | - | - | - | 2014 | | |
| 113 | 123 | 123 | 125 | - | - | - | - | - | - | 2013 | | |
| 122 | 125 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2012 | | |
| 131 | 134 | 135 | - | - | - | - | - | - | - | 2011 | | |
| 63 | 63 | 65 | 70 | - | - | - | - | - | - | 2021 | | Roggen |
| 68 | 69 | 69 | 70 | - | - | - | - | - | - | 2020 | | |
| 69 | 69 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | 2019 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2018 | | |
| 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2017 | | |
| 68 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2016 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2015 | | |
| 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2014 | | |
| 67 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2013 | | |
| 69 | 69 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | 2012 | | |
| 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2011 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2021 | Wintergerste | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2020 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2019 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2018 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2017 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2016 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2015 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2014 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2013 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2012 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2011 | | |
| 43 | 43 | 48 | 60 | - | - | - | - | - | - | 2021 | Sommergerste | |
| 57 | 59 | 59 | 60 | - | - | - | - | - | - | 2020 | | |
| 60 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2019 | | |
| - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2018 | | |
| 68 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2017 | | |
| 66 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2016 | | |
| 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2015 | | |
| 67 | 69 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | 2014 | | |
| 60 | 65 | 67 | 69 | - | - | - | - | - | - | 2013 | | |
| 69 | 69 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | 2012 | | |
| 68 | 70 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2011 | | |
| 84 | 84 | 85 | 86 | - | - | - | - | - | - | 2021 | Winterraps | |
| 85 | 86 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2020 | | |
| 86 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2019 | | |
| 50 | - | - | - | - | - | - | - | - | - | 2018 | Hafer | |
| 41 | 46 | 49 | 50 | - | - | - | - | - | - | 2017 | | |
| 38 | 50 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2016 | | |
| 45 | 50 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2015 | | |
| 46 | 47 | 48 | 49 | 50 | - | - | - | - | - | 2014 | | |
| 34 | 43 | 46 | 49 | 49 | 49 | 49 | 50 | - | - | 2013 | | |
| 43 | 50 | - | - | - | - | - | - | - | - | 2012 | | |
| 38 | 46 | 50 | - | - | - | - | - | - | - | 2011 | | |

[Inhalt](#)

Abb. 1 Getreideerträge im Freistaat Sachsen 2005 bis 2021
(einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix)

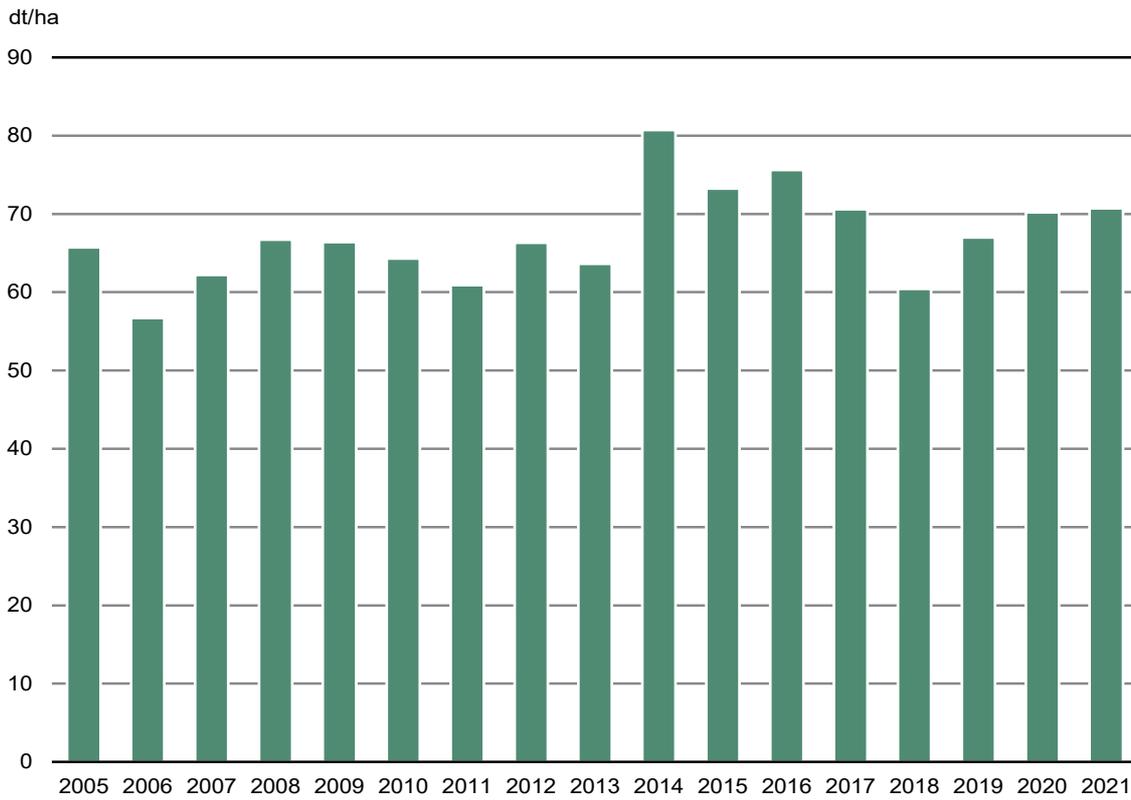
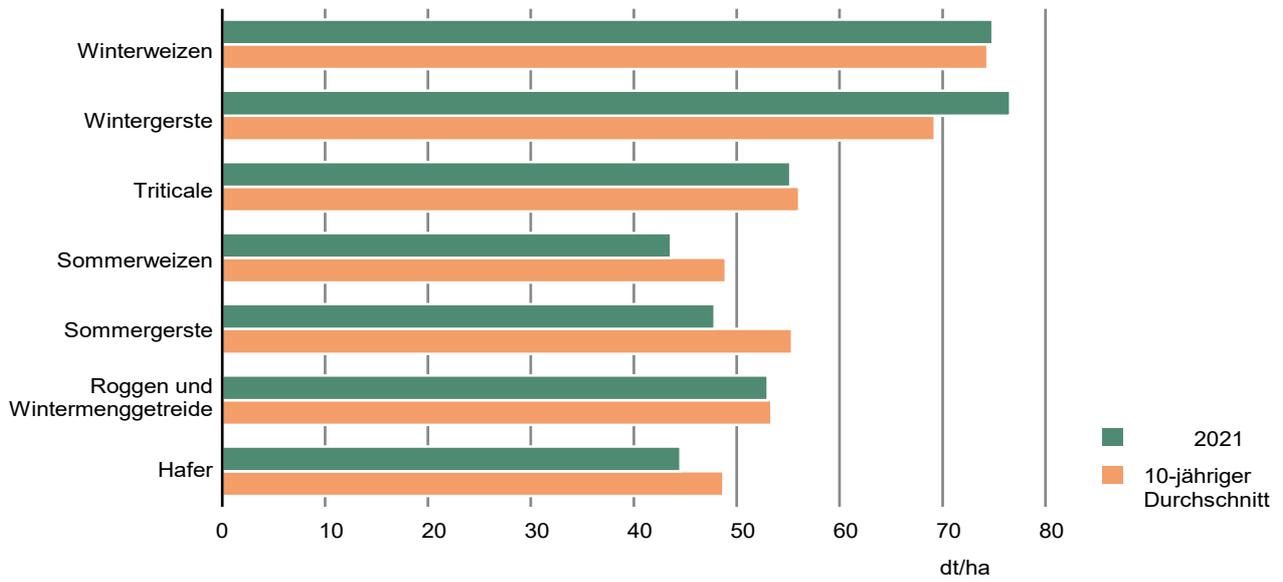


Abb. 2 Erträge ausgewählter Getreidearten im Freistaat Sachsen 2021

Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Feldfrüchte und Grünland



2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 26.03.2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/75-24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Bezeichnung der Statistik:* Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) für Feldfrüchte und Grünland, EVAS-Nr.: 41241
 - *Grundgesamtheit:* Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Feldfrüchte anbauen oder Grünland bewirtschaften
 - *Statistische Einheiten:* Ernte- und Betriebsberichterstatter, freiwillige Erhebung auf der Grundlage von § 46 AgrStatG
 - *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesländer, teilweise Regierungsbezirke und Kreise
 - *Berichtszeitraum:* Monate April bis Dezember ohne Mai und September
 - *Rechtsgrundlagen:* *National:* Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG); Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009
 - *Periodizität:* jährlich
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik:* Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Erträge sowie Aussaatflächen, Auswinterungsschäden und Vorratsbestände wichtiger Feldfrüchte
 - *Nutzerbedarf:* Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation und Erhöhung der Markttransparenz; Hauptnutzer: Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung
 - *Nutzerkonsultation:* Berücksichtigung der Nutzerinteressen mittels Gesetzesänderungen
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Befragung wird als Primärerhebung dezentral von den statistischen Ämtern der Länder oder von Kreiserheberstellen mit Fragebogen in Papierform oder online über ein Internet-Formular durchgeführt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Gut
 - *Erhebungsbedingte Fehler:* Antwortausfälle bzw. falsche Angaben werden durch Plausibilitätskontrollen und Rückfragen der statistischen Ämter der Länder bei den Berichterstattern möglichst gering gehalten.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Aktualität:* Die Ergebnisse werden frühestens drei bis vier Wochen nach Meldetermin veröffentlicht; endgültige Ergebnisse auf Bundesebene im ersten Quartal des Folgejahres.
 - *Pünktlichkeit:* Die Daten werden immer zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Räumliche Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene und national auf Ebene der Bundesländer gegeben.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit:* aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen von Erhebungsmerkmalen und Berechnungsmethoden nur eingeschränkt möglich
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Es bestehen enge Bezüge zwischen der EBE und der BEE insbesondere in Hinblick auf die Erstellung von Regionalergebnissen und auf die Ermittlung von Hektarerträgen für Fruchtarten, die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien, GENESIS-Datenbank
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 9**
- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Feldfrüchte anbauen oder Grünland bewirtschaften. Die Erhebung aller Angaben erfolgt bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, als Ernte- und Betriebsberichterstatter an der Erhebung teilzunehmen. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird in der Regel als Betriebsberichterstattung durchgeführt, d.h. die Berichterstatter berichten über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In den Monaten April bis November (außer Mai und September) berichten sie über die Ertragschätzungen sowie über die ertragsbeeinflussenden Faktoren. Außerdem werden im Juni und Dezember die Vorräte geschätzt. Im April und November wird zudem die Aussaat erfragt. Dies erfordert eine hohe fachliche Qualifikation der Melder, regelmäßige Schulungen und ausreichende Zeitkapazitäten sowie Kenntnisse der regionalen Besonderheiten. Die ehrenamtlichen Berichterstatter/-innen werden daher häufig aus dem Kreis der den Landwirtschaftsämtern bzw. statistischen Ämtern der Länder bekannten Landwirte gewonnen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden bei den Ernte- und Betriebsberichterstatter/-innen erhoben. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird im gesamten Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin und Bremen durchgeführt. Sie liefert aufgrund großräumiger Schätzungen frühzeitig regional differenzierte Ergebnisse. So werden die Ergebnisse für das Bundesgebiet und die Bundesländer (außer den Stadtstaaten) sowie für ausgewählte Merkmale für Regierungsbezirke und Kreise veröffentlicht.

Die Angaben werden nach dem Ort des Betriebsitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland umfasst die Monate April bis Dezember mit sieben Berichtszeitpunkten. In den Monaten Mai und September erfolgt keine Erhebung. Zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten werden teilweise unterschiedliche Merkmale erfasst.

1.5 Periodizität

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird in jedem Jahr in den Monaten April bis Dezember (außer Mai und seit 2010 auch ohne September) durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrepublik Deutschland:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen

Europäische Union:

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 167 vom 29.06.2009, S. 1)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Ergebnisse der EBE besteht kein Geheimbedarft, da von diesen keine Rückschlüsse auf Einzelangaben von Betrieben gezogen werden können. In Einzelfällen werden Angaben in den Tabellen nicht ausgewiesen, wenn nur wenige Fälle zu den ermittelten Werten beitragen. Die in den Veröffentlichungstabellen ausgewiesenen Erntemengen basieren auf der Multiplikation der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung mit den im Rahmen der EBE Feldfrüchte bzw.

der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) ermittelten Hektarerträgen. Die Anbauflächen der Bodennutzungshaupterhebung unterliegen einer Geheimhaltung. Das Sperrmuster aus der Bodennutzungshaupterhebung wird maschinell übernommen und auf die auf Basis der Anbauflächen ermittelten Erntemengen übertragen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreter der statistischen Ämter der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt über die Durchführung ab.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Bei der Auswahl der Meldenden wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden regelmäßige Arbeitsbesprechungen statt, um die Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen über die Anforderungen zu informieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE für Feldfrüchte und Grünland ist ein Schätzverfahren. Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen geprägt. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher von der Erfahrung des Schätzenden ab. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Ab August werden die Schätzungen erfahrungsgemäß verlässlicher. Dann werden für bestimmte Feldfrüchte (z.B. Getreide) auch schon endgültige Schätzungen vorgenommen.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Kulturen große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstellern vertreten sind. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstellern eine herausragende Bedeutung zu. In den Ländern wird daher angestrebt, eine möglichst große Flächenabdeckung bei den jeweiligen Fruchtarten durch Gewinnung entsprechender Berichtersteller zu erhalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland liefert frühzeitige Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Hektarerträge. Geschätzt wird grundsätzlich der Ertrag, unabhängig von der späteren Verwendung bzw. Verwertung.

Zu den Erhebungsinhalten der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland gehören folgende Merkmale:

- Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Erträge für Getreide, Körnermais, Kartoffeln, Ölfrüchte, Hülsenfrüchte, Zuckerrüben, Pflanzen zur Grünernnte, Silomais und Dauergrünland
- Umfang der Vorratsbestände einzelner Getreidearten Ende Juni und Umfang der Vorratsbestände einzelner Getreidearten und Kartoffeln Ende Dezember (außer in Hamburg)
- Aussaatflächen wichtiger Feldfrüchte im Herbst und im Frühjahr und Auswinterungsschäden im Frühjahr (außer in Hamburg)

Mit dem Vorliegen der endgültigen Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung werden für alle erfassten Fruchtarten durch Multiplizieren der jeweiligen Anbauflächen mit den geschätzten Hektarerträgen (dt/ha) aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung sowie den gemessenen Ernteerträgen aus der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) die endgültigen Erntemengen in Tonnen berechnet.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland liefert frühzeitig Schätzergebnisse für die Hektarerträge ausgewählter Feldfrüchte, die zusammen mit den zugehörigen Flächenangaben der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen zur Berechnung der erwarteten Erntemengen bilden. Diese bilden die Voraussetzung für eine effiziente Agrarmarktbeobachtung und -politik und dienen als Teil der nationalen Versorgungsbilanzen und später folgend der Versorgungsbilanzen der Europäischen Union der Beurteilung der Versorgungssituation. Damit erhöhen die Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für die Erzeuger, Verarbeiter

und Verbraucher die Markttransparenz. Ferner fließen die Ergebnisse in die Erstellung von nationalen Krisen- bzw. Notfallplänen ein.

Zu den Hauptnutzern zählen:

- die Europäische Kommission
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
- die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftliche Institutionen, Verarbeiter (z.B. Mühlen, Futtermittelindustrie), Kommunen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Beratungsverbände und Privatpersonen

2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Feldfrüchte und Grünland erfolgt durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinaus gehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in fachlicher Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Weiterhin haben die Bundesministerien, das Statistische Bundesamt, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat die Möglichkeit, nach § 4 BStatG bei Grundsatzfragen Änderungen zu initiieren.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernte- und Betriebsberichterstatte. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG freiwillig.

Die Auswahl der Berichterstatte/-innen erfolgt durch die statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nichtzufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein mehr oder weniger dichtes Netz an freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Berichterstatte/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen unentgeltlichen Mitarbeit als Melder interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern und deren Flurgrößen unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern deutlich.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Das Statistische Bundesamt erstellt die für die Durchführung der Erhebung notwendigen Erhebungsunterlagen (Fragebogen in Papierform und Internet-Formular) und stimmt diese mit den statistischen Ämtern der Länder ab. Die Erhebungsunterlagen für die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden von den statistischen Ämtern der Länder direkt an die Berichterstatte übermittelt. Zusätzlich bieten die Länder einen Online-Fragebogen (IDEV) an. In Brandenburg werden die Erhebungsbögen den Auskunftsgebenden über die Kreiserheberstellen zur Verfügung gestellt und an diese zurückgeschickt. Zum Teil werden die Erhebungsunterlagen auf speziellen, von den statistischen Ämtern der Länder organisierten Arbeitsbesprechungen erläutert.

Die Berichterstatte/-innen füllen die von den statistischen Ämtern der Länder versandten Erhebungsbögen aus und schicken diese per Post, Fax oder elektronisch an diese zurück.

Die statistischen Ämter der Länder übermitteln die Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches das Bundesergebnis erstellt und an Eurostat weiterleitet.

Um den landesspezifischen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können, nehmen einige Länder weitere Merkmale in den Fragebogen auf, die über das für alle Bundesländer verbindliche Grundprogramm hinausgehen.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Betriebe wird, gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen der Kreise, pro Bundesland und pro Fruchtart ein Durchschnittsertrag berechnet. Aus diesem wird mit der entsprechenden Anbaufläche der jeweiligen Fruchtart die Erntemenge pro Bundesland berechnet. Für regionale Einheiten, in denen keine Berichterstatte tätig sind, wird der Landes- oder Bundesdurchschnitt eingesetzt.

Der Berechnung der Erntemengen für landwirtschaftliche Feldfrüchte liegen die Anbauflächen des vorläufigen bzw. endgültigen Ergebnisses der Bodennutzungshaupterhebung zugrunde. Für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg werden die Anbauflächen des endgültigen Ergebnisses der letzten allgemein durchgeführten Bodennutzungshaupterhebung verwendet.

Die Ergebnisse der Zuckerrübenenernte werden ab 2015 für den Bund und die Länder einheitlich aus der Ernte- und Betriebsberichterstattung verwendet. Diese beziehen sich auf die gesamte Zuckerrübenerntemenge unabhängig vom Verwendungszweck.

Erntemengen und Hektarerträge von Ölfrüchten werden entsprechend der handelsüblichen Norm von 9% Feuchtigkeit, bei Getreide und Körnerleguminosen von 14% Feuchtigkeit erhoben und dargestellt. Bei Getreide zur Ganzpflanzenernte und Silomais/Grünmais wird ein Trockenmassegehalt von 35% zugrunde gelegt.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet keine Saisonbereinigung statt. Bei der EBE Feldfrüchte und Grünland werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetations- bzw. Witterungsverlaufs erfolgen. Nach Abschluss der Ernte werden endgültige Ernteerträge festgestellt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder. Durch Vordruck von Angaben aus dem Vorjahr bzw. Vormonat wird der "Ausfüllkomfort" für die Berichtersteller/-innen erhöht.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland stützt sich überwiegend auf Schätzungen. Die Schätzungen werden durch subjektive Eindrücke und Erfahrungen der Melder geprägt und sind daher mit größeren Unsicherheiten behaftet als objektive Messverfahren, z.B. durch Wiegen. Wie genau Schätzungen mit der Realität übereinstimmen, hängt daher oft von der Erfahrung des Schätzenden ab. Dieses Problem verschärft sich noch mit abnehmender Zahl an Schätzwerten, insbesondere bei Kulturen mit geringerem Anbauumfang. Zudem können sich je nach Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder Schädlingen die erwarteten Hektarerträge mehr oder weniger stark verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion können im Vergleich zu den endgültigen Ergebnissen mit vergleichsweise großen Fehlern behaftet sein, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion maßgeblich beeinflussen. Ab August werden die Schätzungen in Relation zur endgültigen Ernte verlässlicher. Die Qualität der Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Berichtersteller und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Es wird jedoch zunehmend schwieriger, fachlich versierte Berichtersteller/-innen zu gewinnen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Ein Standardfehler wird für die Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland nicht berechnet, da es sich um keine Zufallsstichprobe handelt. Bei bestimmten Getreidearten, Winterraps und Kartoffeln wird zusätzlich die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) durchgeführt. Diese basiert auf einem mehrstufigen Stichprobenverfahren, so dass für die Erhebungsergebnisse der BEE eine Fehlerrechnung durchgeführt werden kann (vgl. Qualitätsbericht über die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

· **Fehler durch die Erfassungsgrundlage:** Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Feldfrüchte und Grünland um eine freiwillige Erhebung mit Ernte- und Betriebsberichterstellern/-innen. Ernte- und Betriebsberichtersteller sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, können aber auch ehrenamtliche - nicht in der Betriebsleitung tätige - Melder sein. Die Auswahl der Berichtersteller/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expertenwissen der Melder vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Kulturen mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflussen. Um dem zu entgegenen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichtersteller/-innen möglichst gut abzubilden. Insofern ist es wichtig, möglichst umfangreiche Vorkenntnisse über die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, z.B. aus der letzten totalen Bodennutzungshaupterhebung, vorzuhalten.

· **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Diese treten bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland auf, wenn die Berichtersteller keine Erhebungsunterlagen an die statistischen Ämter der Länder zurückschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausfälle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstellern und den statistischen Ämtern der Länder sowie durch telefonische Nachfragen möglichst gering gehalten.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Diese werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten. Für diese Erhebung gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z.B. durch die neuen Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor. Revisionen treten nur insofern auf, als die Ernteschätzungen im Verlauf der Vegetationsperiode auf der Grundlage endgültiger Erträge und Anbauflächen korrigiert werden.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Unter Aktualität einer Statistik versteht man die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Zeitspanne zwischen Erhebungstichtag/Ende des Berichtszeitraumes und dem Vorliegen erster Ergebnisse beträgt ca. einen Monat. Vorläufige Länder- und Bundesergebnisse erscheinen in unregelmäßigen Abständen von Mai bis Dezember.

Die endgültigen Ergebnisse erscheinen in Abhängigkeit vom Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung im Februar/Mai des auf die Erhebung folgenden Jahres.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt und demzufolge Eurostat pünktlich zum jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben. Auf regionaler Ebene (z.B. Kreise) ist ein Vergleich zu früheren Jahren nur eingeschränkt möglich, da in den Bundesländern diverse Gebietsreformen erfolgten. Ein erneutes Hochrechnen der Ergebnisse aller vorherigen EBE auf die neuen, meist größeren Verwaltungseinheiten ist im Nachgang nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Einschränkungen in der Vergleichbarkeit beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung von Erhebungsmerkmalen und Berechnungsmethoden. Davon ist insbesondere die Erntemittlung vom Dauergrünland betroffen. So sind die Erntemengen und Erträge ab 2010 nur eingeschränkt bzw. nicht ohne Umrechnung mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Bis einschließlich 2009 wurde nur eine Ernteschätzung für Mähweiden vorgenommen, erst ab 2010 werden auch die Dauerweiden und Almen bei der Ernteschätzung für Weiden mit erfasst. Darüber hinaus werden die Erntemengen und Hektarerträge vom Dauergrünland zur besseren Vergleichbarkeit auf eine einheitliche Bezugsgröße umgerechnet und nachgewiesen; bis 2009 durch eine Umrechnung der Grünmasse in Heugewicht, ab 2010 in Trockenmasse.

Die Flächen für Getreide zur Ganzpflanzenernte werden ab 2010 getrennt vom Getreide zur Körnergewinnung erfasst. Daher sind die aktuellen Anbauflächen und Erntemengen der Getreidepositionen aus methodischen Gründen mit den Jahren bis 2009 nur eingeschränkt vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die amtliche Erntestatistik für Feldfrüchte und Grünland basiert auf den Ergebnissen der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) und der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE). Die Ergebnisse der EBE zu voraussichtlichen Hektarerträgen beruhen auf den Beurteilungen bzw. Schätzungen der amtlichen Berichtersteller/-innen (Expertenschätzung). Für die Feststellung der Getreide-, Winterraps- und Kartoffelerträge wird zusätzlich zu den Schätzungen der amtlichen Berichtersteller/-innen die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung durchgeführt, bei der die tatsächlichen Erntemengen von ausgewählten Feldern (Stichprobenverfahren) gemessen und gewogen werden.

Zwischen der EBE und BEE bestehen enge Bezüge, da zur Ermittlung von Regionalergebnissen die Ertragsschätzungen der Ernteberichtersteller für Kreise und Regierungsbezirke mittels eines Faktors, der sich aus dem Verhältnis zwischen BEE und EBE auf Landesebene ergibt, an die Ergebnisse der BEE angeglichen werden. Außerdem werden die Hektarerträge von

Fruchtarten (Getreide, Winterraps bzw. Kartoffeln), die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind, mit Hilfe der Ergebnisse der EBE und den im Rahmen der BEE festgestellten Erträgen benachbarter Länder abgeleitet. Den statistischen Ämtern der Länder obliegt die Festlegung der Verknüpfung der Ergebnisse (vgl. hierzu den Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die EBE Feldfrüchte und Grünland ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der EBE Feldfrüchte und Grünland gehen in die Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

· Unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/_inhalt.html#sprg228988

werden regelmäßig Pressemitteilungen zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) veröffentlicht.

Veröffentlichungen

· Unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei > Feldfrüchte und Grünland kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Feldfrüchte und Grünland kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

Online-Datenbank

· Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de) > Genesis-Online > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können lange Zeitreihen zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

· Über das Datenbanksystem Regionaldatenbank (www.destatis.de) > Regionaldatenbank > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können tiefer gegliederte regionale Daten zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland ebenfalls kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

· Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

· Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

<https://www.bmel-statistik.de/archiv/statistisches-jahrbuch/>

· Die Internet-Leitseite von Eurostat <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> enthält Ergebnisse über die landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

· Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte in den Fachserien zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Übersicht befindet sich in den jeweiligen Fachserien.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen sind gegeben.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , 2 7

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse, z. B. Auswinterung, Frostschäden,
ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall, hinzuweisen.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Entwicklung der Anbauflächen

| Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau) | Code | Anbaufläche zur Ernte 2020 1 | | Aussaatfläche im Herbst 2020 zur Ernte 2021 1 | | Anbaufläche im Frühjahr 2021 2 | |
|--|--|--|----------------------|--|----------------------|--|----------------------|
| | | Hektar mit 2 Nachkommastellen | | | | | |
| Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte) | 0121 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Feldfrüchte zur Körnergewinnung | Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn) | 0101 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 3 0104 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Triticale | 3 0105 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Wintergerste | 0106 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Winterraps | 0161 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommerweizen (ohne Hartweizen) | 0102 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommergerste | 0107 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Hafer | 4 0108 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen | 0162 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix) | 0110 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Erbsen (ohne Frischerbsen) | 0131 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Ackerbohnen | 0132 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sojabohnen | 0135 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot) | 0122 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Zuckerrüben | 0145 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |
| Kartoffeln insgesamt | 0140 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | |

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die jeweiligen Anbauflächen an. Die Flächen aus Ihren Meldungen im Vorjahr sind bereits vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Bei Fehlern oder Veränderungen (z. B. aufgrund geänderter Pachtverhältnisse) bitte den vorgetragenen Wert überschreiben. Sind keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung.
- 2** Hinweis zur Kontrolle für Winterfeldfrüchte:
Die Aussaatfläche im Herbst abzüglich der wegen Auswinterung oder anderer Schäden umgebrochenen und neu zu bestellenden Fläche (bei Roggen und Triticale ggf. zuzüglich der Sommerungen) ergibt die Anbaufläche im Frühjahr.
- 3** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr sind die Sommerungen einzubeziehen (Sommerroggen bzw. Sommertriticale).
- 4** Bei der Anbaufläche zur Ernte des Vorjahres und der Anbaufläche im Frühjahr ist der Winterhafer einzubeziehen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

**Abschnitt 2: Erste Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte
(einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

| Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau) | Code | Anbaufläche 1 | | Ertrag 2 | | Basis- feuchte |
|--|---|------------------------------------|----------------------|----------------------------------|----------------------|-------------------|
| | | Hektar (mit 2 Nachkommastellen) | | dt/ha (mit 1 Nachkommastelle) | | |
| Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte) | 0121 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 65 % |
| Feldfrüchte zur Körnergewinnung | Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn) | 0101 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Sommerweizen (ohne Hartweizen) | 0102 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Hartweizen (Durum) | 0103 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 0104 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Triticale | 0105 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Wintergerste | 0106 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Sommergerste | 0107 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Hafer | 0108 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Sommernenggetreide | 0109 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Winterraps | 0161 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 9 % |
| | Sommerraps, Winter- und Sommerrüben | 0162 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 9 % |

Abschnitt 3: Gesamternte des Vorjahres und Vorräte am 30. Juni 2021

| Fruchtart | Code | Gesamternte 2020 3 | Vorratsbestand insgesamt 4 |
|--|------|---------------------------|--------------------------------------|
| | | dt | |
| Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum) | 0006 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Roggen und Wintermenggetreide | 0007 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Triticale | 0008 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Winter- und Sommergerste | 0009 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Hafer und Sommernenggetreide | 0010 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix) | 0011 | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14% und für Ölfrüchte auf 9% Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35% Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65% umzurechnen.
- 3** Die Angaben zur Gesamternte des Vorjahres wurden aus Ihrer Dezembermeldung übernommen und vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte des Vorjahres vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 4** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 30. Juni gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zukäufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z. B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Zweite Erntevorschätzung für Getreide und Ölfrüchte sowie Erntevorschätzung für Futtererbsen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

| Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau) | Code | Anbaufläche 1 | | Ertrag 2 | | Basis- feuchte |
|--|---|------------------------------------|----------------------|----------------------------------|----------------------|-------------------|
| | | Hektar (mit 2 Nachkommastellen) | | dt/ha (mit 1 Nachkommastelle) | | |
| Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte) | 0121 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 65 % |
| Feldfrüchte zur Körnergewinnung | Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn) | 0101 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Sommerweizen (ohne Hartweizen) | 0102 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Hartweizen (Durum) | 0103 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 0104 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Triticale | 0105 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Wintergerste | 0106 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Sommergerste | 0107 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Hafer | 0108 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Sommernenggetreide | 0109 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Erbsen (ohne Frischerbsen) | 0131 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Winterraps | 0161 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 9 % |
| | Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen | 0162 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 9 % |

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – August 2021

Rücksendung
bitte bis

EBE

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

**Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln
und Körner Sonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

| Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau) | Code | Anbaufläche 1 | | Ertrag 2 | | Basis- feuchte |
|--|--|---|---|---|------------------|-------------------|
| | | Hektar (mit 2 Nachkommastellen) | | dt/ha (mit 1 Nachkommastelle) | | |
| Feldfrüchte zur Körnergewinnung | Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix) | 0110 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Ackerbohnen | 0132 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Süßlupinen | 0133 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Sojabohnen | 0135 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Sonnenblumen | 0163 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 9 % |
| Kartoffeln insgesamt | 0140 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | Frisch- masse | |
| Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot) | 0122 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 65 % | |

**Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Getreide, Futtererbsen
und Ölfrüchte (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)**

| Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau) | Code | Anbaufläche 1 | | Ertrag 2 | | Basis- feuchte |
|--|---|---|---|---|------|-------------------|
| | | Hektar (mit 2 Nachkommastellen) | | dt/ha (mit 1 Nachkommastelle) | | |
| Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte) | 0121 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 65 % | |
| Feldfrüchte zur Körnergewinnung | Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn) | 0101 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Sommerweizen (ohne Hartweizen) | 0102 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Hartweizen (Durum) | 0103 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 0104 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Triticale | 0105 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Wintergerste | 0106 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Sommergerste | 0107 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Hafer | 0108 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Sommernenggetreide | 0109 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Erbsen (ohne Frischerbsen) | 0131 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 14 % |
| | Winterraps | 0161 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 9 % |
| | Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen | 0162 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> | | 9 % |

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais und Getreide zur Ganzpflanzenernte sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

i Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Mais, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Körner Sonnenblumen (einschließlich nachwachsender Rohstoffe)

| Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau) | Code | Anbaufläche 1 | | Ertrag 2 | | Basis- feuchte | |
|--|--|---|----------------------|----------------------------------|----------------------|----------------------|------|
| | | Hektar (mit 2 Nach- kommastellen) | | dt/ha (mit 1 Nachkommastelle) | | | |
| Feldfrüchte zur Körnergewinnung | Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix) | 0110 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Ackerbohnen | 0132 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Süßlupinen | 0133 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Sojabohnen | 0135 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 14 % |
| | Sonnenblumen | 0163 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 9 % |
| Kartoffeln insgesamt | 0140 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | Frisch- masse | |
| Silomais/Grünmais (einschließlich Lieschkolbenschrot) | 0122 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 65 % | |

Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Raufutter

| Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau) | Code | Anbaufläche 1 | Raufutter-Erträge | |
|---|------|---|---|-----------------------------------|
| | | | Trockenmasse-Ertrag (100% TM) 3 | alternativ: Heuertrag 3 |
| | | Hektar (mit 2 Nach- kommastellen) | dt/ha (mit 1 Nachkommastelle) | |
| Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) | 0123 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) | 0124 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) | 0231 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) | 0232 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 4: Verwendung der Gesamtraufutterernte

| Fruchtart | Code | Nutzung der Raufutterernte als | | | |
|---|------|---|----------------------|------------------------|----------|
| | | Silage (einschließlich Heulage) | Heu | Frischfutter/ Weide | zusammen |
| | | Anteil in Prozent am Gesamterntegewicht | | | |
| Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) | 0012 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 100 |
| Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) | 0013 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 100 |
| Wiesen und Weiden (einschließlich Mähweiden) | 0014 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 100 |

Änderung der Bankverbindung

| | | | |
|---|----------------------|-------------------------------------|---|
| Hat sich Ihre Bankverbindung während des Berichtsjahres geändert? | Code 0015 | Ja <input type="checkbox"/> | ▶ Bitte geben Sie nachfolgend Ihre neue Bankverbindung an. |
| | | Nein <input type="checkbox"/> | ▶ Ende der Befragung. |
| Kontoinhaber | <input type="text"/> | | |
| Kreditinstitut | <input type="text"/> | | |
| IBAN | <input type="text"/> | | |
| BIC | <input type="text"/> | | |

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein oder sich Ihre Ertragsschätzung auf andere Flächen beziehen, bitte den vorgetragenen Wert überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzu beziehen. Bitte beziehen Sie die Ertragsschätzungen für Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung auf 14 % und für Ölfrüchte auf 9 % Feuchtigkeit. Die Erträge für Silomais/Grünmais sind auf 35 % Trockenmasse, also auf eine Basisfeuchte von 65 % umzurechnen.
- 3** Bitte geben Sie die Raufutter-Erträge als Trockenmasseertrag (Ertrag auf 100 % TM berechnet) oder als Heuertrag von allen Schnitten einschließlich der noch zu erwartenden Nutzung insgesamt an (Berechnung nach der Zollstock-/Schätzformelmethode bzw. Heumethode). Der Ertrag für gemulchte Flächen ist auf 0 dt/ha zu setzen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – November 2021

Rücksendung
bitte bis

EBE

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

4 2 , 3 5

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Wildschäden

Geben Sie alle Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen und die jeweiligen
Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle an.

2 9 7 , 1 4

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

~~3 0 5~~ , ~~2 7~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten

Code
0001

 Hier haben Sie die Möglichkeit, auf besondere Ereignisse hinzuweisen, die Einfluss auf
Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte fruchtartbezogen mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung für Zuckerrüben

| Fruchtart (Nur Hauptkulturen, kein Zwischenfruchtanbau) | Code | Anbaufläche 1 | Ertrag 2 |
|---|------|---|---|
| | | Hektar (mit 2 Nachkommastellen) | dt/ha (mit 1 Nachkommastelle) |
| Zuckerrüben | 0145 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> |

Abschnitt 3: Aussaatflächen von Winterfeldfrüchten im Herbst 2021

| Fruchtart | Code | Anbaufläche zur Ernte 2021 1 | Aussaatfläche im Herbst 2021 zur Ernte 2022 |
|--|---|---|---|
| | | Hektar (mit 2 Nachkommastellen) | |
| Getreide zur Ganzpflanzenernte (ohne Silomais und ohne Zwischenfrüchte) | 0121 | <input type="text"/> , <input type="text"/> | <input type="text"/> , <input type="text"/> |
| Feldfrüchte zur Körnergewinnung | Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn) | 0101 | <input type="text"/> , <input type="text"/> |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 0104 | <input type="text"/> , <input type="text"/> |
| | Triticale | 0105 | <input type="text"/> , <input type="text"/> |
| | Wintergerste | 0106 | <input type="text"/> , <input type="text"/> |
| | Winterraps | 0161 | <input type="text"/> , <input type="text"/> |

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten Anbauflächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anbauflächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 2** Der Ertrag ist als gewogener arithmetischer Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar anzugeben. Als Ertrag gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte. Bei Totalverlusten (z. B. durch Überschwemmung) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland – Dezember 2021

Rücksendung
bitte bis

EBE

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die erfragten Werte rechtsbündig eintragen, z. B.

1 2 0 0

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ...

1 3 4 7

~~2 1 3 5~~

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, sie sind im Text
mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Vorräte am 31. Dezember 2021

| Fruchtart | Code | Gesamternte 2021 1 | Vorratsbestand insgesamt 2 | |
|--|--|---------------------------|--------------------------------------|--|
| | | dt | | |
| Feldfrüchte zur Körnergewinnung | Weizen insgesamt (einschließlich Dinkel, Einkorn und Durum) | 0017 | | |
| | Roggen und Wintermenggetreide | 0018 | | |
| | Triticale | 0019 | | |
| | Winter- und Sommergerste | 0020 | | |
| | Hafer und Sommermenggetreide | 0021 | | |
| | Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix) | 0022 | | |
| Kartoffeln (frühe, mittelfrühe und späte) | 0023 | | | |

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre errechneten Erntemengen aus den vorangehenden Berichtsmonaten sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Ist kein Wert für die Gesamternte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Sollte der vorgetragene Wert fehlerhaft sein, bitte diesen überschreiben.
- 2** Bitte geben Sie für die einzelnen Fruchtarten die in Ihrem Betrieb am 31. Dezember gelagerten Vorräte an (Bestand aus eigener Produktion und Zukäufe). Einzubeziehen sind auch außerbetrieblich gelagerte Erntemengen, die sich noch im Eigentum des Betriebes befinden. Der Verwendungszweck der gelagerten Feldfrüchte (z. B. Verfütterung, Verkauf) spielt dabei keine Rolle.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland wird jährlich in den Monaten April, Juni, Juli, August, Oktober, November und Dezember durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Bodennutzungshaupterhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen. Im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland werden daneben Angaben zu den Anbauflächen und Vorräten einzelner Feldfruchtarten erhoben.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE): Baumobst



2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 02/06/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75/2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Bezeichnung der Statistik:* Ernte- und Betriebsberichterstattung über Baumobst, EVAS-Nr.: 41243.
 - *Grundgesamtheit:* Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Markto Obst (Baumobst) anbauen.
 - *Statistische Einheiten:* Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen, freiwillige Erhebung auf der Grundlage von § 46 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
 - *Periodizität:* Jährliche Erhebung, die in den Monaten Juni, Juli, August und November durchgeführt wird.
 - *Rechtsgrundlagen:* National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG); Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte:* Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge von Markto Obst des laufenden Jahres.
 - *Nutzerbedarf:* Gewinnung aktueller Informationen als Grundlage für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen, der Erstellung der Versorgungsbilanzen sowie zur Beurteilung der Marktsituation.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung:* Die Ernte- und Betriebsberichterstattung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Es besteht keine Auskunftspflicht. Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder.
 - *Durchführung der Datengewinnung:* Elektronisch, postalisch, per Fax oder telefonisch an das zuständige Statistische Amt des Landes.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Grundsätzlich gut, regional oder bei einzelnen Merkmalen mit Einschränkungen.
 - *Erhebungsbedingte Fehler:* Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse im Juni, August und September.*
 - *Veröffentlichung erster Ergebnisse nach Bund und Ländern:* Ende Juni; endgültige Ergebnisse Anfang Januar des Folgejahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Zeitlich:* Vorjahresvergleiche eingeschränkt möglich ab Berichtsjahr 1950.
 - *Räumlich:* Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; National: Vergleich zwischen Bundesländern ab 1991 möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Input für andere Statistiken:* Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Versorgungsbilanzen.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- *Verbreitungswege:* https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau.). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Marktbobst anbauen. Die Erhebung aller Angaben erfolgt bei ausgewählten Betrieben, deren Inhaber/-innen oder Leiter/-innen bereit sind, freiwillig an der Erhebung teilzunehmen. Die Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst wird in der Regel als Betriebsberichterstattung durchgeführt, d. h. die Berichtersteller/-innen berichten über Verhältnisse in ihrem Betrieb. In Bayern berichten neben den Betriebsberichterstellern/-innen auch die Ernteberichtersteller/-innen, die jeweils für einen oder mehrere Berichtsbezirke zuständig sind. Die Berichtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen, die der/die Berichtersteller/-in in den Monaten Juni, Juli, August und November jeweils einmal zu begehnen hat, um die Ertragsschätzungen vornehmen sowie die ertragsbeeinflussenden Faktoren beurteilen zu können. Die ehrenamtlichen Berichtersteller/-innen werden daher häufig aus dem Kreis der den Landwirtschaftsämtern bzw. Statistischen Ämtern der Länder bekannten Landwirte gewonnen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Angaben zur Ernte- und Betriebsberichterstattung werden bei den Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen erhoben. Diese berichten über die Verhältnisse ihres Betriebes bzw. Berichtsbezirkes. Für die Ergebnisdarstellung werden die Angaben auf die Grundgesamtheit hochgerechnet.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden für das Bundesgebiet und die Bundesländer (wegen der geringen Anbaufläche nicht für Berlin, Bremen und das Saarland) veröffentlicht, soweit die Genauigkeit der Daten und die Geheimhaltungsvorschriften dies erlauben.

Die Angaben werden nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen erfasst. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Soweit eine Bezirksberichterstattung erfolgt, beziehen sich die Angaben auf den Berichtsbezirk.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst das aktuelle Kalenderjahr, wobei die Erhebung in den Monaten Juni, Juli, August und November durchgeführt wird. Zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten werden teilweise unterschiedliche Merkmale erfasst.

1.5 Periodizität

Die EBE Baumobst wird jährlich zu jeweils vier festgelegten Berichtsterminen innerhalb der Berichtsmonate durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung,
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886),
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte (hier: Ernteberichtersteller) eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

Bei der Auswahl der Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraut sind. Ergänzend finden in einigen Ländern für Berichtersteller/-innen, die nicht gleichzeitig auch Betriebsinhaber/-innen sind, Arbeitsbesprechungen statt, um diese über die entsprechenden Anforderungen zu informieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die EBE Baumobst ist ein Schätzverfahren. Die durchgeführten Schätzungen basieren dabei auf Eindrücken und Erfahrungswerten. Im weiteren Vegetationsverlauf können sich die erwarteten bzw. zu erwartenden Erträge in Abhängigkeit von der Witterung, dem Auftreten von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern ändern. Die Vorausschätzungen sind somit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Endgültige Ergebnisse der Obsternte im Marktoftbau werden Anfang Januar des Folgejahres veröffentlicht.

Die Qualität der Ergebnisse leidet, wenn insbesondere in Regionen, in denen bestimmte Kulturen große Bedeutung haben, keine oder nur eine geringe Zahl an Ernte- und Betriebsberichterstellern/-innen vertreten sind. Das gleiche gilt für Baumobstarten, die von dem/der befragten Betriebsberichtersteller/-in nicht angebaut werden. Insofern kommt einer möglichst großen Zahl an Berichterstellern/-innen eine herausragende Bedeutung zu. In den Ländern wird daher angestrebt, eine möglichst große Flächenabdeckung bei den jeweiligen Baumobstarten durch Gewinnung entsprechender Berichtersteller/-innen zu erhalten.

Die Qualität der Ergebnisse aus der EBE Baumobst kann bisher grundsätzlich als gut eingeschätzt werden, jedoch können sich regional bei den einzelnen Merkmalen Einschränkungen ergeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhebungsinhalte der EBE Baumobst sind die Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Erträge für Marktoft und die Obstverwendung.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme dienen der Anordnung oder Einteilung von Objekten in Gruppen auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale der Objekte. Dies entfällt bei dieser Erhebung.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bei der Schätzung der Erträge wird nur die marktfähige Ware (Feldabfuhr; Frischmarkt- und Industrieware) einbezogen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen der Teil der Ernte, der eventuell auf den Bäumen verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten.

Nach dem Erhebungstermin auftretende außergewöhnliche Ereignisse oder Witterungseinflüsse können nicht berücksichtigt werden.

2.2 Nutzerbedarf

Die EBE Baumobst liefert die unabhängig ermittelten, im Inland erzeugten Baumobstmengen für die Berechnung des Beitrages des Baumobstes in der Landwirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Bruttowertschöpfung), betriebswirtschaftliche Kennzahlen für die Landwirtschaft (Standarddeckungsbeiträge) und die nationalen und EU-Versorgungsbilanzen.

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse zählen die Europäische Kommission (insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren sind auch Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Berufsverbände, Kommunen sowie interessierte Unternehmen und Privatpersonen Nutzer dieser Statistiken.

2.3 Nutzerkonsultation

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium umsetzen.

Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den beim BMEL eingerichteten Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Auf europäischer Ebene findet die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über Baumobst durch das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der EU-Mitgliedstaaten, statt. Die Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Basis für die Flächenangaben sind für die meisten Bundesländer die Ergebnisse der letzten amtlichen, nach dem Agrarstatistikgesetz alle fünf Jahre erfolgenden allgemeinen Baumobstanbauerhebung. In einigen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen) ist die Abdeckung der ertragsfähigen Baumobstflächen mit Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)ern/-innen so gut, dass die Anbauflächen jährlich aktualisiert werden können.

Die Organisation der Datengewinnung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Erhebung der Angaben erfolgt durch Befragung der Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)ern/-innen. Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst (§ 46 AgrStatG) handelt es sich um eine Befragung ohne Auskunftspflicht. Die Berichterstattung ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1 BStatG freiwillig. Auskunft geben die freiwilligen Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)ern/-innen über den Anbau und die Hektarerträge der mit der Berichterstattung erfassten Betriebe bzw. über die Hektarerträge in den von den Bezirksberichterstatte(r)ern/-innen betreuten Berichtsbezirken. Die Auswahl der Berichterstatte(r)ern/-innen erfolgt durch die Statistischen Ämter der Länder systematisch in einem nichtzufälligen Verfahren, so dass über einen langen Zeitraum ein mehr oder weniger dichtes Netz an freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Berichterstatte(r)ern/-innen aufgebaut und gepflegt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert nicht, da bei einer Zufallsauswahl große organisatorische Probleme mit Personen entstehen, die nicht an einer freiwilligen Mitarbeit als Melder/-in interessiert sind. In Abhängigkeit von der Zahl an freiwilligen Meldern/-innen und deren Flurgrößen sowie der Größe der Berichtsbezirke unterscheidet sich die Abdeckung durch die Berichterstattung zwischen den Bundesländern deutlich.

Die Ernte- und Betriebsberichterstatte(r)ern/-innen berichten zu den verschiedenen Berichtszeitpunkten über Äpfel, Birnen, Pflaumen/Zwetschen, Mirabellen/Renekloden sowie Süß- bzw. Sauerkirschen und schätzen die vorläufigen und endgültigen Hektarerträge.

In einigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein) werden die Apfelerträge außerdem nach Sorten differenziert erfragt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebungsunterlagen für die EBE Baumobst werden von den Statistischen Ämtern der Länder in der Regel an die Betriebsleiter/-innen bzw. Berichterstatte(r)ern/-innen übersandt. Zusätzlich bieten die Statistischen Ämter der Länder einen Online-Fragebogen (IDEV) an. Von einigen Statistischen Ämtern der Länder werden Arbeitsbesprechungen organisiert, auf denen den Berichterstatte(r)ern/-innen die Erhebungsunterlagen in Verbindung mit den Anleitungen erläutert werden.

Die Berichterstatte(r)ern/-innen füllen die IDEV-Fragebogen (oder die Papierfragebogen) aus und schicken diese online (oder per Post, mittels Fax oder telefonisch) an die Statistischen Ämter der Länder zurück.

Um den landesspezifischen Gegebenheiten (z. B. der Bedeutung des Marktobstbaus) besser Rechnung zu tragen, werden in den Bundesländern teilweise unterschiedliche Obstsorten erfragt. Diese orientieren sich an der vom Statistischen Bundesamt erstellten Verfahrensbeschreibung, die u. a. das für alle Länder verbindliche Grundprogramm enthält.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Aus den Ertragsmeldungen der Betriebe wird pro Bundesland und pro Obstart ein Durchschnittsertrag berechnet - in der Regel gewogen nach den jeweiligen Anbauflächen der Regierungsbezirke oder Kreise. Aus diesem wird mit der entsprechenden Anbaufläche der jeweiligen Obstsorte und regionalen Einheit die Erntemenge für alle regionalen Ebenen (Land, Regierungsbezirk, Kreis) berechnet. Für regionale Einheiten, in denen zu wenige oder keine Berichterstatte(r)ern/-innen tätig sind, werden z. T. Erträge der Nachbarregion oder der Bundesdurchschnitt eingesetzt. Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es findet kein Saisonbereinigungsverfahren statt. Bei der EBE Baumobst werden im Verlauf der Vegetationsperiode mehrere Ernteschätzungen vorgenommen, die jeweils unter der Annahme eines weiteren normalen Vegetations- und Witterungsverlaufs erfolgen. Nach Abschluss der Ernte werden endgültige Ernteerträge festgestellt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten, stellt aber hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrungen der Melder/-innen. Durch Vordruck der Vorjahres- oder Vormonatsschätzungen kann der "Ausfüllkomfort" für die Berichtersteller/-innen erhöht werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die EBE Baumobst ist ein Schätzverfahren. Die durchgeführten Schätzungen basieren dabei auf Eindrücken und Erfahrungswerten der Berichtersteller. Je nach dem weiteren Witterungsverlauf oder infolge des Auftretens von Pflanzenkrankheiten oder tierischen Schaderregern können sich die erwarteten Hektarerträge verändern. Die Vorausschätzungen für die Produktion sind in Bezug auf die endgültigen Ergebnisse daher nicht immer zutreffend, vor allem aufgrund der meteorologischen Bedingungen, die die Produktion beeinflussen. Je näher der Zeitpunkt der Schätzung an der Ernte der jeweiligen Baumobstart liegt, desto verlässlicher werden die Ertragsschätzungen.

Die Qualität der Ergebnisse der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst hängt zudem entscheidend von der Anzahl der einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe bzw. Berichtersteller/-innen und der Flächenabdeckung ab. Es wird versucht, eine möglichst große Flächenabdeckung zu erhalten. Jedoch wird es zunehmend immer schwieriger, fachlich versierte Berichtersteller/-innen zu gewinnen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der EBE Baumobst die Erhebungseinheiten nicht durch eine Zufallsstichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler (relativer Standardfehler) berechnet werden.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

· Fehler durch die Erfassungsgrundlage:

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der EBE Baumobst das zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA), die Ergebnisse der vorhergehenden Erhebung, die Baumobstanbauerhebung sowie die Bodennutzungshaupterhebung herangezogen. Das zeBRA wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger sowie jährlich das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden (nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes), soweit vorhanden, zur Komplettierung des Registers herangezogen wird.

Wie im Abschnitt 3.1 beschrieben, handelt es sich bei der EBE Baumobst um eine freiwillige Erhebung mit Ernte- und Betriebsberichterstellern/-innen. Ernte- und Betriebsberichtersteller/-innen sind dabei häufig Betriebsleiter/-innen aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, können aber auch ehrenamtliche - nicht in der Landwirtschaft tätige - Melder/-innen sein. Die Auswahl der Berichtersteller/-innen für die Ernteschätzung erfolgt als bewusste Auswahl durch die Statistischen Ämter der Länder, wobei ein Expertenwissen der Melder/-innen vorausgesetzt wird. Ein Stichprobenverfahren nach dem für die amtliche Statistik typischen Zufallsverfahren existiert demzufolge nicht, so dass auch keine Aktualisierung und Abgrenzung der Erfassungsgrundlage erfolgt. Ebenso besteht auch kein Volldeckungsprinzip, so dass sich zwischen den Bundesländern, aber auch zwischen einzelnen Regionen innerhalb der Bundesländer die Abdeckung durch die Berichterstattung deutlich unterscheidet. Gerade bei Obststarten mit geringem Anbauumfang und geringer regionaler Bedeutung kann dies zu erheblichen Problemen bei der Ernteschätzung führen, die auch die Genauigkeit der Ergebnisse maßgeblich beeinflussen. Um dem zu entgegenen, wird versucht, den Abdeckungsgrad möglichst hoch zu halten bzw. die regionale Unterschiedlichkeit der Anbau- und Ertragsverhältnisse durch eine entsprechende Auswahl der Berichtersteller/-innen möglichst gut abzubilden. Insofern ist es wichtig, möglichst umfangreiche Vorkenntnisse über die Grundgesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe, z. B. aus der letzten totalen Bodennutzungshaupterhebung, vorzuhalten.

· Nicht-stichprobenbedingte Fehler:

Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen die Antwortausfälle. Diese treten bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst auf, wenn Inhaber/-innen, Leiter/-innen der landwirtschaftlichen Betriebe oder die Berichtersteller/-innen keine Erhebungsunterlagen an die Statistischen Ämter der Länder zurückschicken bzw. keine Angaben melden. Der Anteil der Antwortausfälle wird durch die enge Zusammenarbeit zwischen befragten Betrieben bzw. Berichterstellern/-innen und den Statistischen Ämtern der Länder sowie durch telefonische Nachfragen möglichst gering gehalten.

Weitere Fehler können durch falsche oder fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung auftreten. Diese werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder möglichst gering gehalten. Für diese Erhebung gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

Abdeckungsgrad der Flächen im Vergleich mit der Baumobstanbauerhebung

Bei der EBE Baumobst werden die Erntemengen auf Basis der alle fünf Jahre in der Baumobstanbauerhebung (zuletzt 2017) erhobenen Baumobstflächen ermittelt (siehe Abschnitt 3.1). Anhand der im Rahmen der jährlichen Stichprobe befragten Betriebe lassen sich die einbezogenen Flächen und somit der Abdeckungsgrad der Stichprobe im Vergleich zur Baumobstanbauerhebung ermitteln. Die durchschnittliche Flächenabdeckung bei den endgültigen Ergebnissen der EBE Baumobst lag im Vorjahr auf Bundesebene für Sauerkirschen bei 44 % und für Äpfel bei 29 %. Die Werte für die weiteren Obstarten lagen zwischen 17 % und 20 %. Dabei sind zwischen den Bundesländern große Unterschiede festzustellen. Während in den östlichen Bundesländern vermutlich wegen der meist größeren Flächenausstattung der Betriebe bei den endgültigen Ernteergebnissen überwiegend Abdeckungsgraden zwischen 30% und über 80% erzielt wurden, fielen diese im früheren Bundesgebiet deutlich niedriger aus (Schleswig-Holstein und Hamburg: etwa 25% bis über 60%; Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz: etwa 10% bis über 30%; Baden-Württemberg: etwa 5% bis 9% und Hessen: von unter 1% bis 7%).

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, z. B. durch die neuen Rechenstände oder die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht die Statistik nicht vor. Revisionen treten nur insofern auf, als die Ernteschätzungen im Verlauf der Vegetationsperiode auf der Grundlage endgültiger Erträge und Anbauflächen korrigiert werden.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Bei den vorläufigen Ergebnissen beträgt die Zeitspanne zwischen dem Berichtszeitraum und der Veröffentlichung der Ergebnisse je nach Umfang der Erhebung ein bis drei Wochen; bei endgültigen Ergebnissen ca. vier Wochen.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Landesergebnisse in der Regel termingerecht. Die Ergebnisse werden Eurostat pünktlich am jeweiligen gesetzlichen Termin übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel ebenfalls pünktlich.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse aus der EBE Baumobst ist auf europäischer Ebene durch die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1557 DER KOMMISSION vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer gegeben. Für einige Bundesländer (z. B. Schleswig-Holstein) gibt es keine regionalisierten Ergebnisse. Für Bundesländer mit regionalen Ergebnissen (z. B. Kreise) ist ein Vergleich zu früheren Jahren nur eingeschränkt möglich, da in einigen Bundesländern diverse Gebietsreformen erfolgten. Ein erneutes Hochrechnen der Ergebnisse aller vorherigen EBE auf die neuen meist größeren Verwaltungseinheiten ist im Nachgang nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer seit 1950 nur eingeschränkt möglich. Einschränkungen beruhen auf der zwischenzeitlichen Änderung einiger Erhebungsmerkmale. Seit 1991 ist die Vergleichbarkeit für alte und neue Bundesländer weitestgehend gegeben.

In Thüringen sind die Ergebnisse ab 2007 mit denen früherer Jahre nicht vergleichbar, da die Erträge und Erntemengen ab 2007 nur noch auf Basis der ertragsfähigen Bruttoflächen berechnet werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Eine wichtige Grundlage für die EBE Baumobst ist die alle fünf Jahre stattfindende Baumobstanbauerhebung. Sie liefert zwar keine Ernteergebnisse, gibt aber zuverlässige Aussagen über die Anbauflächen der Obstarten, da sie allgemein und mit Auskunftspflicht erhoben wird. Viele Bundesländer halten deswegen für die Erntemengenberechnung ihre Anbauflächen über fünf Jahre konstant. Die Erntemengen werden durch Multiplikation der Anbauflächen der Baumobstanbauerhebung mit den aus der EBE Baumobst ermittelten Erträgen berechnet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die EBE Baumobst ist intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der EBE Baumobst gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen. Die in der Baumobstanbauerhebung ermittelten Flächen bilden die Grundlage für die Berechnung der Erntemengen. Nähere Informationen zu diesen Erhebungen finden sich in den jeweiligen Qualitätsberichten.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die ersten vorläufigen Ergebnisse der Kirschenernte werden i. d. R. Anfang Juli des Jahres in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Im August und September können weitere Pressemitteilungen zu Äpfeln und Pflaumen erfolgen.

Veröffentlichungen

- Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte -Baumobst-

steht als kostenloser Download, unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg239482

Das Statistische Bundesamt bietet unter dem gleichen Link auch aktuelle Tabellen zum Thema Obst an.

Die Ergebnisse wurden bis einschließlich 2019 auch im Statistischen Jahrbuch veröffentlicht.

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-aktuell.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) > 41243 Ernte- und Betriebsbericht: Baumobst können Ergebnisse zur Baumobsterhebung ab dem Jahr 2005 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <http://statistikportal.bwl.de/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungstermine für die EBE Baumobst werden nicht in einem Veröffentlichungskalender festgehalten. Sie werden aber in den Fachserien der Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte in einer Veröffentlichungsübersicht angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen erhalten zeitgleich Zugang zu den Ergebnissen der EBE Baumobst, die als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg239482 zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Ernte- und Betriebsberichterstattung
Baumobst - Juni 2021

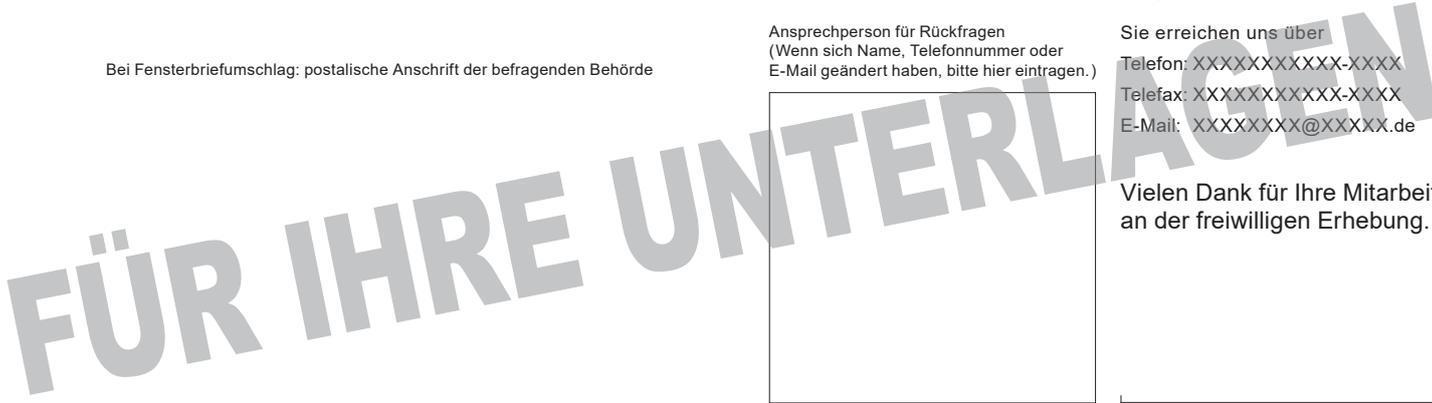
Rücksendung **EBO**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Passwort:** xxxxxxxxxxxx

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich
sichtbar vor, z. B. 1 6 0, 1 3
1 5 0, 3 6
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage.
Sie sind im Text mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

| | |
|---|--------------|
| Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten | Code 0011 |
|---|--------------|

i Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um welche es sich handelt.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Ihre zuletzt gemeldeten Obstbäume sind voreingetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anzahl der Obstbäume keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte tragen Sie die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Obstbäume ein. Zur Rodung vorgesehene Obstbäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.
- 3** Bitte tragen Sie entweder den voraussichtlichen Ertrag als gewogenen arithmetischen Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z. B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine „0“ einzutragen.

Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im Juni

| Obstart (Tafel- und Verwertungsobst) | Code | Bepflanzte Fläche 1 | | Obstbäume 2 | Voraussichtlicher Ertrag 3 | Voraussichtliche Erntemenge 3 |
|--------------------------------------|------|----------------------------|-------|--------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|
| | | ha | a | Anzahl | dt/ha | dt |
| Süßkirschen | 4000 | _____ | _____ | _____ | _____,____ | _____ |
| Sauerkirschen | 4001 | _____ | _____ | _____ | _____,____ | _____ |

Ernte- und Betriebsberichterstattung
Baumobst - Juli 2021

Rücksendung **EBO**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

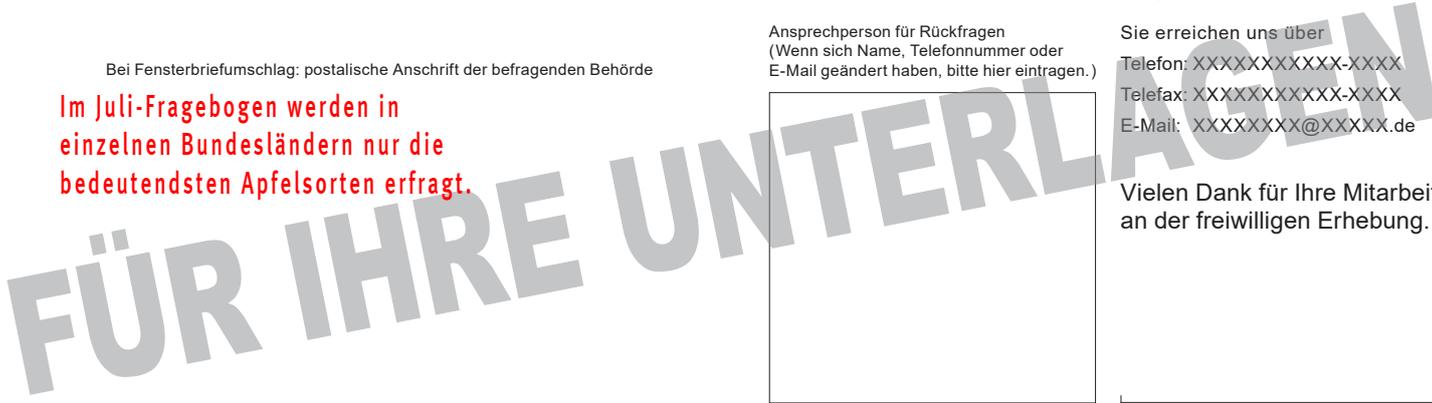
Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

**Im Juli-Fragebogen werden in
einzelnen Bundesländern nur die
bedeutendsten Apfelsorten erfragt.**

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Passwort:** xxxxxxxxxxxx

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich
sichtbar vor, z. B. 1 6 0, 1 3
1 5 0, 3 6
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigelegte Unterlage. Sie sind im Text
mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

| | |
|---|--------------|
| Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten | Code 0011 |
|---|--------------|

i Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung
haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um
welche es sich handelt.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Ihre zuletzt gemeldeten Obstbäume sind voreingetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anzahl der Obstbäume keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte tragen Sie die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Obstbäume ein. Zur Rodung vorgesehene Obstbäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.
- 3** Bitte tragen Sie entweder den voraussichtlichen Ertrag als gewogenen arithmetischen Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z. B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine „0“ einzutragen.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Baumobst - August 2021**

Rücksendung **EBO**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

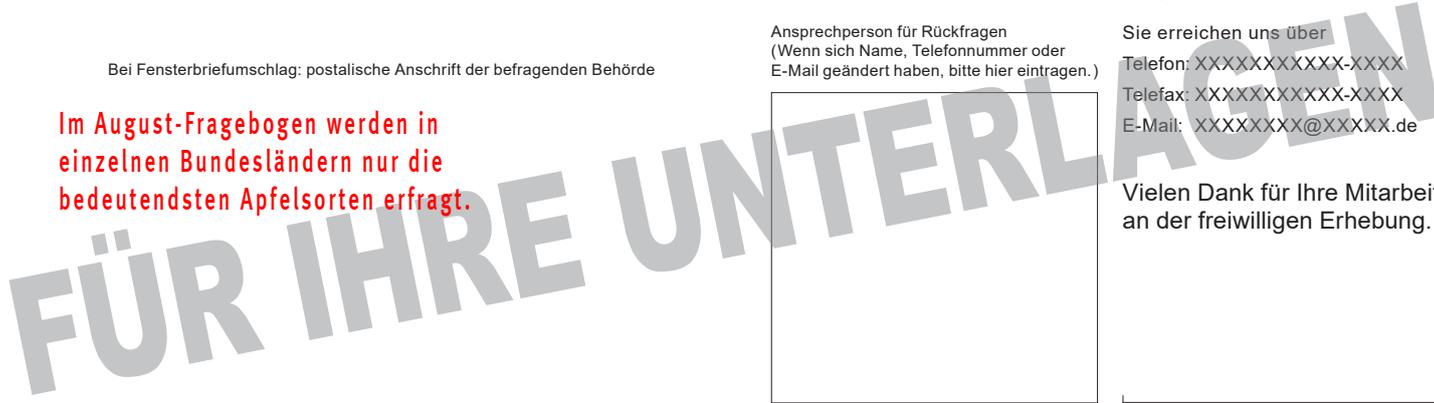
Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Im August-Fragebogen werden in
einzelnen Bundesländern nur die
bedeutendsten Apfelsorten erfragt.



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Passwort:** xxxxxxxxxxxx

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich
sichtbar vor, z. B. 1 6 0, 1 3
1 5 0, 3 6
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text
mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

| | |
|---|--------------|
| Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten | Code 0011 |
|---|--------------|

i Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung
haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Erntevorschätzung für Tafel- und Verwertungsobst im August

| Obstart (Tafel- und Verwertungsobst) | Code | Bepflanzte Fläche 1 | | Obstbäume 2 | Voraussichtlicher Ertrag 3 | Voraussichtliche Erntemenge 3 |
|---|------|----------------------------|-------|--------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|
| | | ha | a | Anzahl | dt/ha | dt |
| Äpfel | 4010 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Birnen | 4004 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Abschnitt 3: Erntevorschätzung für Tafeläpfel nach Sorten im August

| Tafeläpfel nach Sorten | Code | Bepflanzte Fläche 1 | | Obstbäume 2 | Voraussichtlicher Ertrag 3 | Voraussichtliche Erntemenge 3 |
|------------------------|------|----------------------------|-------|--------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|
| | | ha | a | Anzahl | dt/ha | dt |
| Boskoop | 4020 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Braeburn | 4014 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Elstar | 4011 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Fuji | 4030 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Gala | 4015 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Golden Delicious | 4018 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Jonagold | 4012 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Jonagored | 4013 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Jonaprince | 4016 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Kanzi | 4021 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Pinova | 4019 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Topaz | 4026 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Abschnitt 4: Endgültige Erntemenge für Süß- und Sauerkirschen

| Obstart | Code | Anbaufläche 1 | | Obstbäume 2 | Endgültiger Ertrag 3 | Erntemenge 3 |
|---------------------|------|----------------------|-------|--------------------|-----------------------------|---------------------|
| | | ha | a | Anzahl | dt/ha | dt |
| Süßkirschen | 4000 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Sauerkirschen | 4001 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Abschnitt 5: Verwendung der Ernte von Süß- und Sauerkirschen

Sollte die Art der Verwendung noch nicht sicher sein, geben Sie bitte eine ungefähre Schätzung entsprechend Ihrer Erfahrungswerte an.

| Obstart | Code | Verkauf als Tafelobst | Verkauf als Industrie-/ Verwertungsobst 4 | Nicht vermarktet 5 | Summe |
|---------------------|------|-----------------------|--|---------------------------|-------|
| | | in Prozent | | | |
| Süßkirschen | 4000 | _____ | _____ | _____ | 1 0 0 |
| Sauerkirschen | 4001 | _____ | _____ | _____ | 1 0 0 |

Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Ihre zuletzt gemeldeten Obstbäume sind voreingetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anzahl der Obstbäume keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte tragen Sie die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Obstbäume ein. Zur Rodung vorgesehene Obstbäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.
- 3** Bitte tragen Sie entweder den voraussichtlichen Ertrag als gewogenen arithmetischen Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z.B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine „0“ einzutragen.
- 4** Zum Industrie-/Verwertungsobst zählt alles Obst, das zur industriellen oder sonstigen Verwertung in den Verkauf gelangt: z. B. zur Versaftung, für Dosenobst, Marmelade, Tiefkühlware, Liköre etc. sowie zur sonstigen Weiterverarbeitung.
- 5** Zum nicht vermarkteten Obst zählen alle Lager- oder Verarbeitungsverluste sowie der Eigenverbrauch oder die Verfütterung an eigene Tiere. Nicht dazu zählen Feldverluste.

**Ernte- und Betriebsberichterstattung
Baumobst - November 2021**

Rücksendung **EBO**
bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

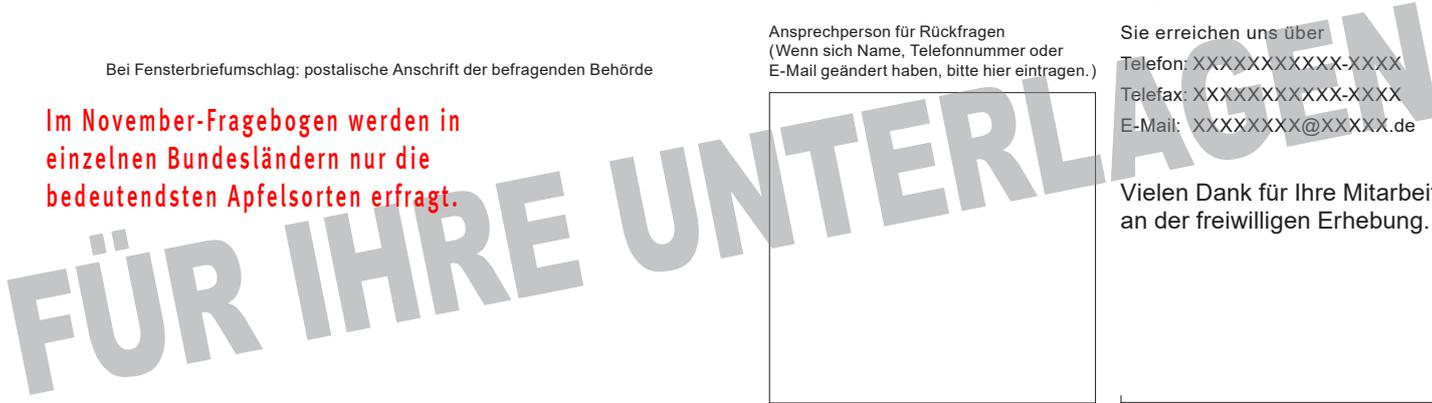
Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(Wenn sich Name, Telefonnummer oder
E-Mail geändert haben, bitte hier eintragen.)

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXXXXXXXXX-XXXX
Telefax: XXXXXXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Im November-Fragebogen werden in
einzelnen Bundesländern nur die
bedeutendsten Apfelsorten erfragt.



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
an der freiwilligen Erhebung.

Falls Anschrift nicht mehr zutrifft, bitte korrigieren.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter
<https://xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx.de> ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:
Kennung: xxxxxxxxxxxx **Passwort:** xxxxxxxxxxxx

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Zutreffendes ankreuzen, z. B.
- Werte rechtsbündig eintragen, z. B. 1 2, 2 5
- Klartextangaben eintragen, z. B. Hagelschäden
- Flächen in Hektar mit zwei Nachkommastellen angeben, z. B. 1 5 5, 7 6
- Durchschnittserträge in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle angeben, z. B. 1 2 0, 3
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich
sichtbar vor, z. B. 1 6 0, 1 3
1 5 0, 3 6
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen enthält die beigefügte Unterlage. Sie sind im Text
mit einem Verweiszeichen (z. B. **2**) gekennzeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

| | |
|---|--------------|
| Angaben zum Wachstumsstand und zu Pflanzenkrankheiten | Code 0011 |
|---|--------------|

i Bitte weisen Sie hier auf besondere Ereignisse hin, die Einfluss auf Ihre Ertragsschätzung
haben, z. B. ungünstige Witterung oder Schädlingsbefall.

Falls Sie einen ungewöhnlich schlechten Wachstumsstand feststellen, benennen Sie bitte
die Ursachen. Falls verstärktes Auftreten von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen eine
Minderung des Ertrages erwarten lassen, teilen Sie uns bitte je Fruchtart mit, um
welche es sich handelt.

Abschnitt 2: Endgültige Ernteschätzung

| Obstart (Tafel- und Verwertungsobst) | Code | Bepflanzte Fläche 1 | | Obstbäume 2 | Endgültiger Ertrag 3 | Endgültige Erntemenge 3 |
|---|------|----------------------------|-------|--------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| | | ha | a | Anzahl | dt/ha | dt |
| Äpfel | 4010 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Birnen | 4004 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Pflaumen/Zwetschen | 4002 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Mirabellen/Renekloden | 4003 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Abschnitt 3: Endgültige Ernteschätzung für Tafeläpfel nach Sorten

| Tafeläpfel nach Sorten | Code | Bepflanzte Fläche 1 | | Obstbäume 2 | Endgültiger Ertrag 3 | Endgültige Erntemenge 3 |
|------------------------|------|----------------------------|-------|--------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| | | ha | a | Anzahl | dt/ha | dt |
| Boskoop | 4020 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Braeburn | 4014 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Elstar | 4011 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Fuji | 4030 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Gala | 4015 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Golden Delicious | 4018 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Jonagold | 4012 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Jonagored | 4013 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Jonaprince | 4016 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Kanzi | 4021 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Pinova | 4019 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Topaz | 4026 | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Abschnitt 4: Verwendung der Ernte

Sollte die Art der Verwendung noch nicht sicher sein, geben Sie bitte eine ungefähre Schätzung entsprechend Ihrer Erfahrungswerte an.

| Obstart (Tafel- und Verwertungsobst) | Code | Verkauf als Tafelobst | Verkauf als Industrie-/ Verwertungsobst 4 | Nicht vermarktet 5 | Summe |
|---|------|-----------------------|--|---------------------------|-------|
| | | in Prozent | | | |
| Äpfel | 4010 | _____ | _____ | _____ | 1 0 0 |
| Birnen | 4004 | _____ | _____ | _____ | 1 0 0 |
| Pflaumen/Zwetschen | 4002 | _____ | _____ | _____ | 1 0 0 |
| Mirabellen/Renekloden | 4003 | _____ | _____ | _____ | 1 0 0 |

Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ihre uns zuletzt gemeldeten bepflanzten Flächen sind vorgetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die bepflanzten Flächen keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte überschreiben Sie bei Bedarf den vorgetragenen Wert. Bitte geben Sie bei der bepflanzten Fläche diejenige Fläche an, die für den Anbau der jeweiligen Kultur einschließlich Vorgewende tatsächlich benötigt wird. Wirtschaftswege und Bewässerungsgräben sind hierbei nicht einzubeziehen.
- 2** Ihre zuletzt gemeldeten Obstbäume sind voreingetragen (falls eine Meldung vorlag). Sind für die Anzahl der Obstbäume keine Werte vorgetragen, bitten wir Sie um entsprechende Ergänzung. Bitte tragen Sie die zum Zeitpunkt der Erhebung tatsächlich vorhandenen Obstbäume ein. Zur Rodung vorgesehene Obstbäume sind nicht mit einzubeziehen. Randpflanzungen (als Begrenzung, Windschutz, o. ä.) sind – sofern sie aus Obstbäumen bestehen – auch zu berücksichtigen.
- 3** Bitte tragen Sie entweder den voraussichtlichen Ertrag als gewogenen arithmetischen Durchschnittsertrag in Dezitonnen je Hektar mit einer Nachkommastelle ein oder die voraussichtliche Erntemenge in Dezitonnen. Als Ertrag bzw. Erntemenge gilt die voraussichtlich einzubringende bzw. die eingebrachte Ernte (Feldabfuhr). Von der gewachsenen Ernte sind somit die Ernteverluste sowie Obstmengen, die nicht abgeerntet werden und auf der Fläche verbleiben (Feldverluste), abzuziehen. Soweit bekannt, sollte ein regelmäßiger Ausfall bereits bei den frühen Schätzungen berücksichtigt werden. Bei Totalverlusten oder Nullerträgen (z.B. durch Schädlingsbefall, Überschwemmung oder Frost bzw. für die Junganlagen) sind die betroffenen Felder anteilig mit einem Ertrag von „Null“ in die Schätzung des Durchschnittsertrages einzubeziehen. Falls ein vollständiger Nullertrag erwartet wird, ist dementsprechend eine „0“ einzutragen.
- 4** Zum Industrie-/Verwertungsobst zählt alles Obst, das zur industriellen oder sonstigen Verwertung in den Verkauf gelangt: z. B. zur Versaftung, für Dosenobst, Marmelade, Tiefkühlware, Liköre etc. sowie zur sonstigen Weiterverarbeitung.
- 5** Zum nicht vermarkteten Obst zählen alle Lager- oder Verarbeitungsverluste sowie der Eigenverbrauch oder die Verfütterung an eigene Tiere. Nicht dazu zählen Feldverluste.

Ernte- und Betriebsberichterstattung Baumobst

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ernte- und Betriebsberichterstattung für Baumobst wird jährlich in den Monaten Juni, Juli, August, und November durchgeführt.

Sie liefert Informationen, die zusammen mit den Ergebnissen der Baumobstanbau-erhebung die Grundlagen für die Vorausschätzung und Berechnung der Erntemengen bilden. Ihre Ergebnisse sind für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für die Beschreibung der heimischen Landwirtschaft sowie für die Erstellung von Versorgungsbilanzen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union unverzichtbar. Die Ergebnisse sind eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Marktsituation und unabdingbar für die Verwaltung und Bewertung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Mit ihrer Hilfe wird im Interesse sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher eine bessere Markttransparenz erzielt. Ferner dienen die Angaben der Erstellung von Krisen- und Notfallplänen.

Rechtsgrundlagen, Freiwilligkeit

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erfragt werden die Angaben zu § 46 Absatz 1 AgrStatG. Die Erteilung der Auskunft ist nach § 93 Absatz 3 Nummer 1 AgrStatG freiwillig.

Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstellern vorgenommen.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Namen und Anschriften der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Gemeindekennziffer stammt aus dem amtlichen Gemeindeverzeichnis und dient der regionalen Zuordnung der erhobenen Daten anhand des Betriebssitzes.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach §97 Absatz 2 AgrStatG die folgenden Merkmale aufgenommen

- die Namen und die Rufnummern oder die Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen und
- die Kennnummer.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Strauchbeerenerhebung



2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 07/02/2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611/ 75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit Strauchbeerenflächen von mind. 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern.
 - *Rechtsgrundlagen*: Erhebung auf der Grundlage von § 17a bis § 17c Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
 - *Statistische Einheiten*: Landwirtschaftliche Betriebe mit Anbau von Strauchbeeren.
 - *Berichtszeitraum*: Jährliche Erhebung, die in den Monaten September bis Dezember durchgeführt wird.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Jährlich: Anbau und Ernte von Strauchbeerenobst, die Strauchbeerenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, die ökologische Wirtschaftsweise; alle drei Jahre: die Verwendung der Ernte.
 - *Nutzerbedarf*: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Strauchbeerenanbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung* : Dezentrale Befragung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit einer Abschneidegrenze.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung* : Online-Meldung an das zuständige statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur im Härtefall möglich. Daten werden maschinell plausibilisiert und bei fehlerhaften und fehlenden Angaben beim Auskunftspflichtigen zurückgerufen.
 - *Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)*: Durch die Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens spielt Item-Non-Response nur eine sehr geringe Rolle. Unechte Antwortausfälle werden bei der Datenaufbereitung bereinigt.
 - *Beantwortungsaufwand*: Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang und durch Einführung von Erfassungsgrenzen niedrig gehalten.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Grundsätzlich gut, regional oder bei einzelnen Merkmalen mit Einschränkungen.
 - *Erhebungsbedingte Fehler*: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Mitte Februar des Folgejahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Zeitlich*: Die Strauchbeerenerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und die Daten sind seitdem uneingeschränkt zeitlich miteinander vergleichbar.
 - *Räumlich*: Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Deutschland: Vergleich zwischen den Bundesländern ist möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Input für andere Statistiken*: Die Ernteergebnisse der Strauchbeerenerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Verbreitungswege*: https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Strauchbeerenfläche von mind. 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungs- und Erhebungseinheiten der Strauchbeerenenerhebung sind landwirtschaftliche Betriebe mit Strauchbeerenflächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, auf denen Strauchbeeren angebaut werden.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Strauchbeerenenerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke und Kreise veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung erfolgt jährlich von September bis Dezember. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Strauchbeerenenerhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden vor allem in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grundgesamtheit und die Plausibilisierung der Rohdaten. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden ebenfalls in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder in Arbeitssitzungen angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in den Betrieben mit Strauchbeerensfläche zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei einer Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch, dass die Erntemenge in Regionen mit einem großem Anteil an Direktvermarktern tendenziell etwas ungenauer ist als die Fläche, da die Erntemengen geschätzt werden müssen (aufgrund von Selbstpflückern z. B.). Da die Abgrenzung des Berichtskreises seit dem Jahr 2012 unverändert ist, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für diesen Zeitraum gegeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Strauchbeerenerhebung werden jährlich die Anbaufläche und Erntemenge nach Strauchbeerenarten im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern, beim Schwarzen Holunder zusätzlich die Nutzungsart und beim Sanddorn zusätzlich der Stand der Ertragsfähigkeit erhoben. Auch die ökologische Wirtschaftsweise wird erfasst. Die Ernteverwendung wird zusätzlich alle drei Jahre, beginnend 2012, erhoben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Anbaufläche umfasst auch die Flächen, auf denen noch nicht ertragsfähige Junganlagen stehen. Je nach Strauchbeerenart können Junganlagen ein oder mehrere Jahre keinen (Voll-)Ertrag liefern. Dadurch können die tatsächlichen Durchschnittserträge unterschätzt werden. Die Erntemenge ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einbezogen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht in der Erntemenge enthalten. Der Ertrag wird durch Dividieren der Erntemenge durch die Anbaufläche errechnet. Bei der Beurteilung des Ertrages ist zu berücksichtigen, dass in der Anbaufläche Flächen enthalten sein können, die (noch) nicht im Ertrag stehen bzw. nicht abgeerntet wurden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung zählen insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt. Die erhobenen Daten fließen auch in die Land- und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und den Ernährungs- und Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Strauchbeerenerhebung wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt.

Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium (BMEL) umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Strauchbeerenerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und -aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe. Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Strauchbeerenanbau ist das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit

Strauchbeerenanbau. Da es sich bei der Strauchbeerenerhebung um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze handelt, sind alle Betriebe mit einer Anbaufläche von 0,5 ha und mehr im Freiland und/oder 0,1 ha unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (Item-Non-Response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Eine Softwarelösung für eine automatische Imputation wird zurzeit nicht eingesetzt.

Der Fragebogen für die Strauchbeerenerhebung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Strauchbeerenerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die mindestens eine der beiden Abschneidegrenzen erreichen oder überschreiten. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (unit-non-response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern führen und damit das Ergebnis verzerren. Antwortausfälle spielen in der Strauchbeerenerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholtes Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle Erhebungsbögen ausgefüllt.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, werden sie bei der Datenaufbereitung eliminiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Befragten wird durch einen begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten. Durch die Einführung von Erfassungsgrenzen bei den Anbauflächen von Strauchbeeren werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Strauchbeerenerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der Antwortausfälle entspricht den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.

Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die Strauchbeerenerhebung wird als Totalerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der Strauchbeerenerhebung die Erhebungseinheiten nicht durch eine Stichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Methodisch lassen Totalerhebungen mit Abschneidegrenze eine relativ hohe Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfbereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Strauchbeerenerhebung das

Betriebsregister Landwirtschaft, die in der Bodennutzungshaupterhebung erfassten Flächen für Strauchbeeren insgesamt und seit 2013 auch die Ergebnisse der vorangegangenen Strauchbeerenerhebungen herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird. Weiterhin können jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, zur Aktualisierung des Berichtskreises genutzt werden.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Die Quote der Überabdeckung entspricht dem Verhältnis der Einheiten, die in der Erhebungsgrundlage enthalten sind, obwohl sie nicht zur Ziel-/Grundgesamtheit gehören, zu der gesamten Anzahl aller Einheiten der Erhebungsgrundlage. Bei der Strauchbeerenerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 7 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Strauchbeerenerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen korrigiert werden. Online-Meldungen, die nicht oder erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen eingeholt werden konnten zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen gesammelt werden sollten. Diese ist ein Maß für die echten Antwortausfälle (keine Datenlieferung trotz Auskunftspflicht) bei der Einheit. Bei der Strauchbeerenerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 0,9 %.

Die Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen ist für jedes Erhebungsmerkmal definiert als Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen für das Merkmal eingeholt werden konnten, zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen für dieses Merkmal gesammelt werden sollten. Bei der Strauchbeerenerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 0,1 %.

Als Imputation wird der Vorgang bezeichnet, bei dem fehlende bzw. unplausible Werte in den Datensätzen der einzelnen Einheiten ergänzt bzw. durch neue Werte ersetzt werden. Imputierte Werte sind damit Daten, die im Rahmen des statistischen Produktionsprozesses verändert wurden (inkl. Antwortausfälle) unabhängig davon, ob die Imputation maschinell oder manuell durchgeführt wurde. Die gewichtete Quote entspricht dem Anteil imputierter Werte am Ergebnis und liegt bei der Strauchbeerenerhebung im Durchschnitt bei ca. 0,3 %.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Strauchbeerenerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung werden ca. 6 Wochen nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse termingerecht Mitte Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Mitte Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres veröffentlicht werden kann.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Strauchbeerenerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse sind entsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten

eingesetzten Methodik. So können die Erhebungsstichtage differieren. Mitgliedstaaten, die Erhebungen durchführen, können dabei z. B. unterschiedliche Abschneidegrenzen verwenden.

Die Strauchbeerenerhebung wird in allen Bundesländern, außer Berlin und Bremen, durchgeführt. Dabei wird die gleiche Methodik angewendet, sodass die Ergebnisse zwischen den Bundesländern vergleichbar sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Strauchbeerenerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.

Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2021 - 2012 + 1 = 10$.

Dieser entspricht der Anzahl der Referenzperioden in Zeitreihen seit dem letzten Bruch. Wenn es keine Brüche gegeben hat, entspricht der Indikator der Anzahl von Referenzperioden in der Zeitreihe, wie in diesem Fall. Die Referenzperiode korrespondiert mit der Periodizität der Ergebnisveröffentlichung, die bei der Strauchbeerenerhebung jährlich ist.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung, Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. den Berichtszeitraum der Erhebung betreffen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Strauchbeerenerhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Strauchbeerenerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Ergebnisse zur Strauchbeerenernte werden Mitte Februar in einer Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Fachserie 3, Reihe 3.1.9 Strauchbeerenanbau und -ernte

steht als kostenloser Download, unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html).

Das Statistische Bundesamt bietet zudem aktuelle Tabellen zum Thema Strauchbeerenerhebung an

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/strauchbeerenanbau.html;jsessionid=C0E58B61F59E6F27836A44A05FFB228A.inter721>

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/oekologisches-obst.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) 41232 Strauchbeerenerhebung können Ergebnisse der Strauchbeerenerhebung ab dem Jahr 2012 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amt des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplans. Der Veröffentlichungstermin der Pressemitteilung wird in der kurzfristigen Wochenvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben zeitgleichen Zugang zu den Ergebnissen der Strauchbeerenerhebung, die als Download auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Strauchbeerenerhebung 2021 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Strauchbeeren erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- 0,5 ha Strauchbeerenfläche im Freiland und/oder
- 0,1 ha Strauchbeerenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen an den Absender zurück.
Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen

| | | |
|----|---|----------------|
| ha | a | m ² |
|----|---|----------------|

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z. B. ...

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 1 | 7 | 6 | 2 | 4 |
|---|---|---|---|---|---|

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

| |
|-------------|
| Jostabeeren |
|-------------|

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (Abl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1700 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte „ja, teilweise“ an.
- 2** Anzugeben sind grundsätzlich alle Flächen, die der Erzeugung von Strauchbeeren dienen (einschließlich Vorgewende). Hierzu gehören auch die Flächen von Junganlagen, die noch nicht im Ertrag stehen. Sollten Junganlagen mit Nullertrag oder Flächen, die aus anderen Gründen keinen Ertrag haben, aufgeführt sein, ist dies im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 3** Anzugeben ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen. Nullerträge bei Junganlagen oder anderen Flächen sind im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren anzugeben.
- 4** Bei den sonstigen Strauchbeeren im Freiland sind in den beiden Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Strauchbeerenarten im Freiland (z. B. Jostabeeren, Wolfsbeeren) mit den größten Anbauflächen aufzuführen. Unter Code 1740 ist die Fläche und unter Code 1780 die Erntemenge weiterer in den Klartexteintragungen nicht aufgeführter Strauchbeeren im Freiland anzugeben. Unter Code 1782 und 1786 sind Anbaufläche und Erntemenge sonstiger nicht aufgeführter Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben.
- 5** Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/ unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Falle von Etagenbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen.

Ernte beeinflussende Faktoren

Hier können Sie besondere die Ernte(menge) beeinflussende Faktoren (z. B. ungünstiger Blühverlauf, ungünstige Witterung, Hagel, Schädlings- oder Pilzbefall, Gründe für Nullerträge) angeben:

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Strauchbeeren 2021

| | | | | |
|--|--------------|-----------------------|--------------------------|---|
| Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1 | Code 1700 | Ja, vollständig | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | Ja, teilweise | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | | Nein | <input type="checkbox"/> | 3 |

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen von Strauchbeeren 2021

| Strauchbeerenart | Code | Anbaufläche (einschließlich Junganlagen) 2 | | | Code | Erntemenge 3 |
|--|---------------|--|------|----------------|------|---------------------|
| | | ha | a | m ² | | kg |
| Strauchbeeren im Freiland | | | | | | |
| Johannisbeeren, Rote und Weiße | 1701 | _____ | ____ | ____ | 1741 | _____ |
| Johannisbeeren, Schwarze | 1702 | _____ | ____ | ____ | 1742 | _____ |
| Himbeeren | 1703 | _____ | ____ | ____ | 1743 | _____ |
| Kulturheidelbeeren | 1704 | _____ | ____ | ____ | 1744 | _____ |
| Schwarzer Holunder | 1705 | _____ | ____ | ____ | | |
| davon Ernte als: Holunderbeeren | | | | | 1746 | _____ |
| Holunderblüten | | | | | 1747 | _____ |
| Sanddorn (abgeerntet) | 1708 | _____ | ____ | ____ | 1748 | _____ |
| Sanddorn (nicht abgeerntet) | 1709 | _____ | ____ | ____ | | |
| Stachelbeeren | 1710 | _____ | ____ | ____ | 1750 | _____ |
| Brombeeren | 1711 | _____ | ____ | ____ | 1751 | _____ |
| Aroniabeeren | 1717 | _____ | ____ | ____ | 1752 | _____ |
| Sonstige Strauchbeeren im Freiland 4 | | | | | | |
| <i>Bitte sonstige Strauchbeeren mit den größten Anbauflächen aufführen.</i> | | | | | | |
| 1714 _____ | 1715 | _____ | ____ | ____ | 1716 | _____ |
| _____ | | _____ | ____ | ____ | | _____ |
| Sonstige zuvor nicht aufgeführte Strauchbeeren im Freiland | 1740 | _____ | ____ | ____ | 1780 | _____ |
| Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 5 | | | | | | |
| Himbeeren | 1781 | _____ | ____ | ____ | 1785 | _____ |
| Sonstige Strauchbeeren | 4 1782 | _____ | ____ | ____ | 1786 | _____ |
| Strauchbeeren insgesamt ohne Code 1747 | | | | | | |
| | 1789 | _____ | ____ | ____ | 1790 | _____ |

Abschnitt 3: Verwendung der Strauchbeerenernte 2021

| Verwendung als | | | | nicht vermarktet | | Gesamt in Prozent |
|----------------|------------|--------------------------------|------------|---------------------|------------|----------------------|
| Tafelobst | | Verwertungs-/ Industrieobst | | | | |
| Code | in Prozent | Code | in Prozent | Code | in Prozent | |
| 1791 | _____ | 1792 | _____ | 1793 | _____ | 1 0 0 |

Strauchbeerenerhebung 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein jährlich in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. Ziel der Strauchbeerenerhebung ist es, die Anbaufläche und die Erntemenge der einzelnen Strauchbeerenarten zu ermitteln. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17c Absatz 1 Nummer 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,

- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gemüseerhebung

Anbau und Ernte von Gemüse und Erdbeeren



2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 21/02/2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Gemüse oder Erdbeeren anbauen, mit Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern.
 - *Rechtsgrundlagen*: Erhebung auf der Grundlage von § 11c Absatz 1 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
 - *Statistische Einheiten*: Landwirtschaftliche Betriebe.
 - *Berichtszeitraum*: Jährliche Erhebung, die in den Monaten Juni bis Dezember durchgeführt wird.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: alle vier Jahre: Grundflächen, jährlich: Anbauflächen und Erntemengen von Gemüse und Erdbeeren und Grundflächen der jeweiligen Jungpflanzen, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen und die Art der Bewirtschaftung.
 - *Nutzerbedarf*: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Gemüse- und Erdbeeranbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung*: Dezentrale Befragung (Auskunftspflicht nach § 93 AgrStatG).
 - *Durchführung der Datengewinnung*: Online-Meldung an das zuständige Statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur im Härtefall möglich. Daten werden maschinell plausibilisiert und bei fehlerhaften und fehlenden Angaben beim Auskunftspflichtigen zurückgerufen.
 - *Erhebungsinstrumente*: Fragebogen (siehe Anhang)
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Relativ hohe Genauigkeit; bei bestimmten Merkmalen in einigen Bundesländern mit Einschränkungen.
 - *Erhebungsbedingte Fehler*: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 7**
- *Veröffentlichung erster Ergebnisse*: Ende Juli (nur Spargel und Erdbeeren); endgültige Ergebnisse auf Bundesebene Ende Februar des Folgejahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 7**
- *Zeitlich*: Durch Anhebung bzw. Änderung der Erfassungsgrenzen laut Agrarstatistikgesetz in den Jahren 1999, 2010 und 2012 und die Neukonzeptionierung ab der Gemüseerhebung 2012 ist die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt.
 - *Räumlich*: Europäisch: Vergleich zwischen anderen EU-Mitgliedstaaten möglich; National: Vergleich zwischen Bundesländern ab 1991 möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 8**
- *Input für andere Statistiken*: Die Ernteergebnisse der Gemüseerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 8**
- *Verbreitungswege*: https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 9**
- Ersetzt seit 2012 die frühere Gemüseanbauerhebung und die Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Gemüse, Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen anbauen und über entsprechende Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern verfügen. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebsitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebsitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden, die mindestens eine der unter 1.1 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Gemüseerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet, Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden/Verbandsgemeinden veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften bzw. dem Stichprobendesign (Erntemengen und Hektarerträge für Gemeinden werden nur in einigen Ländern mit 100% Stichprobe veröffentlicht) vereinbar.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Gemüseerhebung findet in jedem Jahr auf repräsentativer Basis statt. Alle vier Jahre (zuletzt 2020) werden zusätzlich die Anbauflächen sowie die Grundflächen des Gemüseanbaus allgemein erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 837/90 und (EWG) Nr. 959/93 des Rates (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 244, S. 11).
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S.2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u.a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grundgesamtheit und die Plausibilisierung der Rohdaten. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden ebenfalls in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Ergebnisse aus der Gemüseerhebung ist grundsätzlich gut; bei einzelnen Merkmalen in einzelnen Bundesländern gibt es Einschränkungen.

Zu beachten ist auch, dass die Erntemenge in Regionen mit einem großem Anteil an Direktvermarktern tendenziell etwas ungenauer ist als die Fläche, da die Erntemengen geschätzt werden müssen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Gemüseerhebung werden jährlich der Anbau und die Ernte von Gemüse und Erdbeeren und deren jeweiligen Jungpflanzen, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb kein Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen. Dies ist insbesondere bei räumlichen Vergleichen zu beachten.

Bei der Anbaufläche wird die Mehrfachnutzung der Grundfläche durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einbezogen.

Die Erntemenge ist die marktfähige Ware, unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einbezogen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht in der Erntemenge enthalten.

Dies gilt auch für Flächen, die aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen (Wildschaden, Krankheiten etc.) nicht abgeerntet werden.

Der Ertrag wird durch Dividieren der Erntemenge durch die Anbaufläche errechnet.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Gemüseerhebung zählen die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

2.3 Nutzerkonsultation

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium umsetzen.

Insofern finden auch die Interessen der Hauptnutzer Berücksichtigung bei der Datenerhebung. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale und ihre Ausprägungen in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) umgesetzt, das wiederum über den beim BMEL eingerichteten Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Gemüseerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und -aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i.V.m. § 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der landwirtschaftlichen Betriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten im Normalfall online an das jeweilige

Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (Item-Non-Response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Eine Softwarelösung für eine automatische Imputation wird zurzeit nicht eingesetzt.

Die Fragebogen für die Gemüseerhebung befinden sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten.

In den Jahren einer allgemeinen Gemüseerhebung (2012, 2016, 2020) werden nur die Erntemengen hochgerechnet, da die Anbauflächen total erhoben werden. Als Hochrechnungsverfahren wird dabei je Bundesland eine kombinierte Verhältnisschätzung angewendet.

Dabei werden zusätzlich vorhandene Informationen über ein anderes Merkmal (das sogenannte Bezugsmerkmal) genutzt, um die Erhebungsdaten hochzurechnen. Durch die Verwendung eines Bezugsmerkmals kann die Präzision der hochgerechneten Ergebnisse gegenüber einer freien Hochrechnung gesteigert werden. Voraussetzung ist, dass das Erhebungsmerkmal und das Bezugsmerkmal ausreichend hoch korreliert sind. Bei der allgemeinen Gemüseerhebung dienen die total erhobenen Anbauflächen als Bezugsmerkmal.

Für die Berichtsjahre, in denen eine repräsentative Erhebung stattfindet, werden neben den Erntemengen auch die Anbauflächen repräsentativ erhoben, sodass für die kombinierte Verhältnisschätzung kein geeignetes Bezugsmerkmal zur Verfügung steht. Daher werden sowohl die Anbauflächen als auch die Erntemengen frei hochgerechnet. Dabei entspricht der Hochrechnungsfaktor dem Kehrwert der Auswahlwahrscheinlichkeit. Gelangt beispielsweise ein Betrieb mit der Auswahlwahrscheinlichkeit von $\frac{1}{2}$ (= 50%) in die Stichprobe, werden seine Merkmalswerte mit dem Faktor 2 hochgerechnet. Der Ertrag wird als Quotient aus frei hochgerechneter Erntemenge und frei hochgerechneter Anbaufläche geschätzt.

In Baden-Württemberg wird bei der repräsentativen Erhebung für die Schätzung der Erntemenge eine Unterstichprobe gezogen. Um die Präzision für Erntemengen und Erträge für Gemüsearten im Freiland zu verbessern, wird hier zunächst der Ertrag aus der Erntemenge und der Anbaufläche als Quotient aus frei hochgerechneter Erntemenge und frei hochgerechneter Anbaufläche aus der Unterstichprobe berechnet. Zur Berechnung der Erntemengen von Gemüsearten im Freiland wird dann der berechnete Ertrag aus der Unterstichprobe mit der frei hochgerechneten Anbaufläche aus der (Ober-)Stichprobe multipliziert.

Aufgrund der großen Bedeutung von Spargel und Erdbeeren, gibt es Ende Juli eines Berichtsjahres eine erste Vorschätzung. Dabei werden die Stichprobenmittelwerte frei hochgerechnet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Durch die Änderung der Erfassungsgrenzen bei den Anbauflächen von Gemüse und Erdbeeren im Jahr 2012 wurden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe weiter entlastet. Die Belastung der Betriebe wurde durch die Durchführung von Stichprobenerhebungen zur Erntermittlung reduziert. Allerdings ließ sich der Bearbeitungsaufwand bei Betrieben, die ein großes Spektrum an Gemüsearten anbauen nicht verringern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Gemüseerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Die Ergebnisse der Erhebung können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn deren Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich wird zwischen stichprobenbedingten und nicht-stichprobenbedingten Fehlern unterschieden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier Betriebe) sind in aller Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe vom "wahren Wert" der Gesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Zur besseren Einschätzung der Qualität der Ergebnisse wird der einfache relative Standardfehler für die repräsentativ erhobenen Werte berechnet. Er ist ein Maß für den Stichprobenzufallsfehler und dient zur Beurteilung der Präzision von Stichprobenergebnissen. Der einfache relative Standardfehler definiert ein Intervall um das Stichprobenergebnis, das den tatsächlichen Wert in der Regel mit einer Wahrscheinlichkeit von etwa 68 % enthält. Der einfache relative Standardfehler wird bei der Veröffentlichung von Ergebnissen mit Hilfe eines Qualitätskennzeichens dargestellt und durch einen Buchstaben rechts neben dem zugehörigen Wert ausgewiesen. Bei einem einfachen relativen Standardfehler von mehr als 15 % wird der Wert nicht mehr ausgewiesen und durch einen Schrägstrich ersetzt, da der Schätzfehler dann zu groß und der Wert damit nicht sicher genug ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage zu gering. Dies kann bei Merkmalen mit einer geringen Häufigkeit vorkommen.

In den Ergebnissen der Gemüseerhebungen, die durch eine Stichprobe ermittelt werden, sind die stichprobenbedingten Fehler aufgrund der Art der Stichprobenziehung und des relativ hohen Auswahlsatzes in der Regel gering. Dennoch kommt es in einigen Bundesländern für bestimmte Merkmale zu höheren Standardfehlern.

Die Standardfehler für alle Merkmale und die Bundesländer sind in der Veröffentlichung Fachserie 3, Reihe 3.1.3 Gemüseanbau und -ernte unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau (https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html) zu finden.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage:

Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Gemüseerhebung zum einen das Betriebsregister Landwirtschaft und zum anderen die Ergebnisse der vorangegangenen Gemüseerhebung herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, indem z. B. die Betriebe aus der vorhergehenden Erhebung gekennzeichnet werden. Regelmäßig wird auch das Adressmaterial landwirtschaftlicher Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen. Weiterhin können auch jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, zur Aktualisierung des Berichtskreises genutzt werden.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Die Quote der Überabdeckung entspricht dem Verhältnis der Einheiten, die in der Erfassungsgrundlage enthalten sind, obwohl sie nicht zur Ziel-/Grundgesamtheit gehören, zu der insgesamten Anzahl aller Einheiten der Erfassungsgrundlage. Bei der Gemüseerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 9 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind somit falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Gemüseerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen korrigiert werden. Online-Meldungen, die nicht oder erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

In der Stichprobe befindliche Einheiten, die falsch zugeordnet sind, nicht melden wollen oder nicht melden können, werden in unechte bzw. echte Antwortausfälle unterteilt. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten oder Einheiten, die die Erfassungsgrenzen unterschreiten. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, bleiben diese auch in der Hochrechnung unberücksichtigt. Daraus resultiert, dass bei Vorliegen unechter Antwortausfälle die hochgerechneten Ergebnisse der Erhebung in der Fallzahl (Anzahl der Einheiten) immer niedriger als die der Auswahlgesamtheit sind. Das Auftreten von unechten Antwortausfällen in den Schichten bewirkt eine Verstärkung der Merkmalsstreuung und damit ein Anwachsen von durch die zufällige Auswahl der Stichprobeneinheiten bewirkten Schätzfehlern. Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei echten Antwortausfällen um Erhebungseinheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Echte Antwortausfälle werden im Rahmen der Hochrechnung durch Korrektur des Hochrechnungsfaktors (Erhöhung) der Erhebungseinheiten der gleichen Ziehungsschicht eingeschätzt. Verzerrungsfrei ist diese Vorgehensweise immer dann, wenn das Auftreten der echten Antwortausfälle innerhalb der Schicht als Zufallsereignis angesehen werden darf. In diesem Fall führt die Zuschätzung echter Antwortausfälle zu einer verzerrungsfreien Schätzung von Totalwerten der Zielgesamtheit.

Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen eingeholt werden konnten zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen gesammelt werden sollten. Es ist ein Maß für die echten Antwortausfälle (keine Datenlieferung trotz Auskunftspflicht) bei der Einheit. Bei der Gemüseerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 0,6 %.

Die Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen ist für jedes Erhebungsmerkmal definiert als Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen für das Merkmal eingeholt werden konnten, zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen für dieses Merkmal gesammelt werden sollten. Bei der Gemüseerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 0,7 %.

Als Imputation wird der Vorgang bezeichnet, bei dem fehlende bzw. unplausible Werte in den Datensätzen der einzelnen Einheiten ergänzt bzw. durch neue Werte ersetzt werden. Imputierte Werte sind damit Daten, die im Rahmen des statistischen Produktionsprozesses verändert wurden (inkl. Antwortausfälle) unabhängig davon, ob die Imputation maschinell oder manuell durchgeführt wurde. Die gewichtete Quote entspricht dem Anteil imputierter Werte am Ergebnis und liegt bei der Gemüseerhebung im Durchschnitt bei ca. 0,9 %.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Wegen der großen Bedeutung von Spargel und Erdbeeren, gibt es bereits Ende Juli des Berichtsjahres Ergebnisse einer Vorschätzung. Endgültige Ergebnisse für alle Gemüsearten und Erdbeeren werden im Februar des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse Mitte Juli des Berichtsjahres bzw. Anfang Februar des Folgejahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Ende Juli des Berichtsjahres bzw. Ende Februar des Folgejahres veröffentlicht werden kann.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit der nationalen Ergebnisse aus der Gemüseerhebung ist auf europäischer Ebene durch die EU-Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Nach der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 durch das Gesetz vom 4. Dezember 2011 sind für die Gemüseerhebung, die ab dem Berichtsjahr 2012 die Gemüseanbauerhebung und die Ernte- und Betriebsberichterstattung Gemüse ersetzt, alle landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig, die Flächen von mindestens 0,5 Hektar im Freiland und/oder mindestens 0,1 Hektar unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäusern bewirtschaften, auf denen Gemüse oder Erdbeeren oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

In den Jahren 2010 und 2011 waren alle Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder mit Anbau von Spezialkulturen oder Haltung von Tierbeständen, die festgelegte Mindestgrößen erreichen oder überschreiten (z. B. 0,5 Hektar Gemüse oder Erdbeeren im Freiland) und Gemüse oder Erdbeeren anbauen, auskunftspflichtig. Damit fallen ab 2012 Betriebe aus der Erhebung, die nur über sehr kleine Anbauflächen von Gemüse oder Erdbeeren verfügen und in der Vergangenheit über eine andere Mindestgröße z. B. die Haltung von Tierbeständen auskunftspflichtig waren. Nach den Jahren 1998 und 2010 wurden die Abschneidegrenzen erneut angehoben bzw. verändert. Seit dem Jahr 2012 erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Erntemengen von Gemüse und Erdbeeren. Bis einschließlich 2011 wurden die Hektarerträge im Rahmen der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren auf freiwilliger Basis erhoben worden.

Die Umstellung ist dadurch zu begründen, dass es in vielen Bundesländern immer schwieriger wurde, landwirtschaftliche Betriebe bzw. Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) für die Ertragsschätzung bei der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren zu finden, die über die Erträge im Betrieb oder Berichtsbezirk Auskunft geben konnten bzw. wollten, so dass die Datenqualität spürbar nachgelassen hatte. Des Weiteren wurde für die

Erntemenge das Stichprobenkonzept in der Gemüseerhebung systematisiert, so dass die Ergebnisse nur noch eingeschränkt mit der Ernte- und Betriebsberichterstattung über Gemüse und Erdbeeren vergleichbar sind.

Weiterhin werden - gemäß der EU-Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung - Kräuter wie Petersilie oder Schnittlauch seit 2010 nicht mehr in der Gemüseanbau- bzw. Gemüseerhebung erfasst, sondern nur noch in der Bodennutzungshaupterhebung unter Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen erhoben. Daher ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von 1998, 2010 und 2012 mit denen vorangegangener Erhebungen nicht in vollem Umfang gegeben.

Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2021 - 2012 + 1 = 10$.

Dieser entspricht der Anzahl der Referenzperioden in Zeitreihen seit dem letzten Bruch. Die Referenzperiode korrespondiert mit der Periodizität der Ergebnisveröffentlichung, die bei der Gemüseerhebung jährlich ist.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die vor allem durch unterschiedliche Erfassungsgrenzen hervorgerufen werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Gemüseerhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Gemüseerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die ersten Ergebnisse der Spargel- und Erdbeerernte werden Ende Juli des Jahres in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Die endgültigen Ergebnisse zu allen Gemüsearten liegen Ende Februar des Folgejahres vor.

Veröffentlichungen

Die Fachserie 3, Reihe 3.1.3 Gemüseanbau und -ernte

steht als kostenloser Download, unter Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Obst, Gemüse und Gartenbau im Publikationsangebot des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html).

Das Statistische Bundesamt bietet zudem aktuelle Tabellen zum Thema Gemüseerhebung an https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/_inhalt.html#sprg238422.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) > 41215 Gemüseerhebung können Ergebnisse der Gemüseerhebung ab dem Jahr 1950 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amt des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter: <http://statistikportal.bwl.de.net/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplans. Der Veröffentlichungstermin der Pressemitteilung wird in der kurzfristigen Wochenvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben gleichen Zugang zu den Ergebnissen der Gemüseerhebung, die als Download auf der Internetseite der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung stehen.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Gemüseerhebung 2021

GEU

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)
Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2021 werden vorab im Juni ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Spargel und/oder Erdbeeren erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen

... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | |
|----|---|----------------|
| ha | a | m ² |
|----|---|----------------|

| | | |
|---|---|---|
| 2 | 1 | 7 |
| 6 | 2 | 4 |

... die zutreffenden Erntemengen
in t und kg rechtsbündig eintragen, z. B.

| | |
|---|----|
| t | kg |
|---|----|

| | |
|---|---|
| 4 | 9 |
| 5 | 3 |
| 7 | 0 |

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Spargel und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag).
- 2** Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 3** Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.
- 4** Zu den Grundflächen und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Fall von Etagen-anbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandendeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schat-tennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschut-systeme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Anzugeben sind grundsätzlich die im Laufe des Jahres 2021 überwiegend für Erdbeeren genutzten Flächen (Abschnitt 3; Code 1312) und die Grundflächen für Jungpflanzen Abschnitt 4; Code 1323).
- 5** Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirt-schaftlichen Betriebes, die zur Jungpflanzenanzucht genutzt wird (ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen). Die Grundfläche be-rücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche.
- 6** Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standort-wechsel.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2021

| | | | | |
|---|--------------|-----------------------|--------------------------|---|
| Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? | Code 1700 | ja, vollständig | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | ja, teilweise | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | | nein | <input type="checkbox"/> | 3 |

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Spargel 2021

| Spargel | Code | Anbaufläche 1 | | | Code | Erntemenge (Feldabfuhr) 2 | |
|---------------------------------|---------------|----------------------|-----|----------------|------|----------------------------------|-------|
| | | ha | a | m ² | | t | kg |
| Spargel (im Ertrag) | 1301 | _____ | ___ | _____ | 4303 | _____ | _____ |
| Spargel (nicht im Ertrag) | 3 1302 | _____ | ___ | _____ | | | |

Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussichtliche Erntemengen für Erdbeeren 2021

| Erdbeeren | Code | Anbaufläche 1 | | | Code | Erntemenge (Feldabfuhr) 2 | |
|--|---------------|----------------------|-----|----------------|------|----------------------------------|-------|
| | | ha | a | m ² | | t | kg |
| Erdbeeren im Freiland (im Ertrag) | 1310 | _____ | ___ | _____ | 4313 | _____ | _____ |
| Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) | 3 1311 | _____ | ___ | _____ | | | |
| Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) | 4 1312 | _____ | ___ | _____ | 4314 | _____ | _____ |

Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanzen 2021

| Jungpflanzen | Code | Grundfläche 5 | | |
|---|------------------------|----------------------|-----|----------------|
| | | ha | a | m ² |
| Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland | 6 1322 | _____ | ___ | _____ |
| Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) | 4 6 1323 | _____ | ___ | _____ |

Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten

| | | | | |
|---|--------------|------------|--------------------------|---|
| Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an? | Code 1320 | ja | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | nein | <input type="checkbox"/> | 2 |

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:

(z. B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2021

| | | | | |
|---|--------------|-----------------------|--------------------------|---|
| Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? | Code 1700 | ja, vollständig | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | ja, teilweise | <input type="checkbox"/> | 2 |
| | | nein | <input type="checkbox"/> | 3 |

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Spargel 2021

| Spargel | Code | Anbaufläche 1 | | | Code | Erntemenge (Feldabfuhr) 2 | |
|---------------------------------|---------------|----------------------|-----|----------------|------|----------------------------------|-------|
| | | ha | a | m ² | | t | kg |
| Spargel (im Ertrag) | 1301 | _____ | ___ | _____ | 4303 | _____ | _____ |
| Spargel (nicht im Ertrag) | 3 1302 | _____ | ___ | _____ | | | |

Abschnitt 3: Anbauflächen und voraussichtliche Erntemengen für Erdbeeren 2021

| Erdbeeren | Code | Anbaufläche 1 | | | Code | Erntemenge (Feldabfuhr) 2 | |
|--|---------------|----------------------|-----|----------------|------|----------------------------------|-------|
| | | ha | a | m ² | | t | kg |
| Erdbeeren im Freiland (im Ertrag) | 1310 | _____ | ___ | _____ | 4313 | _____ | _____ |
| Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) | 3 1311 | _____ | ___ | _____ | | | |
| Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) | 4 1312 | _____ | ___ | _____ | 4314 | _____ | _____ |

| | | | | |
|--|--------------|------------|--------------------------|---|
| Bewirtschaften Sie Erdbeerflächen, für die Sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Erntemengen angeben können? | Code 1330 | ja | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | nein | <input type="checkbox"/> | 2 |

Abschnitt 4: Grundflächen für Jungpflanzen 2021

| Jungpflanzen | Code | Grundfläche 5 | | |
|---|------------------------|----------------------|-----|----------------|
| | | ha | a | m ² |
| Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland | 6 1322 | _____ | ___ | _____ |
| Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) | 4 6 1323 | _____ | ___ | _____ |

Abschnitt 5: Weitere Gemüsearten

| | | | | |
|---|--------------|------------|--------------------------|---|
| Bauen Sie neben Spargel und Erdbeeren weitere Gemüsearten an? | Code 1320 | ja | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | | nein | <input type="checkbox"/> | 2 |

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:

(z. B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Gemüseerhebung 2021

Vorerhebung von Spargel und Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Gemüseerhebung findet im Jahr 2021 als Stichprobe bei höchstens 6000 Betrieben statt. In diesem Rahmen wird in der Zeit von Juni bis September 2021 eine Vorerhebung zur Ermittlung eines vorläufigen Ergebnisses für Spargel und Erdbeeren durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG)¹ in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Größe der Flächen und die Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG,
- die Kennnummer im Statistikregister,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gemüseerhebung 2021 (S)

GES

einschließlich Erdbeeren

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **8** auf Seite 6 und 7 in dieser Unterlage.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2021 werden ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Gemüse, Erdbeeren oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen



... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | |
|----|---|----------------|
| ha | a | m ² |
|----|---|----------------|

2 1 7 6 2 4

... die zutreffenden Erntemengen
in t und kg rechtsbündig eintragen, z. B.

| | |
|---|----|
| t | kg |
|---|----|

4 9 5 3 7 0

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Knollenfenchel

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen,
nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2021

| | | |
|---|--------------|--|
| Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? | Code 1700 | ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 |
| | | ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 |
| | | nein <input type="checkbox"/> 3 |

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen für Erdbeeren 2021

| Erdbeeren | Code | Anbaufläche 1 | | | Code | Erntemenge (Feldabfuhr) 2 | |
|---|------|----------------------|-------|----------------|------|----------------------------------|-------|
| | | ha | a | m ² | | t | kg |
| Erdbeeren im Freiland (im Ertrag) | 1250 | _____ | _____ | _____ | 4253 | _____ | _____ |
| Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) 3 | 1251 | _____ | _____ | _____ | | | |
| Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4 | 1252 | _____ | _____ | _____ | 4254 | _____ | _____ |

Abschnitt 3: Grundflächen für Jungpflanzen 2021

| Jungpflanzen | Code | Grundfläche 5 | | |
|--|------|----------------------|-------|----------------|
| | | ha | a | m ² |
| Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland 6 | 1262 | _____ | _____ | _____ |
| Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 4 6 | 1111 | _____ | _____ | _____ |

Abschnitt 4: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse im Freiland 2021
(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

| Gemüseart | | Code | Anbaufläche 1 | | | Code | Erntemenge (Feldabfuhr) 2 | |
|--------------------------|---------------------------------|---------------|----------------------|-------|----------------|------|----------------------------------|-------|
| | | | ha | ar | m ² | | t | kg |
| Kohl- und Stängelgemüse | Blumenkohl | 7 1030 | _____ | _____ | _____ | 4150 | _____ | _____ |
| | Brokkoli | 7 1031 | _____ | _____ | _____ | 4151 | _____ | _____ |
| | Chinakohl | 1032 | _____ | _____ | _____ | 4152 | _____ | _____ |
| | Grünkohl | 1033 | _____ | _____ | _____ | 4153 | _____ | _____ |
| | Kohlrabi | 7 1034 | _____ | _____ | _____ | 4154 | _____ | _____ |
| | Rosenkohl | 1035 | _____ | _____ | _____ | 4155 | _____ | _____ |
| | Rotkohl | 7 1036 | _____ | _____ | _____ | 4156 | _____ | _____ |
| | Weißkohl | 7 1037 | _____ | _____ | _____ | 4157 | _____ | _____ |
| | Wirsing | 7 1038 | _____ | _____ | _____ | 4158 | _____ | _____ |
| Blatt- und Stängelgemüse | Chicoréewurzeln | 1040 | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |
| | Eichblattsalat | 7 1041 | _____ | _____ | _____ | 4161 | _____ | _____ |
| | Eissalat | 7 1042 | _____ | _____ | _____ | 4162 | _____ | _____ |
| | Endiviensalat | 7 1043 | _____ | _____ | _____ | 4163 | _____ | _____ |
| | Feldsalat | 1044 | _____ | _____ | _____ | 4164 | _____ | _____ |
| | Kopfsalat | 7 1045 | _____ | _____ | _____ | 4165 | _____ | _____ |
| | Lollo Salat | 7 1046 | _____ | _____ | _____ | 4166 | _____ | _____ |
| | Radicchio | 7 1047 | _____ | _____ | _____ | 4167 | _____ | _____ |
| | Romanasalat (alle Sorten) | 7 1048 | _____ | _____ | _____ | 4168 | _____ | _____ |
| | Rucolasalat | 7 1049 | _____ | _____ | _____ | 4169 | _____ | _____ |
| | Sonstige Salate | 1050 | _____ | _____ | _____ | 4170 | _____ | _____ |
| | Spinat | 1051 | _____ | _____ | _____ | 4171 | _____ | _____ |
| | Rhabarber | 1052 | _____ | _____ | _____ | 4172 | _____ | _____ |
| | Porree (Lauch) | 7 1053 | _____ | _____ | _____ | 4173 | _____ | _____ |
| | Spargel (im Ertrag) | 1054 | _____ | _____ | _____ | 4174 | _____ | _____ |
| | Spargel (nicht im Ertrag) | 3 1055 | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |
| | Stauden-/Stängelsellerie | 7 1056 | _____ | _____ | _____ | 4176 | _____ | _____ |

noch Abschnitt 4: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse im Freiland 2021
(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung, unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

| Gemüseart | Code | Anbaufläche 1 | | | Code | Erntemenge (Feldabfuhr) 2 | | |
|--|--|----------------------|-------|----------------|-------|-------------------------------------|-------|-------|
| | | ha | a | m ² | | t | kg | |
| Wurzel- und Knollengemüse | Knollensellerie 7 | 1060 | _____ | _____ | _____ | 4180 | _____ | _____ |
| | Möhren und Karotten | 1061 | _____ | _____ | _____ | 4181 | _____ | _____ |
| | Radies 7 | 1062 | _____ | _____ | _____ | 4182 | _____ | _____ |
| | Rettich (alle Sorten außer Meerrettich) 7 | 1063 | _____ | _____ | _____ | 4183 | _____ | _____ |
| | Rote Rüben (Rote Bete) | 1064 | _____ | _____ | _____ | 4184 | _____ | _____ |
| | Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln) 7 | 1065 | _____ | _____ | _____ | 4185 | _____ | _____ |
| Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten) | 1066 | _____ | _____ | _____ | 4186 | _____ | _____ | |
| Fruchtgemüse | Einlegegurken | 1070 | _____ | _____ | _____ | 4190 | _____ | _____ |
| | Salatgurken 7 | 1071 | _____ | _____ | _____ | 4191 | _____ | _____ |
| | Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis) 7 | 1072 | _____ | _____ | _____ | 4192 | _____ | _____ |
| | Zucchini | 1073 | _____ | _____ | _____ | 4193 | _____ | _____ |
| | Zuckermais 7 | 1074 | _____ | _____ | _____ | 4194 | _____ | _____ |
| Hülsenfrüchte | Buschbohnen | 1080 | _____ | _____ | _____ | 4200 | _____ | _____ |
| | Stangenbohnen | 1081 | _____ | _____ | _____ | 4201 | _____ | _____ |
| | Dicke Bohnen | 1082 | _____ | _____ | _____ | 4202 | _____ | _____ |
| | Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen) | 1083 | _____ | _____ | _____ | 4203 | _____ | _____ |
| | Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen) | 1084 | _____ | _____ | _____ | 4204 | _____ | _____ |
| Sonstige Gemüsearten | Sonstige Gemüsearten 8 <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i> | | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |
| | _____ | | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |
| | 1089 _____ | 1090 | _____ | _____ | _____ | 4210 | _____ | _____ |
| | _____ | | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |
| Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten | 1094 | _____ | _____ | _____ | 4214 | _____ | _____ | |
| Gemüseanbau im Freiland insgesamt | 1100 | _____ | _____ | _____ | | | | |

Abschnitt 5: Anbauflächen und Erntemengen für Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2021

| Gemüseart | Code | Anbaufläche 1 4 | | | Code | Erntemenge (Feldabfuhr) 2 | |
|---|------|------------------------|-------|----------------|------|----------------------------------|-------|
| | | ha | a | m ² | | t | kg |
| Feldsalat | 1120 | _____ | _____ | _____ | 4220 | _____ | _____ |
| Kopfsalat | 1121 | _____ | _____ | _____ | 4221 | _____ | _____ |
| Sonstige Salate | 1122 | _____ | _____ | _____ | 4222 | _____ | _____ |
| Paprika | 1123 | _____ | _____ | _____ | 4223 | _____ | _____ |
| Radies | 1124 | _____ | _____ | _____ | 4224 | _____ | _____ |
| Salatgurken | 1125 | _____ | _____ | _____ | 4225 | _____ | _____ |
| Tomaten | 1126 | _____ | _____ | _____ | 4226 | _____ | _____ |
| Sonstige Gemüsearten 8 | | | | | | | |
| <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen aufführen.</i> | | | | | | | |
| _____ | | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |
| 1129 _____ | 1130 | _____ | _____ | _____ | 4230 | _____ | _____ |
| _____ | | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |
| _____ | | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |
| Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten | 1134 | _____ | _____ | _____ | 4234 | _____ | _____ |
| Gemüseanbau unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) insgesamt | | | | | | | |
| | 1140 | _____ | _____ | _____ | | _____ | _____ |

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:
(z.B. ungünstige Witterung, Hagel oder Schädlingsbefall)

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Gemüse und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag). Flächen mit einjährigen Kulturen, die erst im Folgejahr (2022) abgeerntet werden, sind nicht einzubeziehen. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung der Grundfläche im Laufe des Jahres durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einzubeziehen, d. h. jegliche Erzeugung von Gemüse oder Erdbeeren auf der gleichen Grundfläche ist bei den jeweiligen Kulturen als Anbaufläche einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Entwicklungsstand die Erzeugnisse im Jahr 2021 geerntet oder vermarktet werden.

Beispiel:

Eine Freilandfläche mit 50 Ar wird zuerst mit Frischerbsen bestellt und nach deren Aberntung mit Rosenkohl. Bei jeder dieser Gemüsearten ist eine Fläche von 50 Ar anzugeben.

Auch die im **Wechsel mit landwirtschaftlichen Feldfrüchten** (Wintergetreide, Frühkartoffeln usw.) für Gemüse und Erdbeeren genutzten Flächen sind anzugeben. Bei allen Kulturen ist, auch wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird, der für 2021 noch beabsichtigte Anbau anzugeben. Wachsen mehrere gleichzeitig reifende Gemüsearten auf derselben Fläche, so ist diese wie folgt auf die einzelnen Gemüsearten aufzuteilen.

Beispiel:

In einem Gewächshaus mit 90 m² nutzbarer Fläche werden in normalen Abständen Tomaten angebaut. Zwischen den Reihen werden noch Radies gesät. Da die Tomaten die Hauptnutzung darstellen, ist bei dieser Kultur die gesamte Fläche von 90 m² anzugeben. Bei der Position Radies ist nur die Teilfläche einzusetzen, die mit einem Drittel (30 m²) angenommen werden kann.

- 2** Anzugeben ist die marktfähige Ware (Feldabfuhr), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Ernte, der eventuell auf dem Feld verbleibt sowie Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 3** Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.

- 4** Zu den Grund- und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt werden oder im Falle von Etagenbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandendeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Anzugeben sind die o. g. Flächen, die in 2021 überwiegend für den Gemüseanbau genutzt werden (Abschnitt 6 und 7), die Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 3; Code 1111) und die Anbauflächen für Erdbeeren (Abschnitt 2; Code 1252).

- 5** Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die für den Anbau von Kulturen genutzt wird. Zu den Grundflächen beim Gemüse zählen somit sämtliche Gemüsekulturen (einschließlich Frühbeetflächen) ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen. Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche (im Gegensatz zur Anbaufläche, siehe Erläuterung **1**).

Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über eine Grundfläche für Gemüse von 100 Ar. Diese wird im Laufe des Jahres zweimal genutzt, z. B. für Frischerbsen nach Radies. Die gesamte Anbaufläche ist somit größer als die Grundfläche, und beträgt dann 200 Ar, je 100 Ar für Radies bzw. Frischerbsen.

6 Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.

8 Um die aktuelle Anbauentwicklung zu erfassen, sollten weitere wichtige Gemüsearten benannt werden. Dazu zählen z. B. auch Melonen.

7 Die nachfolgende Tabelle mit den Roherträgen dient dazu, die Berechnung der Erntemenge von Stück- bzw. Bundware zu erleichtern. Es handelt sich dabei um bundesweite Ertragsspannen für den konventionellen Anbau.

| Gemüsearten im Freiland | Roherträge in dt/ha pro Anbausatz | |
|---|-----------------------------------|-------|
| | von | bis |
| Blumenkohl | 250 | 450 |
| Brokkoli | 150 | 300 |
| Kohlrabi | 300 | 550 |
| Rotkohl | 350 | 850 |
| Weißkohl | 400 | 1 000 |
| Wirsing | 200 | 500 |
| Eichblattsalat | 200 | 400 |
| Eissalat | 300 | 600 |
| Endiviensalat | 350 | 700 |
| Kopfsalat | 300 | 500 |
| Lollosalat | 200 | 400 |
| Radicchio | 200 | 450 |
| Romanasalat | 200 | 450 |
| Rucolasalat | 80 | 300 |
| Porree (Lauch) | 300 | 550 |
| Stauden-/Stangensellerie | 400 | 600 |
| Knollensellerie | 350 | 650 |
| Radies (Bund) | 100 | 300 |
| Rettich | 200 | 600 |
| Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln) | 250 | 700 |
| Salatgurken | 200 | 700 |
| Speisekürbisse | 200 | 400 |
| Zuckermais | 100 | 250 |
| Sonstige Gemüsearten im Freiland | | |
| Auberginen | 120 | 240 |
| Knollenfenchel | 250 | 550 |
| Melonen (Zucker- bzw. Wasser-) | 100 | 500 |

Gemüseerhebung 2021 (S)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Gemüseerhebung findet im Jahr 2021 als Stichprobe bei höchstens 6000 Betrieben statt. Ziel der Gemüseerhebung ist es, die Anbauflächen und die Erntemengen der einzelnen Gemüsearten sowie die Grundflächen der Jungpflanzen zu ermitteln. Mit der Gemüseerhebung werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt. Für die Erhebung der Grundflächen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe und Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Gemüseerhebung 2021

GEB

einschließlich Erdbeeren

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 6 in dieser Unterlage.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Im Rahmen der Gemüseerhebung 2021 werden ausgewählte Betriebe in Deutschland befragt, die Gemüse, Erdbeeren oder deren Jungpflanzen erzeugen und über mindestens eine der folgenden Flächen verfügen:

- 0,5 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Fläche für den Anbau von Gemüse (ohne Speisekräuter) und/oder Erdbeeren einschließlich deren jeweilige Jungpflanzen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen Sie anschließend mit dem Ausfüllen. Senden Sie den Fragebogen auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht erfüllt. Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Nicht zur Gemüsefläche gehören:

Flächen für die Gemüsesamengewinnung, für Kartoffeln, Speiseerbsen und -bohnen zum Ausreifen, Zierkürbisse, Speisekräuter (z. B. Petersilie, Schnittlauch), Speisepilze, Haus- und Nutzgärten.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

- ... die zutreffenden Antworten ankreuzen
- ... die zutreffenden Flächen
in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z. B.

| | | |
|----|-----|----------------|
| ha | a | m ² |
| | 2 1 | 7 6 2 4 |
- ... eine Klartextangabe eintragen, z. B. Knollenfenchel

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 6 der Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

| |
|--|
| |
|--|

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

| |
|--|
| |
|--|

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Gemüse und/oder Erdbeeren 2021

| | | |
|--|--------------|--|
| Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Gemüse und/oder Erdbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ? | Code 1700 | ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 |
| | | ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 |
| | | nein <input type="checkbox"/> 3 |

Abschnitt 2: Anbauflächen für Erdbeeren 2021

| Erdbeeren | Code | Anbaufläche 1 | | |
|---|------|----------------------|-------|----------------|
| | | ha | a | m ² |
| Erdbeeren im Freiland (im Ertrag) | 1250 | _____ | _____ | _____ |
| Erdbeeren im Freiland (nicht im Ertrag) 2 | 1251 | _____ | _____ | _____ |
| Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 3 | 1252 | _____ | _____ | _____ |

Abschnitt 3: Grundflächen für Jungpflanzen 2021

| Jungpflanzen | Code | Grundfläche 4 | | |
|--|------|----------------------|-------|----------------|
| | | ha | a | m ² |
| Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren im Freiland 5 | 1262 | _____ | _____ | _____ |
| Jungpflanzenanzucht von Gemüse und Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 3 5 | 1111 | _____ | _____ | _____ |

Abschnitt 4: Anbauflächen für Gemüse im Freiland 2021
 (einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung,
 unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

| Gemüseart | Code | Anbaufläche 1 | | | |
|--------------------------|---------------------------------|----------------------|-------|----------------|-------|
| | | ha | a | m ² | |
| Kohlgemüse | Blumenkohl | 1030 | _____ | _____ | _____ |
| | Brokkoli | 1031 | _____ | _____ | _____ |
| | Chinakohl | 1032 | _____ | _____ | _____ |
| | Grünkohl | 1033 | _____ | _____ | _____ |
| | Kohlrabi | 1034 | _____ | _____ | _____ |
| | Rosenkohl | 1035 | _____ | _____ | _____ |
| | Rotkohl | 1036 | _____ | _____ | _____ |
| | Weißkohl | 1037 | _____ | _____ | _____ |
| | Wirsing | 1038 | _____ | _____ | _____ |
| Blatt- und Stängelgemüse | Chicoréewurzeln | 1040 | _____ | _____ | _____ |
| | Eichblattsalat | 1041 | _____ | _____ | _____ |
| | Eissalat | 1042 | _____ | _____ | _____ |
| | Endiviensalat | 1043 | _____ | _____ | _____ |
| | Feldsalat | 1044 | _____ | _____ | _____ |
| | Kopfsalat | 1045 | _____ | _____ | _____ |
| | Lollosalat | 1046 | _____ | _____ | _____ |
| | Radicchio | 1047 | _____ | _____ | _____ |
| | Romanasalat (alle Sorten) | 1048 | _____ | _____ | _____ |
| | Rucolasalat | 1049 | _____ | _____ | _____ |
| | Sonstige Salate | 1050 | _____ | _____ | _____ |
| | Spinat | 1051 | _____ | _____ | _____ |
| | Rhabarber | 1052 | _____ | _____ | _____ |
| | Porree (Lauch) | 1053 | _____ | _____ | _____ |
| | Spargel (im Ertrag) | 1054 | _____ | _____ | _____ |
| | Spargel (nicht im Ertrag) | 2 1055 | _____ | _____ | _____ |
| | Stauden-/Stangensellerie | 1056 | _____ | _____ | _____ |

noch Abschnitt 4: Anbauflächen für Gemüse im Freiland 2021
(einschließlich Flachfolien- oder Vlieseindeckung,
unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung)

| Gemüseart | Code | Anbaufläche 1 | | | |
|--|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | | ha | a | m ² | |
| Wurzel- und Knollengemüse | Knollensellerie | 1060 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Möhren und Karotten | 1061 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Radies | 1062 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Rettich (alle Sorten außer Meerrettich) | 1063 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Rote Rüben (Rote Bete) | 1064 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Bundzwiebeln (Frühlingszwiebeln) | 1065 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Speisezwiebeln (Trockenzwiebeln einschließlich Schalotten) | 1066 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Fruchtgemüse | Einlegegurken | 1070 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Salatgurken | 1071 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Speisekürbisse (z. B. Hokkaido, Butternuss, Riesenkürbis) | 1072 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Zucchini | 1073 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Zuckermais | 1074 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Hülsenfrüchte | Buschbohnen | 1080 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Stangenbohnen | 1081 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Dicke Bohnen | 1082 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Frischerbsen zum Drusch (ohne Hülsen) | 1083 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Frischerbsen zum Pflücken (mit Hülsen) | 1084 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Sonstige Gemüsearten | Sonstige Gemüsearten 6 <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i> | | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | <input type="text"/> | | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | 1089 <input type="text"/> | 1090 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | <input type="text"/> | | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| | Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten | 1094 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Gemüseanbau im Freiland insgesamt | | 1100 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Abschnitt 5: Anbauflächen für Gemüse unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) 2021

| Gemüseart | Code | Anbaufläche 1 3 | | |
|---|-------------|------------------------|--------------|----------------|
| | | ha | a | m ² |
| Feldsalat | 1120 | _____ | _____ | _____ |
| Kopfsalat | 1121 | _____ | _____ | _____ |
| Sonstige Salate | 1122 | _____ | _____ | _____ |
| Paprika | 1123 | _____ | _____ | _____ |
| Radies | 1124 | _____ | _____ | _____ |
| Salatgurken | 1125 | _____ | _____ | _____ |
| Tomaten | 1126 | _____ | _____ | _____ |
| Sonstige Gemüsearten 6 | | | | |
| <i>Bitte die sonstigen Gemüsearten mit den größten Erntemengen auflühren.</i> | | | | |
| _____ | | _____ | _____ | _____ |
| 1129 _____ | 1130 | _____ | _____ | _____ |
| _____ | | _____ | _____ | _____ |
| _____ | | _____ | _____ | _____ |
| Sonstige zuvor nicht aufgeführte Gemüsearten | 1134 | _____ | _____ | _____ |
| Gemüseanbau unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern) insgesamt | 1140 | _____ | _____ | _____ |

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Anzugeben sind grundsätzlich alle **Anbauflächen**, die der Erzeugung von Gemüse und Erdbeeren dienen und im laufenden Kalenderjahr abgeerntet werden (einschließlich Spargel und/oder Erdbeeren nicht im Ertrag). Flächen mit einjährigen Kulturen, die erst im Folgejahr (2022) abgeerntet werden, sind nicht einzubeziehen. Dabei ist auch die Mehrfachnutzung der Grundfläche im Laufe des Jahres durch Vor-, Zwischen- und Nachkulturen einzubeziehen, d. h. jegliche Erzeugung von Gemüse oder Erdbeeren auf der gleichen Grundfläche ist bei den jeweiligen Kulturen als Anbaufläche einzutragen. Dies gilt unabhängig davon, mit welchem Entwicklungsstand die Erzeugnisse im Jahr 2021 geerntet oder vermarktet werden.

Beispiel:

Eine Freilandfläche mit 50 Ar wird zuerst mit Frischerbsen bestellt und nach deren Aberntung mit Rosenkohl. Bei jeder dieser Gemüsearten ist eine Fläche von 50 Ar anzugeben.

Auch die im **Wechsel mit landwirtschaftlichen Feldfrüchten** (Wintergetreide, Frühkartoffeln usw.) für Gemüse und Erdbeeren genutzten Flächen sind anzugeben. Wachsen mehrere gleichzeitig reifende Gemüsearten auf derselben Fläche, so ist diese wie folgt auf die einzelnen Gemüsearten aufzuteilen.

Beispiel:

In einem Gewächshaus mit 90 m² nutzbarer Fläche werden in normalen Abständen Tomaten angebaut. Zwischen den Reihen werden noch Radies gesät. Da die Tomaten die Hauptnutzung darstellen, ist bei dieser Kultur die gesamte Fläche von 90 m² anzugeben. Bei der Position Radies ist nur die Teilfläche einzusetzen, die mit einem Drittel (30 m²) angenommen werden kann.

- 2** Neuanpflanzungen von Spargel oder Erdbeeren, die auf der endgültigen Anbaufläche wachsen und im Berichtszeitraum noch nicht beerntet werden, sind als „nicht im Ertrag“ anzugeben.

- 3** Zu den Grund- und Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Bei Flächen, die mehrmals im Jahr genutzt wurden oder im Falle von Etagenanbau zählt die Grundfläche nur einmal. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung. Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Anzugeben sind die o. g. Flächen, die in 2021 überwiegend für den Gemüseanbau genutzt werden (Abschnitt 6 und 7), Grundflächen für Jungpflanzen (Abschnitt 3; Code 1111) und die Anbauflächen für Erdbeeren (Abschnitt 2; Code 1252).

- 4** Die Grundfläche beschreibt die Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, die für den Anbau von Kulturen genutzt wird. Zu den Grundflächen beim Gemüse zählen somit sämtliche Gemüsekulturen (einschließlich Frühbeetflächen) ohne Hofraum, Dauerwege und andere nicht mit Gemüse genutzte Flächen. Die Grundfläche berücksichtigt nicht die mögliche Mehrfachnutzung der zugrundeliegenden Fläche (im Gegensatz zur Anbaufläche, siehe Erläuterung **1**).

Beispiel:

Ein Betrieb verfügt über eine Grundfläche für Gemüse von 100 Ar. Diese wird im Laufe des Jahres zweimal genutzt, z. B. für Frischerbsen nach Radies. Die gesamte Anbaufläche ist somit größer als die Grundfläche, und beträgt dann 200 Ar, je 100 Ar für Radies bzw. Frischerbsen.

- 5** Bei der Anzucht von Jungpflanzen sind solche Pflanzen zu berücksichtigen, die als Setzlinge, Stecklinge oder Sämlinge für die Weiterkultur (Eigennutzung, Verkauf) angezogen werden. Diese stehen nicht auf der endgültigen Anbaufläche, sondern es erfolgt ein späterer Standortwechsel.
- 6** Um die aktuelle Anbauentwicklung zu erfassen, sollten weitere wichtige Gemüsearten benannt werden. Dazu zählen z. B. auch Melonen.

Gemüseerhebung 2021 (B)

einschließlich Erdbeeren

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Gemüseerhebung findet im Jahr 2021 als Stichprobe bei höchstens 6 000 Betrieben statt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller statistischer Informationen über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren sowie der entsprechenden Betriebsstrukturen. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union abgedeckt.

Für die Erhebung der Grundflächen und zur Anzucht von Jungpflanzen ist der Berichtszeitpunkt der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die übrigen Erhebungsmerkmale ist das laufende Kalenderjahr.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe und Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Namen und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Speisepilzerhebung



2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 11/03/2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75 / 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, mit mind. 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze.
 - *Rechtsgrundlage*: Erhebung auf der Grundlage von §11c Absatz 1 Nummer 2 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG).
 - *Statistische Einheiten*: Landwirtschaftliche Betriebe mit der Erzeugung von Speisepilzen.
 - *Berichtszeitraum*: Jährliche Erhebung, die in den Monaten Januar und Februar des Folgejahres durchgeführt wird.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Produktionsfläche, Erntefläche und Erntemenge nach Arten von Speisepilzen und Art der Bewirtschaftung.
 - *Nutzerbedarf*: Gewinnung aktueller, konsistenter und vergleichbarer Informationen über die Speisepilzanbauverhältnisse in der Landwirtschaft; zudem dienen die Ernteergebnisse der Erstellung von Versorgungsbilanzen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung* : Dezentrale Befragung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht. Es handelt sich um eine Totalerhebung mit einer Abschneidegrenze.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung* : Online-Meldung an das zuständige statistische Amt des jeweiligen Bundeslandes. Ein Ausfüllen des Papierfragebogens ist nur in Härtefällen möglich. Daten werden maschinell plausibilisiert und bei fehlerhaften Angaben beim Auskunftspflichtigen zurückgerufen.
 - *Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)*: Durch die Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens spielt item-non-response eine nur sehr geringe Rolle. Unechte Antwortausfälle werden bei der Datenaufbereitung bereinigt.
 - *Beantwortungsaufwand*: Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang und durch Einführung von Erfassungsgrenzen niedrig gehalten.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Grundsätzlich gut.
 - *Erhebungsbedingte Fehler*: Antwortausfälle bzw. falsche Angaben, Kompensation durch Rückfragen.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Veröffentlichung der Ergebnisse*: Mitte März des Folgejahres.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Zeitlich*: Die Speisepilzerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.
 - *Räumlich*: Europäisch: Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten möglich. Deutschland: Vergleich zwischen den Bundesländern ist möglich.
- 7 Kohärenz** **Seite 7**
- *Input für andere Statistiken*: Die Ernteergebnisse der Speisepilzerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 7**
- *Verbreitungswege*: https://www.destatis.de/DE/Themen/_inhalt.html (unter: Branchen und Unternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Obst, Gemüse, Gartenbau.). Veröffentlichungen stehen auch auf den jeweiligen Internetseiten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder als Download zur Verfügung.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 8**
- Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Speisepilzerhebung gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe mit mindestens 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze. Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen. Die Absicht Gewinn zu erzielen ist nicht erforderlich. Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes, nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungs- und Erhebungseinheiten der Speisepilzerhebung sind landwirtschaftliche Betriebe mit Speisepilzflächen, welche die unter 1.1 definierte Erfassungsgrenze erreichen oder überschreiten.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Speisepilzerhebung werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht, soweit mit den Geheimhaltungsvorschriften vereinbar.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung erfolgt jährlich von Januar bis Februar des Folgejahres. Der Berichtszeitraum ist somit das abgelaufene Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Speisepilzerhebung wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 1)
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1557 Der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung.
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Bei der Geheimhaltung wird u. a. berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen, in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung) und ob durch Summen- oder Differenzbildung (sekundäre Geheimhaltung) bereits geheim gehaltene Werte wieder aufgedeckt werden können. Wenn im Rahmen der Geheimhaltung entsprechende Positionen ermittelt werden, werden diese Felder gesperrt und die Werte nicht veröffentlicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden vor allem in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Hierzu zählen insbesondere die Pflege der Grundgesamtheit und die Plausibilisierung der Rohdaten. Die Verfahrensschritte zur Aufbereitung der Daten werden ebenfalls in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder in Arbeitssitzungen angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Erhebung in Speisepilzbetrieben zeichnet sich insgesamt durch eine hohe Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit sowie Vergleichbarkeit aus. Durch ihre Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze sind die veröffentlichten Ergebnisse als genau und präzise einzustufen. Jedoch ist keine Aussage über den Beitrag der Betriebe möglich, die unter der Abschneidegrenze liegen. Dies ist bei Verwendung der Ergebnisse stets zu berücksichtigen. Da die Abgrenzung des Berichtskreises seit dem Jahr 2012 unverändert ist, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für diesen Zeitraum gegeben.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Speisepilzerhebung werden jährlich die Produktionsfläche, die Erntefläche und Erntemenge nach Arten von Speisepilzen erhoben. Auch die ökologische Wirtschaftsweise wird erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Klassifikationssysteme kommen nicht zum Einsatz.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Bei den Produktionsflächen von Speisepilzen handelt es sich um Flächen aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es handelt sich dabei um die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohs substraten, die im jeweiligen Jahr einmal oder auch mehrmals genutzt wurde.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Speisepilzerhebung zählen insbesondere die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die jeweiligen Landesministerien sowie wissenschaftliche Institutionen. Des Weiteren wird die Statistik auch von Kommunen, Verbänden, Landwirtschaftskammern und -ämtern, Interessenvertretungen, Beratungsverbänden sowie Privatpersonen und interessierten Unternehmen genutzt.

2.3 Nutzerkonsultation

Der Merkmalskatalog der Speisepilzerhebung wird wesentlich durch die Rechtsvorschriften auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften bestimmt. Die Abstimmung der Merkmale und ihrer Abgrenzungen erfolgt zwischen dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) und den Vertretern der Mitgliedstaaten. Die Aufgabe von Eurostat ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission. Darüber hinausgehende Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die zuständigen Länderministerien beteiligt.

Ferner sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Von Datennutzern gewünschte Veränderungen am bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich für Folgeerhebungen mittels Gesetzesänderung durch das fachlich zuständige Ministerium (BMEL) umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Speisepilzerhebung ist eine dezentrale Bundesstatistik. Die Organisation der Datengewinnung und -aufbereitung ist Aufgabe der Statistischen Ämter der Länder. Die Daten werden im Rahmen einer schriftlichen Befragung (Online- und in Ausnahmefällen Papierfragebogen) bei den Betrieben erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber(-innen) oder Leiter(-innen) der landwirtschaftlichen Betriebe. Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden landwirtschaftlichen Betriebe mit Speisepilzanbau ist das von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte und gepflegte zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA). Dieses Betriebsregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Speisepilzanbau. Da es sich bei der Speisepilzerhebung um eine Totalerhebung mit Abschneidegrenze handelt, sind alle Betriebe mit einer Produktionsfläche von 0,1 ha und mehr auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Fragebogen wird den Auskunftspflichtigen von den Statistischen Ämtern der Länder online zur Verfügung gestellt (in Ausnahmefällen auch in Papierform). Die Auskunftspflichtigen senden ihre Daten online an das jeweilige Statistische Amt des Landes. Das Statistische Bundesamt stellt, nachdem die Statistischen Ämter der Länder ihre Länderergebnisse geliefert haben, aus diesen das Bundesergebnis zusammen.

Die erfassten Online-Meldungen werden maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. nicht plausiblen Angaben (Item-Non-Response) wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen zurückgefragt. In Ausnahmefällen kann sorgfältig geschätzt werden. Eine Softwarelösung für eine automatische Imputation wird zurzeit nicht eingesetzt.

Der Fragebogen für die Speisepilzerhebung befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Speisepilzerhebung werden alle landwirtschaftlichen Betriebe befragt, die eine Produktionsfläche oberhalb der Abschneidegrenzen haben. Deshalb müssen die Ergebnisse nicht hochgerechnet werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger seine Beteiligung oder stellt er seine Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung, so handelt es sich um einen echten Antwortausfall (Unit-Non-Response). Echte Antwortausfälle können zu systematischen Fehlern führen und damit das Ergebnis verzerren. Antwortausfälle spielen in der Speisepilzerhebung wegen der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht und des daran ansetzenden Mahnwesens nur eine sehr geringe Rolle. So werden durch wiederholtes Anschreiben und telefonische Rückfragen fast alle Erhebungsbögen ausgefüllt.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, werden sie bei der Datenaufbereitung eliminiert.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Saisonbereinigung erfolgt nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Belastung der Befragten wird durch einen sehr begrenzten Merkmalsumfang niedrig gehalten. Durch die Einführung von Erfassungsgrenzen bei den Produktionsflächen von Speisepilzen werden insbesondere Klein- und Kleinstbetriebe entlastet. In Deutschland werden weniger als 100 Speisepilzbetriebe zu dieser Erhebung herangezogen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Speisepilzerhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Der geringe Anteil der Antwortausfälle entspricht den hohen Qualitätsstandards der amtlichen Statistik.

Die Ergebnisse können jedoch nur dann richtig beurteilt werden, wenn ihre Genauigkeit bekannt oder abschätzbar ist. Grundsätzlich werden stichprobenbedingte und nicht-stichprobenbedingte Fehler unterschieden.

Die Speisepilzerhebung wird als Totalerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da bei der Speisepilzerhebung die Erhebungseinheiten nicht durch eine Stichprobe ausgewählt werden, können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Die nicht-stichprobenbedingten Fehler können durch Mängel in der Erhebungstechnik, in der Abgrenzung der Gesamtheit der Betriebe und in der Aufbereitungstechnik auftreten. Diese Fehlerart weisen sowohl Total- als auch Stichprobenstatistiken auf. Methodisch lassen Totalerhebungen mit Abschneidegrenze eine relativ hohe Ergebnisqualität erwarten. Dennoch ist jede Statistik stets mit einem Unschärfbereich (Gesamtfehler) behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt wird.

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Fehler in der Erfassungsgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe der Grundgesamtheit. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden in der Speisepilzerhebung das Betriebsregister Landwirtschaft, die in der Bodennutzungshaupterhebung erfassten Flächen für Speisepilze insgesamt und ab 2013 auch die Ergebnisse der vorangegangenen Speisepilzerhebungen herangezogen. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert, wobei auch regelmäßig das Adressmaterial der landwirtschaftlichen Versicherungsträger zur Komplettierung des Registers herangezogen wird. Weiterhin können jährlich, nach § 2 Absatz 1 des InVeKoS-Daten-Gesetzes, das Adressmaterial und die Flächendaten der Prämienbehörden, soweit vorhanden, zur Aktualisierung des Berichtskreises genutzt werden.

Erhebungseinheiten, die auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören, werden als unechte Antwortausfälle bezeichnet. Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten die ihren Hauptsitz ins Ausland verlegt haben oder unterhalb der Abschneidegrenze liegen. Die Quote der Überabdeckung entspricht dem Verhältnis der Einheiten, die in der Erhebungsgrundlage enthalten sind, obwohl sie nicht zur Ziel-

/Grundgesamtheit gehören, zu der insgesamt Anzahl aller Einheiten der Erhebungsgrundlage. Bei der Speisepilzerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 8 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht - stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Speisepilzerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen und korrigiert werden.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Erkennbar fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder befüllt und somit möglichst gering gehalten. Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind falsche oder fehlende Angaben der Auskunftspflichtigen. Solche Angaben können durch die Plausibilitätskontrollen, die sich im Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm der Speisepilzerhebung befinden, im Allgemeinen erkannt und durch Rückfragen korrigiert werden. Online-Meldungen, die nicht oder erst nach Ablauf der Aufbereitung vom Auskunftspflichtigen zurückgesandt werden, gelten als fehlende Antwort. Aufgrund der gesetzlich geregelten Auskunftspflicht werden fast alle Fragebogen ausgefüllt bzw. nahezu alle Angaben telefonisch oder durch wiederholtes Anschreiben eingeholt.

Die Quote der Antwortausfälle bei Einheiten entspricht dem Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen eingeholt werden konnten zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen gesammelt werden sollten. Es ist ein Maß für die echten Antwortausfälle (keine Datenlieferung trotz Auskunftspflicht) bei der Einheit. Bei der Speisepilzerhebung liegt diese Quote im Durchschnitt bei ca. 2 %.

Die Quote der Antwortausfälle bei Merkmalen ist für jedes Erhebungsmerkmal definiert als Verhältnis der Anzahl der Einheiten, für die keine oder nur nicht nutzbare Informationen für das Merkmal eingeholt werden konnten, zur Gesamtzahl der Einheiten, über die Informationen für dieses Merkmal gesammelt werden sollten. Bei der Speisepilzerhebung treten keine Antwortausfälle bei Merkmalen auf.

Als Imputation wird der Vorgang bezeichnet, bei dem fehlende bzw. unplausible Werte in den Datensätzen der einzelnen Einheiten ergänzt bzw. durch neue Werte ersetzt werden. Imputierte Werte sind damit Daten, die im Rahmen des statistischen Produktionsprozesses verändert wurden (inkl. Antwortausfälle) unabhängig davon, ob die Imputation maschinell oder manuell durchgeführt wurde. Die gewichtete Quote entspricht dem Anteil imputierter Werte am Ergebnis. Bei der Speisepilzerhebung werden keine Werte imputiert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Speisepilzerhebung werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse werden Mitte März des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Statistischen Ämter der Länder liefern die Länderergebnisse termingerecht Anfang März des Folgejahres, so dass - entsprechend dem Veröffentlichungsplan - das Bundesergebnis termingerecht Mitte März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres veröffentlicht werden kann.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Speisepilzerhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und die Ergebnisse sind entsprechend EU-weit vergleichbar.

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik. So können die Erhebungsstichtage differieren. Mitgliedstaaten, die Erhebungen durchführen, können dabei z. B. unterschiedliche Abschneidegrenzen verwenden.

Die Speisepilzerhebung wird nur in den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt. In den restlichen Bundesländern gibt es augenblicklich keine gewerblichen Speisepilzbetriebe, die eine Produktionsfläche oberhalb der

Abschneidegrenze haben. Es wird die gleiche Methodik angewendet, sodass die Ergebnisse zwischen den beteiligten Bundesländern vergleichbar sind.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Speisepilzerhebung wurde erstmalig im Jahr 2012 durchgeführt und ist seitdem uneingeschränkt zeitlich vergleichbar.

Daraus lässt sich der Qualitätsindikator "Längen der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten" wie folgt berechnen: $2021 - 2012 + 1 = 10$.

Dieser entspricht der Anzahl der Referenzperioden in Zeitreihen seit dem letzten Bruch. Wenn es keine Brüche gegeben hat, entspricht der Indikator der Anzahl von Referenzperioden in der Zeitreihe, wie in diesem Fall. Die Referenzperiode korrespondiert mit der Periodizität der Ergebnisveröffentlichung, die bei der Speisepilzerhebung jährlich ist.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Abweichungen zu Ergebnissen anderer Agrarstatistiken (z. B. Bodennutzungshaupterhebung, Landwirtschaftszählung bzw. Agrarstrukturhebung) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. Berichtszeiträume bzw. unterschiedliche Erfassungsgrenzen betreffen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Speisepilzerhebung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ernteergebnisse der Speisepilzerhebung gehen in die Landwirtschaftliche und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse zu den Speisepilzen werden nach Bedarf durch eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt bietet eine Tabelle zum Thema Speisepilzanbau an

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Obst-Gemuese-Gartenbau/Tabellen/speisepilzanbau.html>

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem [GENESIS-Online](#) 41214 Speisepilzerhebung können Ergebnisse der Speisepilzerhebung ab dem Jahr 2012 direkt abgerufen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes des Landes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Es sind keine Methodenpapiere veröffentlicht.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt gemäß des mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Arbeits- und Zeitplans. Der Veröffentlichungstermin der Pressemitteilung wird in der kurzfristigen Wochenvorschau angekündigt. Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer wöchentlichen Terminvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Nutzer/-innen haben zeitgleichen Zugang zu den Ergebnissen der Speisepilzerhebung, die als Tabelle auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung steht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2021 **PZE**

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2021 werden alle Betriebe Deutschlands mit einer

Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 1000 m²

befragt.

Dabei sind Produktionsflächen aller Art für die Erzeugung von Speisepilzen in erbauten oder eingerichteten Gebäuden oder in Kellern, Grotten und Gewölben sowie im Freiland zu berücksichtigen. Für die Bestimmung der Mindest-Produktionsfläche von 1000 m² ist die vorhandene Kultur- oder Regalbodenfläche maßgeblich, unabhängig davon, wie oft diese im Jahr 2021 genutzt wurde.

Wenn in Ihrem Betrieb auf **mindestens 1000 m² Produktionsfläche Speisepilze** erzeugt werden, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück, wenn Ihr Betrieb dieses Kriterium nicht erfüllt. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.



... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

Kräuterseitlinge

m²

... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z. B.

9 5 3 7

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Speisepilzen in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1500 mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte „Ja, teilweise“ an.
- 2** Anzugeben sind Produktionsflächen aller Art für die Erzeugung von Speisepilzen in erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben sowie im Freiland. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohs substraten anzugeben, die im Jahr 2021 einmal oder auch mehrmals genutzt wurde. Bei Spezialpilzkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur einmal zu zählen.
- 3** Anzugeben sind alle Ernteflächen von Speisepilzen, deren Erzeugnisse im Jahr 2021 geerntet wurden. Bei den Ernteflächen ist die Mehrfachnutzung der Produktionsfläche einzubeziehen. Die Produktionsfläche ist daher mit der Anzahl der Substratwechsel zu multiplizieren, soweit die Erntereife der Pilze noch im Jahr 2021 erreicht wurde. Bei Spezialpilzkulturen, die nicht auf ebenen Flächen gezüchtet werden, ist die Erntefläche ggf. entsprechend zu schätzen. Ernteflächen mit Speisepilzen, die ihre Hauptwachstumsphase 2020 hatten und 2021 geerntet wurden, sind einzubeziehen. Ernteflächen mit Speisepilzen, die zum Ende des Jahres 2021 noch keine Erntereife erreicht haben, sind nicht einzubeziehen.
- 4** Anzugeben ist die marktfähige Ware (Frischmarkt- und Konservierungsware), unabhängig davon, ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht. Der Eigenverbrauch und Verluste, die erst nach der Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist der Teil der Speisepilze, der eventuell nicht geerntet wird und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht hinzuzurechnen.
- 5** Zu den Zuchtchampignons zählen alle weißen und braunen Sorten.
- 6** Bei den Austernseitlingen ist eine unterschiedliche Vermarktung entweder von „Trauben“ oder von „Hüten oder Kappen“ möglich. Sind z.B. nur die Kappen aufgrund der Pilzgröße marktfähig, ist die Erntemenge der nicht marktfähigen Stiele nicht zu berücksichtigen. Siehe auch Erläuterung **4**.
- 7** Bei den sonstigen Spezialpilzkulturen sind in den drei Klartexteintragungen die nicht aufgeführten Pilzarten (z. B. Kräuterseitlinge) mit den größten Erntemengen aufzuführen. Unter Code 1504 ist die Erntefläche und unter Code 1604 die Erntemenge anderer in der Klartexteintragung nicht aufgeführter Spezialpilzkulturen anzugeben. Der Anbau von kultivierten Trüffeln zählt nicht dazu.

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Speisepilzen 2021

| | | |
|---|--------------|--|
| Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Speisepilzen in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1 | Code 1500 | Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 |
| | | Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 |
| | | Nein <input type="checkbox"/> 3 |

Abschnitt 2: Produktionsflächen von Speisepilzen 2021 **2**

| Speisepilze <i>Bitte jede Produktionsfläche nur einmal angeben.</i> | Code | m ² |
|--|------|----------------|
| Produktionsfläche für | | |
| Champignons | 0255 | _____ |
| andere Speisepilze | 0256 | _____ |

Abschnitt 3: Ernteflächen (unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzung) und Erntemengen von Speisepilzen 2021

| Speisepilzart | Code | Erntefläche 3 | Code | Erntemenge 4 |
|---|------|----------------------|------|---------------------|
| | | m ² | | kg |
| Champignons 5 | 1501 | _____ | 1601 | _____ |
| Austernseitlinge 6 | 1502 | _____ | 1602 | _____ |
| Shiitake | 1503 | _____ | 1603 | _____ |
| Sonstige Spezialpilzkulturen 7 <i>Bitte die sonstigen Spezialpilzkulturen mit den größten Erntemengen auflisten.</i> | | | | |
| _____ | | _____ | | _____ |
| 1552 _____ | 1553 | _____ | 1554 | _____ |
| _____ | | _____ | | _____ |
| Sonstige zuvor nicht aufgeführte Spezialpilzkulturen | 1504 | _____ | 1604 | _____ |
| Speisepilze insgesamt <i>Bitte addieren Sie bei den Ernteflächen bzw. Erntemengen alle angegebenen Eintragungen der jeweiligen Spalte.</i> | | | | |
| | 1508 | _____ | 1608 | _____ |

Bemerkungen über besondere Ereignisse, die auf die Ernte(menge) Einfluss hatten:
(z. B. Bakterien-, Viren- oder Pilzbefall)

Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen 2021

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Erzeugung von Speisepilzen wird allgemein jährlich im Januar und Februar durchgeführt. Ziel der Erhebung von Speisepilzen ist es, die Ernteflächen und Erntemengen der einzelnen Speisepilzarten zu ermitteln. Zugleich werden hiermit die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 11c Absatz 1 Nummer 2 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund als Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der landwirtschaftlichen Betriebe,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Art des Betriebes,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)



2021

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 26.03.2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49(0)611/75-24 05

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistik:* Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)
- *Grundgesamtheit:* Zur Grundgesamtheit gehören die Anbauflächen aller landwirtschaftlichen Betriebe, die bestimmte Getreidearten, Winterraps bzw. Kartoffeln anbauen und die eine der definierten Erfassungsgrenzen nach dem Agrarstatistikgesetz (§ 91) erreichen oder überschreiten.
- *Statistische Einheiten:* Probeflächen und Probefelder mit Anbau der zu messenden Fruchtarten von landwirtschaftlichen Betrieben
- *Berichtszeitraum:* das laufende Kalenderjahr
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet, Bundesländer (ohne Berlin, Bremen und Hamburg)
- *Rechtsgrundlagen:* National: Agrarstatistikgesetz (AgrStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG); Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 543/2009
- *Erhebungszeitraum:* Juni bis November jeden Jahres
- *Periodizität:* jährlich

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Erträge bei den Fruchtarten Getreide, Winterraps und Kartoffeln, Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, Sorte, Gesamterntemenge, Angaben zur Bewertung von Ertragsverhältnissen und Beschaffenheitsmerkmalen (Inhaltsstoffe, Verarbeitungseigenschaften und Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen) bei Getreide und Winterraps
- *Nutzerbedarf:* Europäische Kommission, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Landesministerien, Fachverbände, Wissenschaft und Forschung

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:*
 - dreistufiges Stichprobenverfahren beim Probeschnittverfahren bei Getreide,
 - zweistufiges Stichprobenverfahren beim Volldruschverfahren bei Getreide und Winterraps und
 - dreistufiges Stichprobenverfahren beim Proberodungsverfahren bei Kartoffeln
- *Stichprobenumfang:* Es werden jährlich ca. 2 800 Probeschnitte und 4 000 Volldrusche bei Getreide, ca. 800 Volldrusche bei Winterraps und ca. 750 Proberodungen bei Kartoffeln durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Für die Planung und Durchführung der auf Landesebene notwendigen Arbeiten treffen die Länder die erforderlichen Maßnahmen.
- *Datenaufbereitung:* Die Hektarerträge werden für die einbezogenen Fruchtarten getrennt ermittelt, anschließend mit den entsprechenden Anbauflächen der Bundesländer aus der aktuellen Bodennutzungshaupterhebung multipliziert, um die Erntemengen je Land zu ermitteln. Das Bundesergebnis für den Ertrag ergibt sich aus den Erträgen der Länder durch eine Gewichtung mit den Anbauflächen der jeweiligen Fruchtarten. Bei den Ergebnissen zu den Beschaffenheitsmerkmalen handelt es sich um keine hochgerechneten Daten der Laboruntersuchungen. Die Landes- und Bundesergebnisse der Beschaffenheitsmerkmale werden aufsummiert und arithmetisch gemittelt; die Bundesergebnisse bei einzelnen Beschaffenheitsmerkmalen werden zudem nach den Erntemengen der Länder gewichtet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Durch Messung und sehr geringe Antwortausfälle wird eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse erzielt.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte für die Stichprobe. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Fehler in der Auswahlgrundlage können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Da Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, gibt es nur wenige Antwortausfälle bzw. sind sofortige Rückfragen möglich. Zudem sind systematische Fehler bei der Messung möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- *Aktualität:* Erste Ergebnisse werden Ende August des laufenden Jahres, endgültige Ergebnisse im folgenden Jahr (von Februar bis Mai) veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die Daten werden immer zu dem vom Statistischen Bundesamt angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* auf europäischer Ebene: Vergleich zwischen den EU-Mitgliedstaaten möglich; national: Vergleich zwischen Bundesländern möglich
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Vorjahresvergleiche seit 1991 möglich. Im früheren Bundesgebiet sind zudem Vergleiche seit dem Berichtsjahr 1950 möglich.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Es bestehen enge Bezüge zwischen der EBE und der BEE insbesondere in Hinblick auf die Erstellung von Regionalergebnissen und auf die Ermittlung von Hektarertägen für Fruchtarten, die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- *Verbreitungswege:* Pressemitteilungen, Internet-Tabellen, Fachserien, GENESIS-Datenbank, Berichte des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Erhebungsgesamtheit der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) gehören die Anbauflächen der einbezogenen Fruchtarten in den Betrieben mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens fünf Hektar oder, wenn diese Mindestfläche nicht erreicht wird, mindestens jeweils zehn Rindern oder 50 Schweinen oder zehn Zuchtsauen oder 20 Schafen oder 20 Ziegen oder 1 000 Haltungsplätze für Geflügel oder einer Tabakfläche, Hopfenfläche, Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstanbaufläche von mindestens 0,5 Hektar oder einer Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland von mindestens 0,5 Hektar oder einer Dauerkulturfläche im Freiland von mindestens einem Hektar oder einer Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland von mindestens 0,3 Hektar oder einer Produktionsfläche für Speisepilze von mindestens 0,1 Hektar oder einer Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern von mindestens 0,1 Hektar, sofern eine Mindestanbaufläche der zu beprobenden Kulturen (siehe Abschnitt 1.2) erreicht ist.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Zu den statistischen Einheiten gehören bei der BEE die nach einem Stichprobenplan zufällig ausgewählten Probeflächen und Probefelder mit bestimmten Getreidearten (Winterweizen, Roggen und Wintermenggetreide, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Triticale und Körnermais), Kartoffeln und Raps (Winterraps). Probefelder von Getreide, Raps und Kartoffeln sind nur dann in die BEE einzubeziehen, wenn sie eine Größe von mindestens 10 Ar erreichen. Nicht alle BEE-Kulturen werden regelmäßig in allen Ländern beprobt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die BEE wird in allen Ländern außer Berlin, Bremen und Hamburg durchgeführt. Die Ergebnisse werden von den statistischen Ämtern für das Bundesgebiet und die Bundesländer veröffentlicht.

Die Erhebung und der Nachweis aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes. Betriebssitz des gesamten Betriebes ist die Gemeinde, in der sich das Grundstück mit dem oder den wichtigsten Wirtschaftsgebäude(n) des Betriebes befindet, im Einzelfall auch das Grundstück, von dem der Betrieb aus geleitet wird.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die BEE wird jährlich durchgeführt. Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden von den statistischen Ämtern der Länder Zwischenergebnisse ab Anfang August als erste Anhaltspunkte über den Stand der Ernte geliefert. Die BEE wurde 1949 erstmals für Winterroggen und Weizen durchgeführt. Seitdem sind alle Länder des früheren Bundesgebietes (außer den Stadtstaaten), seit 1991 auch die neuen Bundesländer einbezogen. Seit dem Jahr 2004 wird neben Getreide und Kartoffeln auch Winterraps mit einbezogen.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

National:

- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Besonderen Ernteermittlung (BEE-Durchführungs-VwV) vom 23. Juli 1997 (BAnz S. 10145)

in den jeweils geltenden Fassungen

Europäische Union:

- Verordnung (EG) Nr. 543/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Statistik der pflanzlichen Erzeugung (ABl. L 167 vom 29.06.2009, S. 1)

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Werden für die Durchführung der Erhebung Erhebungsbeauftragte eingesetzt, dürfen diese nach § 14 Absatz 2 BStatG die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die Ergebnisse der Untersuchung auf Inhaltsstoffe, Verarbeitungseigenschaften und die Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (siehe Abschnitt 2.1.1) der an das Max Rubner-Institut übermittelten Proben dürfen nach § 47 des Agrarstatistikgesetzes in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz nur für statistische Zwecke verwendet werden.

Nachteile für die Erhebungsbetriebe sind ausgeschlossen, da die Angaben durch die Pseudonymisierung der Proben nicht unmittelbar den an der BEE teilnehmenden Betrieben zugeordnet werden können.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für die Ergebnisse der BEE besteht kein Geheimhaltungsbedarf, da von diesen keine Rückschlüsse auf Einzelangaben von Betrieben gezogen werden können. In Einzelfällen werden Angaben in den Tabellen nicht ausgewiesen, wenn nur wenige Fälle zu den ermittelten Werten beitragen. Die in den Veröffentlichungstabellen ausgewiesenen Erntemengen basieren auf der Multiplikation der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung mit den im Rahmen der EBE Feldfrüchte bzw. der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) ermittelten Hektarerträgen. Die Anbauflächen der Bodennutzungshaupterhebung unterliegen einer Geheimhaltung. Das Sperrmuster aus der Bodennutzungshaupterhebung wird maschinell übernommen und auf die auf Basis der Anbauflächen ermittelten Erntemengen übertragen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

In Vorbereitung der Erhebung stimmen sich die Vertreterinnen und Vertreter der statistischen Ämter der Länder und der Landwirtschaftsministerien der Länder in regelmäßigen Beratungen gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Vorbereitung und Durchführung ab. Zur Vorbereitung und Auswertung der BEE dient auch der Sachverständigenausschuss zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung. Der Sachverständigenausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ihm kommen im Wesentlichen die folgenden Aufgabenschwerpunkte zu:

- die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Methodik nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der BEE zu regeln,
- die Verfahren der BEE gemäß der Technischen Anleitung einheitlich umzusetzen,
- die Daten auszuwerten und die Ernteergebnisse festzustellen,
- bei der Auswahl der zu untersuchenden Beschaffenheitsmerkmale und bei der Interpretation der Ergebnisse der Beschaffenheitsuntersuchungen mitzuwirken.

Auf Landesebene können die für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden zur Planung und Durchführung der BEE eine Landesarbeitsgemeinschaft (Kommission) bilden. Sie ist in die Stichprobenziehung der Betriebe, der Probefelder und Probeflächen eingebunden.

Die Durchführung der BEE im Feld wird von Beschäftigten der statistischen Ämter der Länder oder Erhebungsbeauftragten begleitet. Sie übernehmen z. B. das Bestimmen der Probeflächen, -felder vor Ort, die Entnahme der Proben, das Ausfüllen der Erkennungsnachweise für die Probeschnitte bzw. Volldrusche und das Einsenden der Proben.

Zudem werden im statistischen Verbund die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an verschiedenen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualitätsbewertung der eingehenden Ergebnisse obliegt den statistischen Ämtern der Länder sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Werte, denen keine ausreichende Zahl an Erhebungseinheiten zugrunde liegen bzw. die nicht ausreichend valide sind, werden in den Veröffentlichungen nicht ausgewiesen und entsprechend gekennzeichnet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zu den Erhebungsinhalten der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung gehören u. a. folgende Merkmale:

- Erträge der einbezogenen Feldfrüchte (einfaches arithmetisches Mittel der proportional zur Anbaufläche ausgewählten Probeschnitte, Volldrusche und Proberodungen)
- Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche
- Sorte
- Gesamterntemenge
- Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse (Ackerzahl, Vorfrucht, Feuchte, Schwarzbestand u. Ä.)
- Beschaffenheitsmerkmale (Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Entfällt

2.2 Nutzerbedarf

Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung hat in Verbindung mit der Bodennutzungshaupterhebung und der Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland die Aufgabe, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt objektive und repräsentative Angaben über die Menge und die Qualität der Ernte ausgewählter wichtiger Fruchtarten für das gesamte Bundesgebiet und für die Länder zu liefern. Aufgrund der steigenden Bedeutung eines vorsorgenden Verbraucherschutzes stehen die Qualitätsfaktoren immer mehr im Vordergrund. Hierbei stehen Risiken für die menschliche Gesundheit im Mittelpunkt. Daneben werden Aspekte der tierischen Gesundheit berücksichtigt. Die Ergebnisse der BEE sind unverzichtbar für die Ermittlung der Versorgungssituation. Außerdem wird mit ihrer Hilfe eine bessere Markttransparenz erzielt, was sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verbraucher liegt.

Zu den Hauptnutzern zählen:

- die EU-Kommission - Generaldirektion Landwirtschaft (GD-Agri),
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und
- die jeweiligen Landesministerien, wissenschaftliche Institutionen, Verbände, Landwirtschaftskammern und -ämter, Interessenvertretungen, Berufsverbände, Privatpersonen und interessierte Unternehmen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Festlegung der Merkmale bezüglich der Lieferung statistischer Informationen über ausgewählte Feldfrüchte erfolgt vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen statistischen Ämtern der Länder. Aufgabe Eurostats ist die Harmonisierung der Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der Europäischen Kommission. Die Erhebungsmerkmale auf nationaler Ebene werden in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung beraten. Hier werden Vorschläge zur Auswahl der Fruchtarten, die in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen werden, und zu Änderungen des Aufbereitungsverfahrens gemäß der Technischen Anleitung weiterentwickelt. Weiterhin sind die Bundesministerien, die statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Das deutsche System der Ermittlung der durchschnittlichen Hektarerträge ist eine wissenschaftlich fundierte Kombination aus einem Befragungs- und einem Stichprobenverfahren (vgl. hierzu auch den Qualitätsbericht zur Ernte- und Betriebsberichterstattung für Feldfrüchte und Grünland). Grundlage der BEE sind die im Rahmen eines Stichprobenverfahrens auf zufällig ausgewählten Probefeldern und Probeflächen gezogenen Proben und getroffenen Gewichtsfeststellungen sowie ergänzende Ermittlungen von ertrags- und qualitätsbestimmenden Merkmalen bei den gezogenen Proben. Anhand der Ertragsmessungen werden jährlich die Durchschnittserträge ausgewählter Getreidearten, der Kartoffeln und des Winterapses für das Bundesgebiet und für die Länder mit der erforderlichen Genauigkeit ermittelt. Unter Verwendung der Anbauflächen aus der Bodennutzungshaupterhebung wird daraus die vorläufige und endgültige Getreide-, Kartoffel- und Winterapsernte der Länder und des Bundesgebietes berechnet.

Die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Erhebungsmethodik ist in der "Technischen Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) vom Dezember 2018" geregelt.

Die Stichprobe für die BEE ist beim Probeschnitt- bzw. Proberodungsverfahren dreistufig und beim Volldruschverfahren zweistufig konzipiert.

Dabei werden die folgenden Auswahlstufen genutzt:

1. Stufe: Landwirtschaftlicher Betrieb
2. Stufe: Probefeld
3. Stufe: Probefläche

Beim reinen Volldruschverfahren entfällt die dritte Auswahlstufe. Hier ist das gesamte Feld die Probefläche.

Bei der BEE für Getreide können die Länder grundsätzlich das Probeschnittverfahren in Kombination mit dem Volldruschverfahren oder ausschließlich das Volldruschverfahren wählen. Bei Winteraps wird obligatorisch das Volldruschverfahren und bei Kartoffeln hauptsächlich das Proberodungsverfahren eingesetzt.

Das dreistufige Stichprobenverfahren kommt somit bei der Ertragsfeststellung für die Kartoffeln zur Anwendung, kann aber auch je nach Bundesland bei Getreide verwendet werden. Letzteres trifft bei einer Kombination von Probeschnitt- und

Volldruschverfahren zu. Dann werden bei Getreide in einer ersten Phase die Erträge von fünf jeweils 1 m² großen Probeflächen durch Probeschnitte ermittelt. In der zweiten Phase müssen bei einer Unterstichprobe derjenigen Felder, auf denen die Probeschnitte durchgeführt wurden, durch einen Volldrusch die tatsächlich geernteten Mengen festgestellt werden. Mit dem Volldrusch können in der Folge die aus der größeren Stichprobe (der Probeflächen) in der ersten Erhebungsphase ermittelten durchschnittlichen Getreideerträge auf den tatsächlichen Ertrag umgerechnet werden.

Als Alternative können die statistischen Ämter der Länder bei der Feststellung der Getreideernte auch ein einphasiges Erhebungsverfahren wählen: Hier wird auf den Probeschnitt verzichtet und bei einer größeren Anzahl an Feldern ausschließlich das Volldruschverfahren angewendet. Dabei muss die Zahl der Proben so festgelegt werden, dass die Genauigkeit zum zuvor beschriebenen Verfahren nicht abnimmt und die Auswahl der zusätzlichen Probefelder ebenfalls ausschließlich nach dem Zufallsprinzip erfolgt. Bei dieser Art der Erhebungsdurchführung wird lediglich eine zweistufige Stichprobenauswahl benötigt.

Bei den Kartoffeln werden fast ausschließlich Proberodungen durchgeführt. Hierbei werden die Erträge aus 5 Reihen von jeweils 5 m Länge ermittelt. Der anhand der Probestellen ermittelte Ertrag bezieht sich auf die gewachsene Ernte ohne Ernteverluste. Zur Ermittlung des tatsächlich eingebrachten Ertrages wird ein fester landesspezifischer Korrektivfaktor verwendet, der auf früheren Vollrodungen bzw. Nachrodungen beruht. Lediglich in Brandenburg und Sachsen werden, sofern die Kreiserhebungsstellen sich dafür entscheiden, Vollrodungen anstelle von Proberodungen durchgeführt. In Niedersachsen werden in längeren Zeitabständen Vollrodungen zur Überprüfung des Landeskorrektivs angestellt.

Der Stichprobenumfang bei der BEE beläuft sich nach dem Agrarstatistikgesetz auf höchstens 10 000 Felder (d. h. Probefelder oder Probeflächen) landwirtschaftlicher Betriebe. Bis 2015 war die Auswahlgrundlage grundsätzlich die jeweils letzte allgemein durchgeführte Bodennutzungshaupterhebung (zuletzt 2010), ergänzt um die laufend aktualisierten Angaben im Betriebsregister Landwirtschaft und - in Ländern in denen verfügbar - die jährlich vorliegenden Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Ab 2015 dienen als Auswahlgrundlage grundsätzlich die mindestens einmal jährlich aktualisierten Erhebungseinheiten des Betriebsregisters der Agrarstatistiken mit den zugehörigen Hilfs- und Erhebungsmerkmalen (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 und 2 AgrStatG).

Die Auswahl der Betriebe, Probefelder und Probeflächen erfolgt, für jede in die BEE einbezogene Fruchtart getrennt, jeweils proportional zu ihrer entsprechenden Anbaufläche im jeweiligen Land. Zur Steigerung der Ergebnispräzision werden die Betriebe in der Auswahlgrundlage vor der Ziehung regional angeordnet. So lässt sich die Genauigkeit auf regionaler Ebene erhöhen.

Zur Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale (Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen) erhält das Max Rubner-Institut (MRI), Standort Detmold, von den Landesarbeitsgemeinschaften (Kommissionen) bzw. Landesuntersuchungsanstalten zur Feststellung der Getreide- bzw. Rapsqualität je eine pseudonymisierte Teilprobe (500 Gramm bis 2 Kilogramm) von ausgedroschenen Probeschnitten und von den Volldruschen sowie zur Untersuchung auf eine mögliche Belastung mit Mykotoxinen und Pflanzenschutzmitteln zusätzlich je eine Teilprobe von den Volldruschen. Um Rückschlüsse auf die Backqualität der Brotgetreidearten ziehen zu können, werden bei Weizen folgende Parameter untersucht: Proteingehalt, Sedimentationswert, erwartetes Backergebnis und Fallzahl. Bei Roggen werden neben Besatz, Mutterkorn und Aschegehalt (fakultativ) auch Amylogramm (einschl. Verkleisterungstemperatur), Fallzahl, Proteingehalt und Hektolitergewicht (fakultativ) bestimmt. Beim Winterraps wird der Ölgehalt ermittelt. Die Einzelheiten hierzu werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Abstimmung mit dem Sachverständigenausschuss festgelegt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Federführung für die Erhebung auf Bundesebene liegt beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Für die Vorbereitung und Auswertung ist beim BMEL ein Sachverständigenausschuss gebildet worden, dem Vertreter des BMEL, der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, des Max Rubner-Instituts, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der jeweils zuständigen Obersten Landesbehörden und des Verbandes der Landwirtschaftskammern angehören.

Die Aufgaben des Sachverständigenausschusses sind, die bei der Durchführung der BEE anzuwendende Methodik im Rahmen einer Technischen Anleitung zu regeln, die Verfahren gemäß dieser Anleitung umzusetzen, Beschlüsse über die Durchführung der BEE zu fassen, Vorschläge zur Auswahl der Fruchtarten, die in das Stichprobenverfahren einbezogen werden sollen, zu unterbreiten, das Aufbereitungsverfahren weiter zu entwickeln, Daten auszuwerten und die Ernteergebnisse festzustellen, bei der Auswahl der zu untersuchenden Beschaffenheitsmerkmale und bei der Interpretation der Ergebnisse der Beschaffenheitsuntersuchungen mitzuwirken.

Die Durchführung der Erhebung erfolgt eigenverantwortlich in den statistischen Ämtern der Länder bzw. in den nachgeordneten Behörden der zuständigen Landesministerien. Sie entscheiden über die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der in der Technischen Anleitung festgelegten Verfahren sowie über das Einsetzen von fachkundigen Erhebungsbeauftragten. Des Weiteren bestimmen die Länder die Landesuntersuchungsanstalten, die die eingesandten Getreideproben von Probeschnitten dreschen, wiegen und diese, sowie die Getreide- und Rapsproben aus den Volldruschen, untersuchen (Feuchtigkeitsgehalt bei Probeschnitten; Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz und Auswuchs (nur Getreide) bei Volldruschen). Diese Daten werden dem statistischen Amt des Landes zur Berechnung der Ernteerträge übermittelt. Das statistische Amt des Landes übermittelt dem BMEL ab Anfang August aggregierte Zwischenergebnisse als erste Anhaltspunkte über den Stand und die Entwicklung der Ernte. Die Länder legen dem Sachverständigenausschuss die

Ergebnisse der beprobten Fruchtarten vor. Auf dieser Grundlage werden die Bundesergebnisse ermittelt und nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung in einem Abschlussbericht dokumentiert.

Zur Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale gemäß § 47 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 des Agrarstatistikgesetzes erhält das Max Rubner-Institut von den Ländern zur Feststellung der Getreide- bzw. Rapsqualität je eine Teilprobe von ausgedroschenen Probeschnitten und von den Volldruschen sowie zur Untersuchung auf unerwünschte Stoffe zusätzlich je eine Teilprobe von den Volldruschen. Einzelheiten werden durch das BMEL in Abstimmung mit dem Sachverständigenausschuss festgelegt.

Für die BEE legt die "Technische Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) vom Dezember 2018 " die Merkmale für die Erkennungsnachweise fest.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der BEE werden Hektarerträge getrennt für die einzelnen einbezogenen Fruchtarten ermittelt, wobei sich das Verfahren je nach Verwendung des zwei- oder dreistufigen Stichprobenverfahrens voneinander unterscheidet:

- Beim dreistufigen Stichprobenverfahren werden bei Getreide und Kartoffeln die Erträge der Probeschnitt-/Proberodungsergebnisse auf den Probeflächen mittels eines einfachen arithmetischen Mittels auf die durchschnittlichen Hektarerträge pro Feld hochgerechnet. Beim Getreide werden zusätzlich die in einer Unterstichprobe auf den Probefeldern festgestellten Volldruschergebnisse mit den korrespondierenden Probedruschergebnissen der entsprechenden Probefelder zu einem Korrektiv berechnet. Dieses ergibt sich aus der Division des Volldruschergebnisses durch das Probeschnittergebnis und wird zu einem Landeskorrektiv hochgerechnet, mit dem die durchschnittlichen Hektarerträge für das Land berechnet werden. Bei Kartoffeln werden für die Erträge der Proberodungsergebnisse feste landesspezifische Korrekturfaktoren verwendet, um die Ernteverluste zu gewichten. Die Korrekturfaktoren beruhen auf Vollrodungen oder Nachrodungen, die in den Ländern üblicherweise vor längerer Zeit durchgeführt wurden.
- Beim zweistufigen Stichprobenverfahren basiert die Ertragsermittlung für Getreide und Raps ausschließlich auf Volldruschen. Zur Berechnung des Hektarertrages eines Landes werden alle Hektarerträge der Stichprobenbetriebe addiert und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

Die Hektarerträge aus Probeschnitten und Volldruschen werden mit der jeweiligen Anbaufläche aus der aktuellen Bodennutzungshaupterhebung multipliziert, um die entsprechende Erntemenge je Land zu erhalten. Der Hektarertrag für den Bund wird dabei mit den entsprechenden Anbauflächen gewichtet. Aufgrund der flächenproportionalen Gewichtung der Erträge ist kaum mit Ergebnisverzerrungen zu rechnen.

Die zur Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale gezogenen Proben sind proportional zur Anbaufläche der ausgewählten Kulturen auf die einzelnen Betriebe verteilt. Sie basieren somit auf dem gleichen Stichprobenplan wie die Ertragsermittlung. Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen werden allerdings nicht frei hochgerechnet, sondern auf Landes- und Bundesebene aufsummiert und arithmetisch gemittelt. Für einzelne Beschaffenheitsmerkmale wird das Bundesergebnis zusätzlich nach den Erntemengen der Länder gewichtet.

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung. Die auf Landesebene zuständigen Stellen sorgen in der Regel dafür, dass es keinen Ausfall an Betrieben gibt bzw. Ersatzbetriebe zur BEE herangezogen werden.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Ein Saisonbereinigungsverfahren wird nicht angewendet. Es werden jeweils endgültige Erträge für eine Erntesaison ermittelt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Für die BEE sind die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe auskunftspflichtig. Für die Durchführung vor Ort werden geeignete Personen als Erhebungsbeauftragte verpflichtet/eingesetzt. Die Anzahl der Auskunftspflichtigen wird durch die Stichprobe niedrig gehalten.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Bei der BEE findet eine Messung der Parameter statt. Die Angaben über die Hektarerträge sind daher relativ genau. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Stichprobenerhebung. Die mit einer Stichprobe ermittelten Ergebnisse über eine Gesamtheit von Einheiten (hier: Probefelder bzw. Probeflächen) sind in der Regel mit Zufallsfehlern behaftet, auch wenn sie mit größter Gründlichkeit durchgeführt werden. Diese stichprobenbedingten Fehler entstehen dadurch, dass nicht alle Einheiten der zu untersuchenden Gesamtheit befragt werden und die Ergebnisse der zufällig ausgewählten Stichprobenbetriebe und -felder/-flächen vom "wahren Wert" der Grundgesamtheit abweichen können. Aus Stichproben gewonnene Resultate erfordern daher für eine Beurteilung der Qualität der Ergebnisse eine statistische Bewertung durch eine Fehlerrechnung.

Gemäß EG-Verordnung (Nr. 543/2009 vom 18. Juni 2009) werden Genauigkeitsanforderungen an die Qualität der Stichprobe gestellt. Diesbezüglich darf der Variationskoeffizient für die Anbauflächen und Erntemengen von den Getreidearten, von Winterraps und Kartoffeln auf nationaler Ebene drei Prozent nicht überschreiten.

Bei den Angaben zu den Beschaffenheitsmerkmalen ist zu beachten, dass die Stichprobe repräsentativ für die Ertragsermittlung ist und keine stichprobenmethodische Untergliederung nach den Qualitätsmerkmalen erfolgt. Dies soll durch eine intensive Vorbereitung der Erhebung, insbesondere im Rahmen des Sachverständigenausschusses, vermieden werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der BEE wird eine Fehlerrechnung durchgeführt. Es wird der einfache relative Standardfehler als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Beim dreistufigen Stichprobenverfahren findet eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers für die endgültigen Hektarerträge auf Basis der Fehlervarianzen des über die Probeschnitte (-rodungen) ermittelten Ertrages und des Schätzwertes der relativen Fehlervarianz der Länderkorrektive (siehe Abschnitt 3.3) statt. Beim zweistufigen Stichprobenverfahren werden die einfachen Standardfehler ausschließlich über die Fehlervarianzen der über die Volldrusche ermittelten Erträge abgeschätzt.

Diese Fehlerwerte werden im Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung" durch das BMEL veröffentlicht.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- **Fehler durch die Erfassungsgrundlage:** Diese können durch die richtige Abgrenzung der Grundgesamtheit verringert werden. Entscheidend dafür ist die umfassende Kenntnis über die Betriebe, deren Anbaustrukturen und Ertragsverhältnisse bei den ausgewählten Fruchtarten. Zur Bildung der Grundgesamtheit werden die mindestens einmal jährlich aktualisierten Erhebungseinheiten des Betriebsregisters der Agrarstatistiken herangezogen. Je heterogener die Ertragsverhältnisse der in die Stichprobe einbezogenen Betriebe ist, desto größer sind die Varianzen der Erntemengen auf den Probestflächen bzw. -feldern.

- **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Da die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung von Amts wegen durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt wird, dürften in der Regel eher selten Antwortausfälle auftreten. Die Erhebungsbeauftragten müssen mit großer Sorgfalt den Stichprobenplan umsetzen und subjektive Einflüsse soweit wie möglich ausschließen. Bei der BEE gelten Felder, die erst nach Ablauf der Aufbereitung abgeerntet werden, als fehlende Antwort. Wenn ein Betrieb nicht mehr besteht oder die einzubeziehende Fruchtart nicht oder nicht mehr im erforderlichen Ausmaß angebaut wird, wird der Betrieb gegen einen Ersatzbetrieb ausgetauscht. Fehlende Angaben zu den Merkmalen der Erhebung werden durch Rückfragen der statistischen Ämter der Länder bzw. der für Ernährung und Landwirtschaft zuständigen Landesbehörden (z. B. Ämter für Landwirtschaft), die die Erhebungsbeauftragten einsetzen, sowie der Landesuntersuchungsanstalten möglichst gering gehalten. Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler wurden nicht durchgeführt. Bei Mais (Erfassung im Rahmen der BEE nur in Baden-Württemberg) kann sich zudem noch die Problematik der unklaren Verwendung ergeben. So wissen die Landwirte zum Zeitpunkt der Probedrusche häufig noch nicht endgültig, ob der angebaute Mais als Körnermais oder als Silomais geerntet wird. Da sich die Erträge aber deutlich unterscheiden, kann es hier noch zu Änderungen zwischen den beiden Messungen kommen. Außerdem müssen die Erhebungsbeauftragten immer darauf achten, die gewachsene Ernte zu messen und nicht nur die marktfähige Ware. Dies ist insbesondere bei den Kartoffeln von Bedeutung.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Entfällt

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das erste vorläufige Länderergebnis/Bundesergebnis für die Erträge von Getreide und Winterraps wird Ende August des Erhebungsjahres und für Kartoffeln Ende September des Erhebungsjahres ermittelt und vom BMEL veröffentlicht. Je nach Verlauf der Ernte wird Ende September nochmals ein zweites vorläufiges Ergebnis für Getreide und für Winterraps ermittelt und publiziert.

Die vorläufigen Ergebnisse der Erhebung werden vom StBA ab September in den Fachserien 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Feldfrüchte Juli/August und August/September veröffentlicht. Die endgültigen Ergebnisse über die Erntemengen auf Bundes- und Landesebene sind vom Vorliegen des endgültigen Ergebnisses der Bodennutzungshaupterhebung abhängig und liegen im Folgejahr (Februar bis Mai) vor. Der ausführliche Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL wird im Frühjahr des Folgejahres veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu dem vorab geplanten und bekannt gegebenen Termin veröffentlicht. Das BMEL besitzt das Vorrecht für die Erstveröffentlichung der ersten vorläufigen Daten aus der BEE. Die Daten werden direkt im Anschluss in der entsprechenden Fachserie (s. Pkt. 8.1) vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Erhebungen auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU durch gemeinsame europäische Rechtsvorschriften gewährleistet. Allerdings bestehen Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit zu früheren Jahren ist für die alten Bundesländer (außer den Stadtstaaten) ab 1950 möglich. Ab 1991 ist die Vergleichbarkeit für alte und neue Bundesländer gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die amtliche Erntestatistik für Feldfrüchte und Grünland basiert auf den Ergebnissen der Ernte- und Betriebsberichterstattung (EBE) und der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE). Die Ergebnisse der EBE zu voraussichtlichen Hektarerträgen beruhen auf den Beurteilungen bzw. Schätzungen der amtlichen Berichtersteller/-innen (Expertenschätzung). Für die Feststellung der Getreide-, Winterraps- und Kartoffelerträge wird zusätzlich zu den Schätzungen der amtlichen Berichtersteller/-innen die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung durchgeführt, bei der die tatsächlichen Erntemengen von ausgewählten Feldern (Stichprobenverfahren) gemessen und gewogen werden.

Zwischen der EBE und BEE bestehen enge Bezüge, da zur Ermittlung von Regionalergebnissen die Ertragsschätzungen der Ernteberichtersteller für Kreise und Regierungsbezirke mittels eines Faktors, der sich aus dem Verhältnis zwischen BEE und EBE auf Landesebene ergibt, an die Ergebnisse der BEE angeglichen werden. Außerdem werden die Hektarerträge von Fruchtarten (Getreide, Winterraps bzw. Kartoffeln), die in einzelnen Ländern nicht in das Stichprobenverfahren der BEE einbezogen sind, mit Hilfe der Ergebnisse der EBE und den im Rahmen der BEE festgestellten Erträgen benachbarter Länder abgeleitet. Den statistischen Ämtern der Länder obliegt die Festlegung der Verknüpfung der Ergebnisse (vgl. hierzu den Bericht "Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE)" des BMEL).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung gehen in die Landwirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ein und dienen der Berechnung von Versorgungsbilanzen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Das Erstveröffentlichungsrecht der vorläufigen Ergebnisse hat das BMEL.

Veröffentlichungen

- Unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Land- und Forstwirtschaft > Feldfrüchte und Grünland kann die Fachserie 3, Reihe 3.2.1 Wachstum und Ernte - Feldfrüchte kostenfrei als PDF-Datei oder als Excel-Datei bezogen werden.

Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Genesis-Online > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können lange Zeitreihen zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.
- Über das Datenbanksystem Regionaldatenbank (www.destatis.de > Regionaldatenbank > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 412 Bodennutzung und Ernte > 41241 Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland) können tiefer gegliederte regionale Daten zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland kostenfrei in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Es besteht die Möglichkeit, für wissenschaftliche Arbeiten auf anonymisierte Mikrodaten der BEE zuzugreifen. Hierzu stellt das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder ein sog. Public Use File (PUF) bereit. Nähere Informationen hierzu sind verfügbar unter <https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/agrar/bee>

Sonstige Verbreitungswege

- Eigene Veröffentlichungen der statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt jährlich einen Erntebericht mit vorläufigen Ergebnissen und einen Abschlussbericht zur Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) heraus. Diese sind kostenfrei verfügbar unter: <https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/ernte-und-qualitaet/>.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Die Technische Anleitung zur Methodik und Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (BEE) vom Dezember 2018 ist abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/_inhalt.html#sprg250756 (Herausgeber: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)).

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Übersicht über Bezeichnung, Inhalte und Veröffentlichungstermine der Fachserie 3, Reihe 3.2.1, Wachstum und Ernte in den entsprechenden Fachserien zu Wachstum und Ernte von Feldfrüchten und Grünland.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Übersicht befindet sich in den jeweiligen Fachserien.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen sind gegeben.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt